

UMWELT- UND NATURSCHUTZ

Landschaftsplan Nr. 3 Alfter

Teile B und C



Landschaftsplan Nr. 3

Alfter

SATZUNG DES RHEIN-SIEG-KREISES

Teile B und C

Vorspann und

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

sowie Erläuterungen

Bearbeitung:



Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. 02241 13-0
landschaftsplanung@rhein-sieg-kreis.de
www.rhein-sieg-kreis.de



Erarbeitung des Vorentwurfes:
Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung GbR
Bahnhofstr. 31, 53123 Bonn
info@umweltplanung-bonn.de
www.umweltplanung-bonn.de

Amt für Umwelt- und Naturschutz
Abteilung Räumliche Planung,
Naturschutzprojekte

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Tobias Bufler
M.Sc. Thorben Hansen
Dipl.-Biol. Georg Persch

Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Dr. Birgit Martau,
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh,
Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig,
M.Sc. Lök Elaine Verhaert

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Rechtsnormen	3
Abkürzungsverzeichnis	6
Teil B – Vorspann	8
1 Rechtsgrundlage	8
2 Planbestandteile	8
3 Kartographische Grundlage	9
4 Räumlicher Geltungsbereich	9
5 Nummerierungssystem	10
6 Aufstellungsablauf	11
Teil C – Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen	12
1. Entwicklungsziele für die Landschaft	13
1.1 Entwicklungsziel 1	14
1.1.1 Entwicklungsziel 1.1	14
1.1.2 Entwicklungsziel 1.2	18
1.1.3 Entwicklungsziel 1.3	21
1.1.4 Entwicklungsziel 1.4	23
1.1.5 Entwicklungsziel T-1	24
1.1.6 Entwicklungsziel T-2	25
1.2 Entwicklungsziel 2	27
1.2.1 Entwicklungsziel 2.1	27
1.2.2 Entwicklungsziel 2.2	28
1.3 Entwicklungsziel 3	30
1.3.1 Entwicklungsziel 3.1	30
1.3.2 Entwicklungsziel 3.2	32
1.4 Entwicklungsziel 4	32
1.5 Entwicklungsziel 5	33
2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	36
2.1 Naturschutzgebiete	38
2.1-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	40
2.1-1 NSG „Dürrenbruch“	70
2.1-2 NSG „Waldville“	72
2.1-3 NSG „Tongrube Witterschlick“	78

2.1-4	NSG „Laubwaldgürtel am Kottenforst östlich Heidgen“	80
2.1-5	NSG „Feuchtgrünland und Wiesen südöstlich Witterschlick“	86
2.2	Landschaftsschutzgebiete	88
2.2-0	Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	90
2.2-1	LSG „Landwirtschaftliche Flächen in der Rheinebene“	107
2.2-2	LSG „Gehölz-Grünlandkomplex Wasserland am neuen Weiher“	109
2.2-3	LSG „Gehölz-Offenlandkomplex Buchholz und oberste Krumm“	110
2.2-4	LSG „Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Waldville und Siedlungsbereich“	112
2.2-5	LSG „Wälder am Villerand“	115
2.2-6	LSG „Grüne Inseln umgeben vom Siedlungsbereich Oedekoven und Gielsdorf“	117
2.2-7	LSG „Grünland und Obstkulturlandschaft um Ramelshoven“	118
2.2-8	LSG „Landschaft südwestlich Witterschlick“	121
2.2-9	LSG „Tongrube Schenkenbusch“	123
2.2-10	LSG „Quarzabbau Witterschlick“	125
2.2-11	LSG „Landwirtschaftsflächen und reichstrukturierte Grünlandbereiche um Volmershoven und Heidgen“	127
2.2-12	LSG „Waldflächen an der Flerzheimer Allee“	130
2.2-13	LSG „Waldflächen östlich des Hardtbachs“	132
2.2-14	LSG „Mit Befristung“	134
2.3	Naturdenkmäler	135
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	135
2.4.1	Einzelobjekte: Bäume, Baumreihe	137
2.4.2	Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile	143
3.	Zweckbestimmung von Brachflächen	183
4.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	183
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	184
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	185
6.	Anhang	196
6.1	Invasive und potenziell invasive Baumarten	196
6.2	Waldbaumarten der FFH-Waldlebensraumtypen	197
6.3	Experimentierbaumarten gemäß Waldbaukonzept NRW	198
7	Verfahrensablauf	199

Verzeichnis der Rechtsnormen

Sofern in den Planbestandteilen des Landschaftsplanes als Satzung des Rhein-Sieg-Kreises auf EU-Richtlinien, Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen oder Erlasse Bezug genommen wird, verweisen diese auf die im Folgenden aufgeführten Fundstellen. Die Rechtsnormen und untergesetzlichen Normen sind jeweils in der aktuellen Fassung zu Grunde zu legen.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018, BauO NRW 2018) (GV. NRW. S. 421) (1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1167).

Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332).

Düngegesetz (DüngG) vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752).

Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MLV): Bekämpfung von Bisam und Nutria/Tötung von Wanderratten vom 15. Oktober 2008 i. d. F. vom 27.12.2022 – III.4 63.08.03.04.000015).

Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) in der Fassung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, 864), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288).

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Zusammenarbeit zwischen Naturschutz- und Forstbehörden bei der Wahrnehmung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Wald vom 5. Februar 2025 (MBI. NRW. 2025 S. 327).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz, LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz, BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288).

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz, LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288).

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288).

Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2025 (GV. NRW. S. 784).

Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411).

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz, DSchG NRW) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662).

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FöRL HWRM/WRRL); RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) (MBL. NRW. 2024 Nr. 44).

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen (Förderrichtlinien Wolf); RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) – III-4 – 63.06.01.03 vom 10. Juni 2024.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald und Körperschaftswald (FöRL Privat- und Körperschaftswald); RdErl. d. Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV) – III.3 - 63.07.01.02 vom 5. Juli 2023.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinie Naturschutz – FöNa), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz III-6-618.01.02.00 v. 16.03.2001.

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL), (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (ABl. L 311, S. 32).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, VS-RL, kodifizierte Fassung), (ABl. L 020, vom 26.01.2010, S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158, S. 198).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie,

FFH-RL), (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Abl. L 363, S. 368).

Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL) zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten - III B 2 – 605.15.01.00/III B 6 – 765.11 – v. 14.11.1997.

Runderlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF) zu Naturschutz und Landschaftspflege in Wasserrechtlichen Verfahren und bei Wasserwirtschaftlichen Maßnahmen – IV B 4 – 1.05.02, III B 3 – 2700-30919, II B 6 – 2474.5 v. 26.11.1984.

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV): Landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch Beweidung mit Nutztieren im Bereich von Fließgewässer-Randstreifen – III-4 – vom 13. Juni 2016.

Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV): Forstlicher Wegebau im Wald – III.2 – 63.07.04-001002 – vom 23. Mai 2023.

Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung - PflSchAnwV) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 216).

Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung – LFischVO) vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172) SGV. NRW. 793, zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 18. November 2025 (GV. NRW. S. 1039).

Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22.10.1986 (GV. NW. 1986 S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122).

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - (Landeswassergesetz, LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).

Abkürzungsverzeichnis

ABK	Amtliche Basiskarte
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung)
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BK	Biotopkataster
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege)
BSN	Bereiche zum Schutz der Natur
BSLE	Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung
BT	Biotoptyp
DSchG	Denkmalschutzgesetz NRW (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen)
DVO-LNatSchG	Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-LRT	Lebensraumtyp nach Anhang 1 der Fauna-Flora-Richtlinie (FFH-RL)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
FNP	Flächennutzungsplan
FöNa	Förderrichtlinie Naturschutz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
ha	Hektar (Flächenmaß, entspricht 10.000 m ²)
IM NRW	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
KuPro RSK	Kulturlandschaftsprogramm des Rhein-Sieg-Kreises
LANUK	Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW, vormals LANUV NRW
LFischG	Landesfischereigesetz Nordrhein-Westfalen
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)
LNatSchG NRW	Landesnaturschutzgesetz (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen)

LPIG	Landesplanungsgesetz NRW
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVO	Luftverkehrs-Ordnung
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
MAKO	Maßnahmenkonzept (in NRW die Bezeichnung für einen komprimierten Maßnahmenplan, der für FFH-Gebiete erstellt wird)
MELF	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NRW
MLV	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW
MUNV	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW
MURL	Ministerium für Umwelt, Raumordnung, und Landwirtschaft des Landes NRW
Natura 2000	EU-weites Netz von Schutzgebieten zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten. Es setzt sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-Richtlinie und der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie
ND	Naturdenkmal
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
PflSchAnwV	Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)
PIK	produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen
PSM	Pflanzenschutzmittel
S.	Satz (in Zitaten von Rechtsquellen)
SU	Kürzel in Biotopen für den Rhein-Sieg-Kreis,
UTM	globales Koordinatensystem (UTM <i>Universal Transverse Mercator</i>), welches den amtlichen topografischen Karten zugrunde gelegt wird
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VB	Biotopverbund
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WET	Waldentwicklungstyp gemäß Waldbaukonzept NRW
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)
Ziff.	Ziffer (in Zitaten von Rechtsquellen)

Teil B – Vorspann

1 Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan wird auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG NRW) aufgestellt. Der Landschaftsplan ist gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW eine Satzung des Rhein-Sieg-Kreises.

Die gemäß § 10 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 22 LNatSchG NRW nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen; im Übrigen richten sich die Verbindlichkeiten des Landschaftsplanes nach den § 7, §§ 22 bis 29 und § 76 LNatSchG NRW sowie den § 23 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und § 68 BNatSchG. Mit der Bekanntmachung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG gilt für Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile das Veränderungsverbot nach § 48 Abs. 3 LNatSchG. Zum Verhältnis zwischen der Landschaftsplanung und der Bauleitplanung wird auf § 20 Abs. 3 und 4 LNatSchG NRW verwiesen.

Der Landschaftsplan dient auch der Erfüllung der Rechtsverpflichtungen nach der EG-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und nach der EG-Vogelschutzrichtlinie. Die Grenzen der im Planungsraum vorkommenden FFH-Gebiete sind nachrichtlich in den Landschaftsplan mit Stand der Annahme in die Gemeinschaftsliste bzw. Meldung an die Europäische Kommission übernommen.

2 Planbestandteile

Der Landschaftsplan besteht nach § 7 Abs. 5 LNatSchG NRW aus einer Karte, einer Begründung mit den Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Ergebnissen des Landschaftsplans (Umweltbericht), einem Text und Erläuterungen.

Er enthält

- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen nebst Erläuterungen (Textteil);
- die Entwicklungs- und Festsetzungskarten,
 - Entwicklungskarte: Entwicklungsziele (Maßstab im Original 1:10.000),
 - Festsetzungskarte: Festsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen (Maßstab im Original 1:10.000),
- die Anlagekarte mit ergänzenden Informationen (Maßstab im Original 1:10.000), diese Karte ist nicht Bestandteil der Satzung.

3 Kartographische Grundlage

Als Grundlage zur Herstellung des Landschaftsplanes diente die Amtliche Basiskarte (ABK).

4 Räumlicher Geltungsbereich

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich und gilt nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 28,6 km². Die Abgrenzung des Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der derzeitigen Einstufung des baulichen Außenbereichs nach Bauplanungsrecht und der Bebauungspläne der Gemeinde Alfter. Der Landschaftsplan nimmt keine verbindliche Festsetzung des Innenbereichs nach § 34 BauGB in Abgrenzung zum Außenbereich nach § 35 BauGB vor.

Im Geltungsbereich liegen demnach Flächen für die Landwirtschaft und für Wald sowie vereinzelt auch Flächennutzungen wie Friedhöfe, Spiel- und Sportflächen, sonstige öffentliche Grünflächen und Flächen zum Ausgleich nach § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Art. 1 G v. 14.6.2021 I 1802 geändert worden ist (BauGB), die über einen Bebauungsplan planungsrechtlich festgesetzt sind oder aufgrund ihrer Lage oder klimatischen Bedeutung freizuhalten sind.

Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 BauGB trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken (§ 7 Abs. 2 LNatSchG), wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Die Festsetzung von Erschließungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 LNatSchG NRW sind insoweit nicht zulässig. Dies gilt entsprechend für Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

Zu den betreffenden Flächen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB gehören insbesondere öffentliche und private Grünflächen, Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Flächen für Ausgleichsmaßnahmen (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen von Festsetzungen ausgenommen worden sind, liegt hierin keine Aussage zur bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Beurteilung möglicher Vorhaben auf diesen Flächen. Das gleiche gilt für Flächen, für die die Entwicklungsziele T1 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem Flächennutzungsplan für die bauliche Nutzung vorgesehen sind“ und T-2 „Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen,

die laut dem Regionalplan für die bauliche Nutzung vorgesehen sind, bis zur Konkretisierung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungsbereiche durch den Flächennutzungsplan oder die verbindliche Bauleitplanung“ dargestellt ist.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein zum Zeitpunkt der Rechtskraft im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplans überdeckt, in dem keine Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20 und 24 bis 26 BauGB erfolgen, gelten die Festsetzungen des Landschaftsplans nicht.

Nach § 20 Abs. 3 LNatSchG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB nicht widersprochen hat.

Sind Abgrenzungen von Festsetzungen im Landschaftsplan aufgrund des Darstellungsmaßstabs nicht eindeutig bestimmt, so gilt das betroffene Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Der Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrundeliegenden Ziele oder Erfordernisse der Raum- und Landesplanung oder in wesentlichem Umfang die Darstellungen und Festsetzung der Bauleitplanung ändern.

5 Nummerierungssystem

Um den Bezug zwischen den Darstellungen im Text und in den Karten herstellen zu können, wurden alle Karten in UTM-Kacheln ($2 \times 2 \text{ km} = 4 \text{ km}^2$) der Amtlichen Basis-karte im Maßstab 1:5.000 (Planquadrante) aufgeteilt. Die Planquadrante werden allseitig in den Randspalten des Kartenrahmens fortlaufend mit Großbuchstaben (Rechtswert) und Zahlen (Hochwert) versehen. Sie ergeben in Kombination beider eine eindeutige Bezeichnung.

Alle Darstellungen und Festsetzungen sind im Text und in den Karten mit einer identischen Ziffernkombination versehen. Diese besteht aus

- einer Ziffer für die Art der Darstellung oder Festsetzung und
- einer auf die einzelne Darstellung oder Festsetzung bezogenen Nummer hinter dem Bindestrich.

6 Aufstellungsablauf

Der Kreis führt im Rahmen der Beteiligung ein kooperatives Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgerinnen und Bürgern durch.

Die Ausarbeitung des vorliegenden Landschaftsplans erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen, insbesondere mit

- der Gemeinde Alfter,
- der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis,
- dem Rheinischen Landwirtschaftsverband,
- dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft.

Weiterhin werden im Zuge der Erarbeitung der genehmigungsfähigen Fassung zahlreiche Abstimmungsgespräche mit betroffenen Landwirtinnen und Landwirten, Bürgerinnen und Bürgern und Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern geführt.

Es werden die Empfehlungen der Fachbeiträge zum Regionalplan sowie die Ergebnisse der Abstimmungsgespräche soweit möglich in den Landschaftsplan integriert, die Ziele und Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung werden beachtet. Bei der Erstellung des Landschaftsplanes werden die Ziele und Grundsätze des Regionalplans berücksichtigt. In Nordrhein-Westfalen erfüllen die Regionalpläne die Funktion von Landschaftsrahmenplänen.

Teil C – Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Der Inhalt der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich der Erläuterungen beruht auf § 7 Abs. 5 und § 10 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) sowie den §§ 23, 26, 28 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie den §§ 11, 12 und 13 LNatSchG NRW und auf dem § 6 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG).

Die nach § 7 DVO-LNatSchG möglichen Anlagen, die dem Landschaftsplan beigelegt werden können, sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1	Entwicklungsziele für die Landschaft	
	gemäß § 10 LNatSchG NRW sowie § 6 Abs. 3 und Abs. 4 der DVO-LNatSchG	
		<p>Die Entwicklungsziele für die Landschaft stellen die räumlich-fachlichen Leitbilder dar. Sie geben Auskunft über die im Plangebiet hauptsächlich zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsplanung. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverschutzes nach § 21 des BNatSchG und die Förderung der Biodiversität.</p>
		<p>Die gemäß § 10 LNatSchG NRW dargestellten und gegliederten Entwicklungsziele für die Landschaft sind gemäß § 22 LNatSchG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.</p>
		<p>Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und entfalten keine unmittelbare Wirkung gegenüber privaten Grundstückseigentümern.</p>
		<p>Zur Unterstützung einer naturschutzgerechten Nutzung bzw. Pflege von Flächen werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes des Rhein-Sieg-Kreises (KuPro RSK), der Förderrichtlinie Naturschutz (FöNa) oder anderer Programme angestrebt.</p>
		<p>Ferner können die Ziele des Landschaftsplanes auch durch Kompensationsmaßnahmen (auch Ökokonto im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB oder auch durch Inanspruchnahme wasserwirtschaftlicher Förderprogramme umgesetzt werden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.1	Entwicklungsziel 1	
	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.	<p>Grundsätzlich besteht bei der Umsetzung der Ziele, die den Wald betreffen, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von forstlichen Förderprogrammen.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1 gilt für die überwiegende Zahl der als schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete und Objekte im Geltungsbereich des Landschaftsplanes: Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete inkl. Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Das Entwicklungsziel wird im Wesentlichen durch entsprechende Verbote in den Schutzgebieten und zu den Schutzobjekten gemäß den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 dieses Landschaftsplanes und Festsetzungen von Pflege- und Entwicklungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß der Ziffer 5.1 ff. umgesetzt.</p> <p>Die Forstlichen Festsetzungen werden in den allgemeinen Verboten für die Schutzgebiete nach Ziffer 2.1 und ggf. in den gebietsspezifischen Verboten für die Schutzgebiete nach Ziffer 2.4.2 festgesetzt.</p>
1.1.1	Entwicklungsziel 1.1	
	Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen z. T. alten und totholzreichen Laub- und Laubmischwäldern sowie mit Bach-, Auen- und Moorlebensräumen reich ausgestatteten Landschaft.	Anzustreben sind standortgerechte und klimaangepasste Mischwälder aus dominierendem Laubholz und beigemischtem Nadelholz entsprechend den Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes NRW in der jeweils aktuellen Fassung. Gebietsfremde Baumarten können untergeordnet zum Aufbau klimaangepasster

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldmeister-Buchenwald bei Buchholz, • Waldville, • Wäldchen am Hirnsberg, • Laubwälder südlich und östlich Heidgen und Witterschlick. <p>Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung folgender Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) und gemäß Standarddatenbogen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160), ○ Hainsimsen-Buchenwälder (9110), ○ Waldmeister-Buchenwälder (9130), ○ Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150). • Erhaltung und Entwicklung folgender Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), die im Gebiet gemäß 	<p>Wälder beitragen. Gesetzlich geschützte Waldbiotope sind natürlicherweise reine Laubwälder.</p> <p>In diesen Teilräumen sind zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles schwerpunktmäßig Schutzgebiete und -objekte gemäß den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie Maßnahmen nach §§ 12 und 13 LNatSchG NRW festgesetzt.</p> <p>Innerhalb der Schutzgebietskategorie Naturschutzgebiet sind zur Zielerreichung Nutzungseinschränkungen erforderlich und geboten. Forstliche Festsetzungen sind für Geschützte Landschaftsbestandteile im Wald wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte in kleinflächiger Ausprägung ebenfalls notwendig. In Landschaftsschutzgebieten sollen die Ziele vorrangig über Anreize und vertragliche Vereinbarungen erreicht werden.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Standarddatenbogen nachgewiesen worden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Luronium natans</i> (Froschkraut) <ul style="list-style-type: none"> ● Erhaltung und Entwicklung folgender Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, die im Gebiet gemäß Standarddatenbogen nachgewiesen worden sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Eisvogel, ○ Grauspecht, ○ Mittelspecht, ○ Nachtigall, ○ Pirol, ○ Rotmilan, ○ Schwarzspecht, ○ Schwarzstorch, ○ Uhu, ○ Wespenbussard; ● Erhaltung, Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope; ● Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten; ● Erhaltung und Entwicklung von tot- und altholzreichen standorttypischen sowie klimastabilen Laub- und Laubmischwäldern; ● Erhaltung und Schutz von Uraltbäumen sowie Horst- und Höhlenbäumen und Altbäumen; ● naturnahe Waldbewirtschaftung; ● Einschränkung der forstlichen Nutzung von auf Teilflächen vorkommenden Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwäldern; ● Verwendung von standortgerechten, klimastabilen Gehölzen gemäß Waldbaukonzept NRW bei Anpflanzungen im Wald; 	<p>Auf das Waldbaukonzept NRW in der jeweils aktuellen Fassung sowie auf das Internetportal waldinfo.nrw wird verwiesen.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Bachläufen mit begleitenden Ufergehölzen, Quellbereichen, Feuchtgebieten und Auen-, Bruch- und Moorlebensräumen; • Rückbau von Entwässerungsgräben und Quellfassungen, Wiedervernässung ehemaliger Feuchtlebensräume; • Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und naturnahe Umgestaltung von Gewässern (z. B. Renaturierung begradigter Fließgewässerabschnitte); 	<p>Dies gilt insbesondere für die Bachtäler der Waldville: Markeskaulenbach, Katzenlochbach, Kesselbendenbach und Schießbach.</p> <p>Dies gilt insbesondere auch für die alten Feuchtwaldreste in der Waldville.</p> <p>Vor der Planung und Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern ist zu prüfen, ob es sich um kulturhistorisch wertvolle Relikte wie beispielsweise historische Mühlengräben oder Wiesenbewässerungsgräben handelt. In diesem Fall muss eine enge Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde erfolgen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen; • Erhaltung- und Entwicklung von naturnahen Stillgewässern mit Verlandungsvegetation, Stilllegung oder naturnahe, extensive Bewirtschaftung der Teiche; • Schutz, Pflege und Optimierung vorhandener und Neuanlage von Kleingewässern; • artspezifische Maßnahmen für Amphibien wie Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Wechselkröte; • keine Meliorationen in Feuchtwäldern und Feuchtwiesen; • Erhaltung und Förderung einer verzahnten Struktur der Wald-/Feld-/Grünlandgrenzen durch Erhaltung und Anlage von Waldrändern und Waldmänteln; • Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion; 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume; 	<p>Die besonders empfindlichen Waldbereiche (Feuchtwälder, Quellgebiete, Altholzbestände mit Horst- und</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur; • Entwicklung standortangepasster und klimaangepasster Laub- und Mischwälder entsprechend den Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes NRW; • Erhaltung und Schutz von kulturhistorisch wertvollen Relikten der Landnutzung sowie von Bodendenkmälern. 	<p>Höhlenbäumen) sollten durch geeignete Maßnahmen vor Betreten geschützt werden.</p> <p>Dazu gehören auch markante Grenzbäume, sog. Loogbäume.</p>
<p>1.1.2 Entwicklungsziel 1.2</p> <p>Erhaltung und Entwicklung von mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Bachtälern.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mittlerer Abschnitt des Hardtbachtals, • Mirbachtal, <p>Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p>		<p>Zur Gewährleistung und Entwicklung einer naturschutzgerechten Nutzung und Pflege von Flächen werden Bewirtschaftungsverträge mit den Nutzern im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises angestrebt.</p> <p>Ferner können die Ziele des Landschaftsplans auch durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB umgesetzt werden.</p> <p>Für den Hardtbach sind Gewässer verbessernde Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (Programmmaßnahmen innerhalb des Bewirtschaftungsplans 2022-2027) vorgesehen:</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume sowie Ausdehnung der Retentionsräume auf historische Auenstandorte, sofern möglich; • Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur; • Erhaltung eines naturnahen Bachverlaufs als wertvolle Biotopverbundachse insbesondere für Arten der Auenlebensräume mit herausragender Bedeutung im landesweiten Biotopverbund; • Erhaltung und Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna, insbesondere eines der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestandes; 	<ul style="list-style-type: none"> • Neubau/ Anpassung der Trennsysteme, • Optimierung von Trennsystemen, • Reduzierung von Erosion und Abschwemmung, • Reduzierung von PSM-Einträgen aus der Landwirtschaft • Durchgängigkeit an Quer- und Kreuzungsbauwerken, • Initiierung eigendynamischer Gewässerentwicklung, • Habitatverbesserung im Profil, im Gewässer und im Uferbereich, • Maßnahmen zur Auenentwicklung, • Beratungsmaßnahmen (Landwirtschaft). <p>Am Mirbach sind im gleichen Rahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Auenentwicklung <p>Als heimische Fischarten sind gemäß Runderlass des MURL vom 14.11.1997 „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ die Arten anzusehen, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt. Angestrebt wird eine aufwärts und abwärts gerichtete ökologische Durchgängigkeit der Gewässer auch für</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
		Kleinlebewesen wie z. B. des Makrozoobenthos.
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferstrandstreifen; • Bekämpfung von invasiven Neophyten; 	Eine Bekämpfung invasiver Neophyten bleibt zulässig.
	<ul style="list-style-type: none"> • Neuentwicklung von Auenwäldern; 	Priorität haben solche Bereiche, in denen invasive Neophyten zu einer Beeinträchtigung von schutzwürdigen Lebensräumen und Arten führen.
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen; 	<p>In geeigneten Bereichen, beispielsweise am Westufer des Hardtbachs sollen je nach Standort zusammenhängende Auenwälder entwickelt werden. Die vorhandenen Auenwaldrelikte sollen erweitert und über durchgehende naturnahe Gewässerstrandstreifen untereinander vernetzt werden. Sofern keine anderen einvernehmlichen Regelungen mit den Eigentümern getroffen werden können, kann auch ein Ankauf der Flächen zur Auwaldentwicklung in Betracht kommen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung stofflicher Einträge, insbesondere Reduzierung der Einschwemmung von Bodenpartikeln und sonstigem Feinmaterial in die Gewässer sowie Senkung eutrophierender Einflüsse auf die Auenlebensräume; 	<p>Ufergehölze erfüllen vielfältige ökologische Funktionen als Lebensräume für Pflanzen und Tiere und tragen zur Vernetzung von Auenwäldern entlang der Fließgewässer bei.</p> <p>Weiterhin dienen sie der temporären Uferfixierung sowie als Sedimentationsbereiche für erodiertes Bodenmaterial.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion der Fließgewässer. 	Der Substrattransport im Rahmen der Gewässerverlagerung ist Bestandteil der natürlichen Gewässerdynamik.

Ziffer Textliche Darstellungen**Erläuterungen****1.1.3 Entwicklungsziel 1.3**

Erhaltung einer Kulturlandschaft, die mit gliedern-
den und belebenden sowie naturnahen Land-
schaftselementen reich ausgestattet ist.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume
dargestellt:

- Gehölz-Offenland-Komplex um Buchholz,
- für das Vorgebirge westlich Alfter Ort bis
Witterschlick,
- LSG „Wasserland“,
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie
gehölzstrukturierte Grünlandflächen süd-
lich Witterschlick und Heidgen.

Für die in der Entwicklungskarte dargestellten
Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbe-
sondere

Nördlich Herrenhaus Buchholz sowie
entlang des Vorgebirges sind noch
viele Obstwiesen und Obstbaumbe-
stände erhalten. Sie haben neben ih-
rer ökologischen Bedeutung als wich-
tiger Lebensraum u. a. für den Stein-
kauz auch als historische Landnut-
zungsform eine kulturgeschichtliche
Bedeutung. Die Erhaltung und Pflege
der Gehölzbestände sowie die Exten-
sivierung des Grünlands dient der Er-
haltung und Förderung der Biodiver-
sität.

Die Erhaltung einer reich strukturier-
ten Kulturlandschaft dient auch der
Biotopvernetzung z. B. für Amphibien
wie Gelbbauchunke, Kreuzkröte und
Wechselkröte. Sie werten gleichzeitig
das Landschaftsbild auf. Die großen
Offenlandflächen besitzen eine wich-
tige klimatische Ausgleichsfunktion.
Vorrangig sollen zudem Ortsrandein-
grünungen im Bereich Witterschlick,
Anlage von Hecken, Obstwiesen und
weiden, ggf. Feldgehölzen und Pflan-
zung von Kopfbäumen umgesetzt
werden. Anpflanzungen sollten dabei

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Pflege von naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen; • Erhaltung und Optimierung der Freiflächen zur Sicherung des Biotopverbundes und der Lebensstätten von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten; • Erhaltung und Pflege ökologisch wertvoller Obstbaumbestände; • Erhaltung, Pflege sowie Nachpflanzung von Hecken, Obstwiesen, Obstbaumbestände, Kopfbäumen und typischen Flurgehölzen zur Erhaltung des typischen Landschaftscharakters und zur Optimierung des Biotopverbundes sowie als Lebensraum wildlebender Tier- und Pflanzenarten; • Erhaltung und Pflege der ökologisch und kulturhistorisch wertvollen Landschaftselemente wie prägende Einzelbäume z. T. in Verbindung mit Wegekreuzen, Kapellen, oder als ehemalige Grenzbäume („Loogbäume“) gepflanzt etc.; • Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von artenreichem extensiv genutztem Grünland; • Erhaltung, Optimierung und Anlage von Grünland und Gehölzbeständen insbesondere in den durch Erosion gefährdeten Hanglagen; • Erhaltung der Freiräume für die siedlungsnahe Erholung; 	<p>nur in Bereichen erfolgen, die nicht dem Schutz von Arten der offenen Feldflur wie Feldlerche oder Kiebitz dienen sollen.</p> <p>Eine Förderung ist im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms möglich.</p> <p>Insbesondere gilt es, alte, z. T. selten gewordene Obstsorten zu erhalten und deren Bestände auszuweiten.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- Lenkung der Erholungsnutzung mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung störungsempfindlicher Tierarten und der Entlastung empfindlicher Lebensräume;

- Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion;

- Erhaltung schutzwürdiger Böden und deren natürlichen Bodenfunktionen;

- Umsetzung von Maßnahmen des Projektes „Grünes C“;

In der Anlagekarte sind die Flächen dargestellt, die für Maßnahmen des Projektes „Grünes C“ im Geltungsbereich vorgesehen oder bereits umgesetzt sind.

- Erhaltung und Schutz von kulturhistorisch wertvollen Relikten der Landnutzung sowie von Denkmälern und Bodendenkmälern

- Extensivierung der Ackernutzung und Optimierung für Feldvögel und Ackerbegleitflora;

- Sicherung, Pflege und Entwicklung von temporären Brachflächen;

- artspezifische Maßnahmen für Arten des Offenlandes und Halboffenlandes;

z. B. für Rebhuhn und Steinkauz

- Ortsrandeingrünung.

1.1.4 Entwicklungsziel 1.4

Erhaltung von (Sonder-)biotopen auf ehemaligen Abgrabungs- und Deponieflächen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für

- die Rekultivierungsbereiche des Tontagebaus „Emma“ in Witterschlick,
- den ehemaligen Abgrabungsbereich nördlich von Heidgen,
- den ehemaligen Abgrabungsbereich südlich „Am Bähnchen“ (Grube „Stradic“).

Die ehemaligen Abgrabungsflächen bieten wertvollen Sekundärlebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten, die entweder auf Stillgewässer oder vegetationsarme Rohböden angewiesen sind. Sie müssen entsprechend erhalten, gepflegt und geschützt werden. Darüber hinaus sollen Lebensräume für diese spezialisierten Arten geschaffen bzw. optimiert werden. Die ehemaligen Abbaubereiche zeichnen sich zudem

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere

- Erhaltung, Entwicklung und Schutz der aufgelassenen Abgrabungsbereiche als wichtiger Sekundärlebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Amphibien;
- Erhaltung der unterschiedlichen Gehölzbestände als Lebensraum zahlreicher Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Vögel;
- Erhaltung und Pflege (insbesondere Offenhaltung) von vegetationsarmen Sonderbiotopen (Rohböden, Sandmagerstandorte) in aufgelassenen Abgrabungen als Lebensraum von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtige Bestandteile des landesweiten Biotopverbundes von herausragender Bedeutung;
- Erhaltung und Pflege von Abgrabungs- und Kleingewässern als Lebensräume von Amphibien, Reptilien, Libellen, Wasserpflanzen sowie Brut- und Rastvögeln;
- Erhaltung, Optimierung und Entwicklung von artenreichem extensiv genutztem Grünland, u. a. von wertvollem Magergrünland;

durch ihre Abgeschiedenheit aus, weil die Flächen nicht frei zugänglich sind. Sie bieten daher wichtige Rückzugsmöglichkeiten für störungsempfindliche Arten.

1.1.5 Entwicklungsziel T-1

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem Flächennutzungsplan für die bauliche Nutzung vorgesehen sind.

Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ort-

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilflächen, die an den Innenbereich angrenzen und laut FNP als Bauflächen dargestellt sind. <p>Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben, soweit möglich; • landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben; • Verwendung einheimischer, standortgerechter Baumarten unter Beachtung der Herkunft aus dem hiesigen Vorkommensgebiet; • Umsetzung von erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen in benachbarten Räumen, soweit möglich und sinnvoll. 	<p>steile liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.</p> <p>Der Regionalplan stellt diese Bereiche ebenfalls teilweise als allgemeine Siedlungsbereiche dar.</p> <p>Über das Außer-Kraft-Treten von textlichen Darstellungen oder Festsetzungen des Landschaftsplanes wird im Rahmen eines nachfolgenden Bauleitplanverfahrens entschieden.</p> <p>Der Fokus der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente, entweder bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft oder bis zur Realisierung sonstiger Vorhaben, die über andere fachgesetzliche Verfahren zugelassen wurden oder noch werden.</p> <p>In Bebauungsplänen sind die Landschaftselemente wo möglich durch Festsetzungen zu sichern. Gegebenenfalls sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Unter Beachtung von § 40 Abs. 1 BNatSchG.</p>
<p>1.1.6 Entwicklungsziel T-2</p>	<p>Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur für Flächen, die laut dem Regionalplan für die bauliche Nutzung vorgesehen sind, bis zur</p>	<p>Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>Konkretisierung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungsbereiche durch den Flächennutzungsplan oder die verbindliche Bauleitplanung.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Flächen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilflächen, die an den Innenbereich angrenzen und laut Regionalplan als Siedlungsbereiche (ASB) oder Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) und im Landschaftsplan nicht bereits als Entwicklungsziel T-1 dargestellt sind. <p>Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bei der Realisierung von Bauvorhaben, soweit möglich; • landschaftliche Einbindung der geplanten Bauvorhaben; • Verwendung einheimischer, standortgerechter Baumarten unter Beachtung der Herkunft aus dem hiesigen Vorkommensgebiet; • Umsetzung von erforderlichen Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen in benachbarten Räumen, soweit möglich und sinnvoll. 	<p>im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch durch Darstellung von allgemeinen Siedlungsbereichen im Regionalplan in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.</p> <p>Der Landschaftsplan konkretisiert auf lokaler Ebene die Darstellungen des Regionalplanes. Die Abgrenzung des Entwicklungsziels orientiert sich hierbei an örtlichen Gegebenheiten unter Aussparung von Naturschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen.</p> <p>Der Fokus der Landschaftsentwicklung liegt bei diesem Entwicklungsziel in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente, entweder bis zur Realisierung der Bauleitplanung sowie der Einbindung der Bebauung in die Landschaft oder bis zur Realisierung sonstiger Vorhaben, die über andere fachgesetzliche Verfahren zugelassen werden.</p> <p>In Bebauungsplänen sind die Landschaftselemente wo möglich durch Festsetzungen zu sichern. Gegebenfalls sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Unter Beachtung von § 40 Abs. 1 BNatSchG.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

1.2 Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Das Entwicklungsziel 2 betrifft die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen im Norden der Gemeinde Alfter sowie den südlichen und nördlichen Abschnitt des Hardtbachs.

1.2.1 Entwicklungsziel 2.1

Anreicherung einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

Dieses Entwicklungsziel gilt für überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen, in denen für den Artenschutz wichtige Biotopverbundstrukturen weitgehend fehlen. Die intensiv bewirtschafteten Bereiche im Norden des Plangebiets stellen sich als eher strukturarm dar, wenngleich auch hier stellenweise eine recht kleinräumige Parzellierung besteht. Das Entwicklungsziel sieht eine Anreicherung der Agrarlandschaft v. a. durch produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) vor.

Dieses Entwicklungsziel gilt für:

- Die landwirtschaftliche Fläche im Norden von Alfter.

Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere

- Erhaltung und Optimierung des Offenlandes als Lebensraum für Zauneidechse und Amphibien wie Wechselkröte;
- Erhaltung und Optimierung der offenen Feldflur und Schaffung zusätzlicher naturnaher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen durch Maßnahmen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden (PIK, Vertragsnaturschutz), zur Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten der offenen Feldflur (Leitarten Rebhuhn, Feldlerche) z. B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Säume, Brachen, vielgliedrige Fruchtfolge und Grünland;

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung, Pflege und Arrondierung von Feldgehölzen, Hecken, Obstbeständen, Kopfbäumen und straßenbegleitenden Gehölzstrukturen als Rückzugsmöglichkeiten und Trittsteinbiotop in der offenen Feldflur unter Beibehaltung des offenen Landschaftscharakters und unter Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes; • Erhaltung, Pflege und Nachpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen einheimischer standortgerechter Baumarten; • Einbindung der Ortsrandlagen in die Landschaft durch Eingrünung von Siedlungsrandern, dörflichen Siedlungen und Hofanlagen, insbesondere bei Neuanlage von Siedlungs- oder Gewerbeflächen unter Verwendung einheimischer, standortgerechter Gehölzarten unter Beachtung der Herkunft aus dem hiesigen Vorkommensgebiet; • Erhaltung und Anreicherung der Landschaft als Erholungsraum für den Menschen; • Erhaltung von schutzwürdigen Böden und ihrer Funktionen insbesondere für die Nahrungsmittelproduktion; • Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion; • Berücksichtigung der Maßnahmen des Projektes „Grünes C“. 	<p>Unter Beachtung von § 40 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG.</p> <p>Unter Beachtung von § 40 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG.</p> <p>In der Anlagekarte sind die Flächen dargestellt, die für Maßnahmen des Projektes „Grünes C“ im Geltungsbereich vorgesehen sind.</p>

1.2.2 Entwicklungsziel 2.2

Anreicherung mit naturnahen Elementen und ökologische Optimierung von Bachtälern.

Dieses Entwicklungsziel gilt für:

- den Hardtbach (nördlicher und südlicher Abschnitt).

Der südliche Abschnitt (Oberlauf) fließt durch Heidgen bis nach Witterschlick entlang der Bahntrasse Bonn-Euskirchen. In diesen Bereichen ist der Hardtbach durch die angrenzenden Siedlungsbereiche und die Bahnanlagen stark eingeeengt und verändert. Der nördliche, untere Abschnitt

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere

- Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und naturnahe Umgestaltung von Gewässern (z. B. Renaturierung begradigter Fließgewässerabschnitte oder verbauter Uferbereiche);
- Erhaltung und Entwicklung einer gewässertypischen Fließgewässerfauna, insbesondere eines der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestandes;
- Erhaltung und Entwicklung ausreichend dimensionierter Uferstreifen u.a. auch als Retentionsräume;

des Hardtbachs, führt durch die Siedlungsflächen von Nettekoven nordöstlich der L 113.

Für den Hardtbach sind Gewässer verbessernde Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (Programmmaßnahmen innerhalb des Bewirtschaftungsplans 2022-2027) vorgesehen:

- Neubau/ Anpassung Trennsysteme,
- Optimierung von Trennsystemen,
- Reduzierung Erosion und Abschwemmung,
- Reduzierung von PSM-Einträgen aus der Landwirtschaft,
- Durchgängigkeit an Quer- und Kreuzungsbauwerken,
- Initiierung eigendynamische Gewässerentwicklung,
- Habitatverbesserung im Profil, im Gewässer, im Uferbereich,
- Maßnahmen zur Auenentwicklung,
- Beratungsmaßnahmen (Landwirtschaft).

Vor der Planung und Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern ist zu prüfen, ob es sich um kulturhistorisch wertvolle Relikte wie beispielsweise historische Mühlengräben oder Wiesenbewässerungsgräben handelt. In diesem Fall muss eine enge Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde erfolgen.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- Bestandserhaltung und Optimierung von Ufergehölzsäumen und Auwaldresten; Einschränkung der forstlichen Nutzung von vorkommenden Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwäldern;
- Erhaltung und Pflege bestehender Amphibiengewässer;
- Erhaltung der klimatischen Ausgleichsfunktion;
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit durch Entfernung von Verrohrungen, Umgestaltung von Straßenquerungen, etc. zur Aufwertung des Bachlaufs als wichtige Biotopverbundachse.

1.3 Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

Das Entwicklungsziel betrifft vor allem die Abgrabungsflächen des Quarzkies- und Tontagebaus in Witterschlick. Darüber hinaus wird eine Wiederherstellung von Biotopverbundachsen angestrebt (Querungshilfen).

1.3.1 Entwicklungsziel 3.1

Wiederherstellung von Biotopverbundachsen zwischen Landschaftsräumen, die durch Verkehrswege getrennt bzw. isoliert sind.

Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Bereiche dargestellt:

- Querung der B 56,
- Querung der L 113 südlich von Heidgen.

Die B56 führt in West-Ost-Richtung und zerschneidet den südlichen Waldbereich der Waldville, welcher in einem funktionalen Zusammenhang mit den südlich anschließenden Waldflächen des Kottenforsts steht.

Die L 113 durchquert als Hauptstraße die Ortschaften Witterschlick und Heidgen und zerschneidet südlich von Heidgen innerhalb des Geltungsbereichs vornehmlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Sie kreuzt hier und durchtrennt eine Waldfläche.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Verbesserung des Biotopverbunds zwischen den im Schutzgebietssystem Natura 2000 gesicherten Gebieten; • Umsetzung der Verpflichtungen nach dem BNatSchG § 21 zur Schaffung eines Netzes verbundener Biotope und zur Wiederherstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen. 	<p>Die Waldflächen nördlich und südlich der B 56 gehören z.T. zum FFH-Gebiet DE-5207-301 „Waldville“. Weiter südlich schließt sich fast unmittelbar das FFH-Gebiet DE-5308-303 „Waldreservat Kottenforst“ an. Beide FFH-Gebiete liegen zudem innerhalb des Vogelschutzgebietes DE-5308-401 „Kottenforst-Waldville“</p>
1.3.2	Entwicklungsziel 3.2	
	<p>Wiederherstellung der Landschaft nach Abschluss der Abgrabungstätigkeit, temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zum Beginn der Abgrabungstätigkeit.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Bereiche dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abgrabungsflächen der Quarzwerke Witterschlick, • Abgrabungsflächen für den Tonabbau (Grube Schenkenbusch) inkl. der geplanten Norderweiterung. <p>Für die in der Entwicklungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • die zeitnahe und abschnittsweise Herrichtung gemäß den jeweils gültigen Rekultivierungsplänen. 	
1.4	Entwicklungsziel 4	
	<p>Die Herstellung der Landschaft für die Erholung.</p>	<p>Das Entwicklungsziel 4 wird im Landschaftsplan Nr. 3 Alfter nicht dargestellt.</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

1.5 Entwicklungsziel 5

Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

Das Entwicklungsziel 5 betrifft den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Die Umsetzung des Entwicklungszieles erfolgt, soweit es das Naturschutzrecht und die Instrumentarien der Landschaftsplanung vorgeben oder zulassen, unmittelbar und mittelbar über die Darstellungen und Festsetzungen sowie Hinweise dieses Landschaftsplanes. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit nach anderen Fachgesetzen verwiesen.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Freihaltung von Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung;
- Sicherung von Grün- und Freiflächen mit klimatischer Ausgleichsfunktion
- Förderung von Maßnahmen zur Nutzung der erneuerbaren Energien
- Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen in den Auen
- Sicherung von Freiraumbereichen für die Pufferung und den schadlosen Abfluss von Starkregen, insbesondere zum Schutz kritischer Infrastrukturen
- Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland zur Minderung von Aufheizeffekten im Freiraum und Förderung der Biodiversität durch zusätzliche Rückzugsräume für Tierarten
- Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Wald- und Gehölzflächen als

Die Feldfluren entlang der Siedlungsgebiete haben als Kaltluftentstehungsgebiete auch eine klimatische Ausgleichsfunktion für die Siedlungsgebiete.

Retentionsflächen an Fließgewässern sorgen bei Starkregenereignissen dafür, dass Abflussspitzen reduziert werden. Maßnahmen zur Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen sowie eine naturnahe Gestaltung von Fließgewässern stellen einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz dar.

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	<p>stabile, leistungsfähige und im Klimawandel möglichst widerstandsfähige, klimaplastische Bestände;</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anreicherung der Agrarlandschaft durch produktionsintegrierte Maßnahmen, die einen Beitrag zur Speicherung von Kohlenstoff im Boden leisten, z. B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Säume und Feldraine und Brachen sowie eine vielgliedrige Fruchtfolge; • Erhaltung von schutzwürdigen Böden und ihren vielfältigen abiotischen und biotischen Funktionen sowie für eine nachhaltige Produktion von Nahrungsmitteln; Vermeidung der Erosion durch Starkregenereignisse; Verbesserung der Humusaufgaben im Oberboden • Wiedervernässung geeigneter Flächen unter Beachtung der Belange der Landwirtschaft • Eingrünung der Ortsränder zur Verbesserung der Durchlüftung und Minderung der Effekte städtischer Wärmeinseln im Siedlungsbereich; • Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Biodiversität im Wald und in Gehölzflächen durch den Einsatz geeigneter Gehölzarten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der gebiets- und objektspezifischen Schutzzwecke und Regelungen des Landschaftsplanes; • Bei Erst- und Wiederaufforstungen Ergänzung des aktuellen, der heutigen potenziell natürlichen Vegetation entsprechenden Baumartenspektrums durch Baumarten, die aufgrund ihrer Standortansprüche an künftige Veränderungen der klimatischen Bedingungen angepasst sind. 	<p>Das Waldbaukonzept NRW ist die Grundlage für Wiederaufforstungen und die Bewirtschaftung des Waldes im Landschaftsplan. Es berücksichtigt die wesentlichen Empfehlungen der Klimaanpassungsstrategie für den Wald und der Biodiversitätsstrategie (MKULNV</p>

Ziffer	Textliche Darstellungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

NRW, 2015). Da sich die Standortfaktoren Wasserhaushalt und Vegetationszeit im Klimawandel im Vergleich zu heute merklich ändern werden, ist die Auswahl robuster und anpassungsfähiger Baumarten entsprechend der Waldentwicklungstypen des Waldbaukonzeptes wichtig. Die Standorteignung der Baumarten sollte unter Berücksichtigung der verschiedenen Szenarien des Klimawandels beachtet werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2 Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft

Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind.

Schutzgebietsabgrenzungen entlang von oberirdischen Gewässern beinhalten grundsätzlich mindestens das Gewässerbett einschließlich der Ufer, bei Gewässerabschnitten mit ausgeprägter Böschungsoberkante bis zur Böschungsoberkante, und schließen beidseitige Gewässerrandstreifen in einer Breite von 3 m (im bauplanungsrechtlichen Innenbereich)/ 5 m (im bauplanungsrechtlichen Außenbereich) im Sinne des WHG und des LWG mit ein, soweit die zeichnerische Festsetzung keine weiter reichende Abgrenzung vorsieht.

Sofern andere rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten oder im Rang vorgehen, bleiben diese unberührt; insbesondere gilt dies für die folgenden Regelungen nach Naturschutzrecht

- die Eingriffsregelung inklusive der Kompensation,
- der gesetzliche Biotopschutz,
- die Vorschriften zum Schutz von „Natura 2000“ (FFH und Vogelschutz) einschließlich der Prüfung auf Verträglichkeit von Projekten und Plänen mit Summationsprüfung und unter Beachtung des Umgebungsschutzes,
- das allgemeine und besondere Artenschutzrecht

sowie für die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Bei der Erteilung von Befreiungen und Ausnahmen sind die gesetzlichen Mitwirkungsrechte der Naturschutzvereinigungen und des Naturschutzbeirats zu beachten.

Die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der durch die Maßnahmen betroffenen Tierarten sollen bei der zeitlichen Planung von Vorhaben und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Soweit bei Maßnahmen und Handlungen auf „in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang“ abgestellt wird, gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans als maßgeblich.

Die Überwachung von forstlichen Festsetzungen erfolgt gemäß LNatSchG NRW durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Er kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die nötigen Anordnungen treffen.

Die Umsetzung der Maßnahmen in FFH-Gebieten erfolgt im Rahmen der Durchführungsplanung nach Maßgabe eines Waldpflegeplans oder MAKO.

Auf bundeseigenen Liegenschaften wird der Waldpflegeplan durch die Bundesforstverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erstellt. Empfohlen wird eine forstliche Fachberatung bezüglich der Entwicklung standortgerechter, klimaresilienter Wälder mit naturnahen Ausprägungen und die Berücksichtigung geeigneter Waldentwicklungstypen und Baumarten gemäß Waldbaukonzept NRW und Internetportal waldinfo.nrw in der jeweils aktuellen Fassung.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1	<p>Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)</p> <p>Größe insgesamt: 462,3 ha</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.</p> <p>In den Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend unter 2.1-0 aufgeführten</p> <p>a) allgemeinen Verbote,</p> <p>b) Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,</p> <p>c) Regelungen für Ausnahmen.</p> <p>Darüber hinaus gelten die in den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführten gebietsspezifischen Verbote und Regelungen.</p>	<p>Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck). <p>Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen Naturschutzgebieten aufgeführt.</p> <p>Hinweise auf Befreiungen</p> <p>Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei forstlichen Festsetzungen entscheidet der Landesbetrieb Wald und Holz NRW im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldrahmen des § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW (bis zu 50.000, - €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-0	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	
2.1-0 a)	Allgemeine Verbote	
	<p>Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.</p> <p>Insbesondere ist in den Naturschutzgebieten verboten:</p>	<p>Allgemein in allen Schutzgebieten zu beachtende Regelungen sind dem Kap. 2 zu entnehmen.</p> <p>Auf 2.1-0 b) - nicht betroffene Tätigkeiten - wird ausdrücklich hingewiesen.</p>
	<p>1. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, neue Beleuchtungen zu errichten sowie Gebäude oder Brücken abzureißen;</p>	<p>Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lager- und Ausstellungsplätze, • Stellplätze, • Zäune, • Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Gewächshäuser, • Dauercamping- und Zeltplätze, • Sport- und Spielplätze, • Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege, • Ansitzeinrichtungen, • Schilder. <p>Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.</p> <p>Das Verbot, Beleuchtungen zu errichten oder Gebäude und Brücken abzureißen dient dem Artenschutz insbesondere im Hinblick auf das mögliche Vorkommen von Fledermausarten und gebäudebrütenden Vogelarten.</p>
	<p>2. Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, auf</p>	<p>Hierzu zählt u. a. auch, zu klettern und Stollen oder Höhlen zu betreten, das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	ihnen zu reiten, zu fahren, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen; Fahrzeuge zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.
3.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
4.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.
5.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern;	Die Unterhaltung im Sinne regelmäßiger Wartung zum Funktionserhalt bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot.
6.	Veranstaltungen aller Art mit 50 und mehr Teilnehmenden;	Bei Veranstaltungen sind, ungeachtet der Teilnehmerzahl, die sonstigen Festsetzungen des Landschaftsplans einzuhalten, z. B. Verbot Nr. 2 (Befahrensregelung). Soweit Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden sollen, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW anzuzeigen.
7.	außerhalb genehmigter Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder zu grillen; pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	Hierzu zählt u. a. auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und „Bengalos“.
8.	außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten, zu campen, zu lagern oder zu übernachten;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
9.	Motorsport zu betreiben;	
10.	Modellsportgeräte zu betreiben;	<p>Dies umfasst angetriebene oder antriebslose Modelle wie Auto- und Schiffsmodelle.</p> <p>Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten zum Zwecke des Sports oder der Freizeitgestaltung ist nach LuftVO verboten, im Übrigen eingeschränkt.</p>
11.	Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb der Wege laufen zu lassen oder Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;	
12.	Wasserflächen zu befahren, zu baden, zu tauchen sowie Eisflächen zu betreten oder zu befahren;	
13.	oberirdische Gewässer und deren Böschungen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;	<p>Dies gilt auch für kleine Stillgewässer, auch wenn sie nur periodisch wasserführend sind.</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch übermäßigen Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden.</p> <p>Durch neophytische Pflanzenarten geprägte Gewässerrandstreifen außerhalb von Gehölzflächen oder Auwald können nach Maßgabe der Entwicklungsziele in extensiver Weise durch Beweidung genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden (vgl. RdErl. des MKULNV NRW vom 13.06.2016).</p>
14.	Gewässer zu düngen oder zu kalken, Futtermittel einzubringen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;	
15.	den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden können sowie Bewässerungs- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
16.	Wasser aus Fließ- und Stillgewässern zu entnehmen oder in diese einzuleiten;	
17.	Pflanzenschutzmittel anzuwenden sowie Düngemittel und Kalk im Wald auszubringen;	Für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sind Unberührtheiten in Nr. 2.1-0 b) Ziff. 6. b) bzw. 7. k) vorgesehen. Die Regelungen des BNatSchG zur Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie zur Ausbringung von Biozidprodukten und der PflSchAnwV zum Verbot der Anwendung in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind zu beachten.
18.	Düngemittel und Kalk zu lagern oder Silage- und Futtermieten, Mist- oder Komposthaufen anzulegen, zu erweitern oder bereitzustellen sowie Heu-, Silage- und Strohballen länger als 14 Tage zu lagern;	
19.	Brachflächen einer Nutzung zuzuführen oder erheblich zu beeinträchtigen;	Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind. Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU einschließlich Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, welche einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen sowie übrige Fälle nach § 11 LNatSchG NRW.
20.	die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen;	
21.	Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, die Umwandlung einer Wiesennutzung in eine ausschließliche Weidenutzung, Pflegeumbruch oder Nachsaat vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;	Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann auch durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Be-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
22.	die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tiergehegen im Sinne des LNatSchG NRW;	<p>weidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.</p> <p>Nicht zulässig sind Dauergrünlandpflegemaßnahmen sowie Maßnahmen der Grünlanderneuerung durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren, z. B. die Nachsaat durch Drill-, Schlitz- oder Übersaat.</p>
23.	gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	<p>Hierunter fallen unter anderem auch extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden größer 2.500 m² aus hochstämmigen Obstbäumen (Streuobstbestände) in einem Abstand von mehr als 50 m von Wohn- oder Hofgebäuden.</p> <p>Der gesetzliche Schutz von Streuobstwiesen tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände in Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 % abgenommen hat. Die Landesregierung kann den maßgeblichen Stichtag durch Rechtsverordnung festlegen.</p> <p>Die Ablagerung von Schlagabraum gilt als Beeinträchtigung.</p>
24.	Quellen, Feuchtbereiche und feuchte Hochstaudenfluren zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	<p>Hierunter fallen unter anderem quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur geringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischer Pflanzenarten.</p>
25.	wildwachsende Pflanzen, Pilze, Flechten oder Moose gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;	<p>Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks von Bäumen und Sträuchern oder das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
26.	Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisig-/ Obstkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen oder zu erweitern;	
27.	Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen auf Grünland- und Brachflächen, an Gewässern, auf Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren oder in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW anzulegen oder vorzunehmen;	Kirrungen werden im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes verstanden. Zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählen auch Auen-, Bruch- und Sumpfwälder.
28.	nicht fischereilich genutzte Stillgewässer bis 0,5 ha der fischereilichen Nutzung zuzuführen;	
29.	wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu füttern;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
30.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu stören;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
31.	das Ausbringen von Pflanzen und Tieren sowie deren vermehrungsfähige Teile in der freien Natur;	Zu den vermehrungsfähigen Teilen zählen auch Samen.
32.	Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume und Uraltbäume zu fällen;	Horste sind Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte kann es erforderlich sein, weitere Bäume in den Schutz einzubeziehen. Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
33.	im Staatswald die Anzahl von Alt- und Totholzbäumen mit Brusthöhendurchmesser größer 50 cm auf unter 10 Stück/ ha abzusenken und diese Bäume zu nutzen;	<p>Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer). Diese zeichnen sich durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschem Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe (Baumriesen) aus. Sie liegen mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten. Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Bäume mit besonderer Schaftgüte (hoher Wertholzanteil) fallen regelmäßig nicht unter die Definition eines Uraltbaumes.</p> <p>Weitere Erläuterungen zu Bäumen mit Habitatfunktion können der Xylobius-Strategie des Landesbetriebes Wald und Holz NRW entnommen werden.</p>
34.	den Totholzanteil am Bestandesvorrat in Laub- und Laubmischwäldern sowie in Nadelmischwäldern auf unter 5 % abzusenken und hierbei stehendes Totholz umzulegen oder liegendes Totholz zu entnehmen;	<p>Die Alt- und Totholzbäume sind für die Zerfallsphase zu erhalten.</p> <p>Im Privat- und Körperschaftswald sollten mindestens 6 Altholzbäume pro Hektar erhalten werden. Dieses Ziel soll über staatliche Förderung oder vertragliche Vereinbarungen erreicht werden.</p> <p>Weitere Erläuterungen zu staatlichen Fördermöglichkeiten können dem Internet-Portal Wald und Holz NRW, Stichworte: Waldwirtschaft/Förderung entnommen werden.</p> <p>Als Totholz gelten abgestorbene Waldbäume, Kronenteile, Starkäste und Hochstümpfe. Geerntete und zwischengelagerte Stämme, Windwurf-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
35.	Erstaufforstungen und Waldumwandlungen vorzunehmen;	<p>und Bruchholz gelten bis zur wirtschaftlichen Verwertung nicht als Totholz.</p> <p>Die Bezugsfläche ist die forstwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheit der Waldeinteilung oder, sofern nicht nach einer Forsteinrichtungsplanung gewirtschaftet wird, der Bestand bzw. das Flurstück. Der Bestandesvorrat bemisst sich nach Vorratsfestmetern.</p> <p>Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p> <p>Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p>
	<p>Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW:</p> <p>Des Weiteren ist in den Naturschutzgebieten verboten:</p>	<p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind gemäß LNatSchG NRW die forstlichen Festsetzungen in diese aufzunehmen.</p> <p>Die Regelungen Nr. 36-42 sowie weitere gebietsspezifischen Festsetzungen dienen in FFH-Gebieten der Wahrung des Verschlechterungsverbot.</p> <p>Auf die Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV NRW 2021) wird verwiesen. Diese ist im Staatswald verbindlich, für die Betreuungsarbeit durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW im Privat- und Kommunalwald sinngemäß anzuwenden und im Übrigen zur Anwendung empfohlen.</p>
36.	Wiederaufforstungen von nicht gesetzlich geschützten Laub- und Laubmischwäldern,	Die forstliche Standortkartierung weist für den jeweiligen Standort sowie für die jeweiligen Szenarien der prognosti-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
a) b) c)	<p>a) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW,</p> <p>b) mit invasiven und potenziell invasiven Baumarten,</p> <p>c) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen;</p>	<p>zierten Klimaveränderung standortgerechte Baumarten mit hoher Vitalität und geringem Ausfallrisiko aus, die vorrangig Verwendung finden sollten. Aktuelle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sollen unter Verwendung dieser Leitbaumarten und soweit möglich durch Naturverjüngung mit gleichem Ziel-LRT fortgeführt werden.</p> <p>Eine Erhöhung des Anteiles von Nadelbäumen ist unabhängig von den Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz sind dagegen zulässig. Reine Laubwälder sind weiterhin als reine Laubwälder zu bewirtschaften. Die Regelung setzt das Verschlechterungsverbot in Waldnaturschutzgebieten um.</p> <p>Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p> <p>Die standortgerechten Baumarten der laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen. Durch Laubbäume geprägte Waldentwicklungstypen werden durch die führende Kennziffer für Laubbaumarten nach Waldbaukonzept NRW bestimmt.</p> <p>Als invasiv gilt eine Baumart, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein Gefährdungspotenzial darstellt. Im Anhang dieses Landschaftsplanes ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potenziell invasiven Baumarten gemäß Bewertung des BfN dargestellt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
37.	<p>Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW, b) mit invasiven und potenziell invasiven Baumarten, c) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen <p>und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen;</p>	<p>Die Roteiche ist insofern bei Wiederaufforstungen von Flächen mit bisher laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen generell ausgeschlossen. Die Douglasie ist lediglich auf Sonderstandorten und trockenwarmen Eichen- und Eichenmischwäldern gemäß Anhang 6.1 sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m ausgeschlossen. Ihre Einbringung in Flächen mit Buchen-LRT wird jedoch aufgrund negativer Auswirkungen auf die Begleitflora nicht empfohlen.</p> <p>Eine Erhöhung des Anteils von Nadelbäumen ist unabhängig von den Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz sind dagegen zulässig. Der Laubholzanteil ist in Nadelwäldern oder Nadelmischwäldern mit beigemischten Laubbaumarten zu erhalten, auch wenn es sich nur um geringe Mischungsanteile oder Einzelbäume handelt. Die Regelung setzt das Verschlechterungsverbot in Waldnaturschutzgebieten um.</p> <p>Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p> <p>Die standortgerechten Baumarten der Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal waldinfo.nrw zu entnehmen.</p> <p>Als invasiv gilt eine Baumart, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein Gefährdungspotenzial darstellt. Im Anhang ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potenziell invasiven Baumarten</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
38.	Wiederaufforstungen von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW im Wald mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten vorzunehmen;	gemäß Bewertung des BfN dargestellt. Die Douglasie ist lediglich auf Sonderstandorten und trocken-warmen Eichen- und Eichenmischwäldern gemäß Anhang 6.1 sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m ausgeschlossen. Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder. Es handelt sich um dauerhaft bestockte Wälder, welche über natürliche Ansamung, Stockausschläge oder Wurzelbrut (Naturverjüngung) nachhaltig im Sinne des Landesforstgesetzes (LFoG) bestockt werden. Pflanzungen sind regelmäßig nicht erforderlich, im Übrigen mit Baumarten der natürlichen Vegetation vorzunehmen. Informationen zu den Baumarten der jeweiligen Biotop- und Lebensraumtypen der gesetzlich geschützten Biotope stellt das LANUK NRW zur Verfügung.
39.	Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstandes von beidseits 10 m zu Gewässern vorzunehmen;	Als Gewässer gelten auch temporäre Gewässer, bspw. in Kerbtälern (Siefen). Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.
40.	innerhalb von Laub- und Laubmischwäldern über 0,3 ha große Einschläge vorzunehmen, die den Bestockungsgrad unter 0,3 - auch kumulativ durch Folgehiebe - absenken;	Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Lochhiebe, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren sind zulässig. Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
41.	Laubholzeinschlag im Zeitraum vom 01. April bis 30. September vorzunehmen;	Die Bestimmungen des Forstrechts sind zu beachten. Der Einschlag von Nadelbäumen, das Aufarbeiten von Holz und Rückarbeiten sind in dieser Zeit unter Beachtung von Verbot Nr. 29 (Störungsverbot), Nr. 30 (Beeinträchtungsverbot) und Nr. 32 (Horst- und Höhlenbäume, Uraltbäume) zulässig.
42.	eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW;	Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.
2.1-0 b) Nicht betroffene Tätigkeiten		
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:	Der Betrieb und die Wartung technischer Anlagen, die rechtmäßige Nutzung baulicher Anlagen fallen regelmäßig nicht unter die Verbotstatbestände und sind somit zulässig, soweit diese ordnungsgemäß durchgeführt oder ausgeübt wird und keine anderen Verbote auch im weiteren Zusammenhang entgegenstehen. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
1.	die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und	Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Be-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Stellplätzen, Schienenwege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;</p> <p>Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;</p>	<p>treten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen.</p> <p>Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.</p> <p>Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.</p>
2.	<p>die Errichtung von offiziellen Schildern, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder Notfallpunkte ausweisen;</p>	<p>Die Kennzeichnung von Naturschutzgebieten erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde oder von ihr Beauftragter.</p>
3.	<p>die bestimmungsgemäße Nutzung von Haus- und Hofgrundstücken sowie Sport- und Spielflächen bzw. -plätzen;</p>	
4.	<p>auf bebauten Hausgrundstücken die Errichtung von baulichen Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, in einem Umfang von maximal 20 m² Grundfläche sowie schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG;</p>	<p>Hierzu zählen u. a. Bänke und Sitzgruppen.</p> <p>Der Umfang gilt als Summe für alle baulichen Anlagen dieser Unberührtheit.</p>
5.	<p>die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes;</p>	<p>Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den RdErl. „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ (MELF vom 26.11.1984) verwiesen.</p> <p>Ein zwischen der zuständigen Wasserbehörde und der gleichgeordneten Naturschutzbehörde einvernehmlich</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		abgestimmter Gewässerunterhaltungsplan ersetzt eine Ausnahme von den Verboten des Landschaftsplanes.
6.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	
	a) die Einsaat, mechanische Kulturpflege und Ernte sowie die damit verbundene Bodenbearbeitung auf Ackerflächen sowie die mechanische Pflege, Mahd und Beweidung von Grünlandflächen;	Nicht zulässig sind Maßnahmen der Grünlanderneuerung durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren, z. B. die Nachsaat durch Drill-, Schlitz- oder Übersaat.
	b) auf Ackerflächen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Ausschluss derjenigen, welche vom Verbot der Ausbringung von Biozidprodukten gemäß BNatSchG erfasst werden;	
	c) punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischen Pflanzenarten;	Dies gilt z. B. für das Eindämmen des Jakobskreuzkrautes und des Stumpfbältrigen Ampfers.
	d) die Errichtung von ortsüblichen, dauerhaften Weidezäunen oder Kulturzäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und ohne Betonfundament.
	e) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten oder auf ihnen zu fahren; landwirtschaftliche Fahrzeuge bis zu 3 Tagen abzustellen;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
f)	Punktuelle Ausbesserung von landwirtschaftlichen Wegen, zwingend erforderlicher Gehölzrückschnitt und Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe;	<p>Es handelt sich um Ad-hoc-Maßnahmen zur unmittelbaren Gewährleistung der Befahrbarkeit durch Landmaschinen etc. im laufenden Betrieb.</p> <p>Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.</p> <p>Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.</p>
g)	Nutztiere zu halten;	
h)	die Lagerung von festem Wirtschaftsdünger auf Ackerflächen bis zu 5 Tage;	
i)	die Entfernung von Schwemmgut und umgestürzten Bäumen;	z. B. nach Überschwemmungen oder Sturm
j)	schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung;	Dieses trifft auch auf Strukturen zu, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.
k)	bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen oder dem Vertragsnaturschutz: die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Vertrages;	Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung/ Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
l)	das Aufstellen und der Betrieb von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
m)	der Einsatz von Herdenschutz- und Hütehunden;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
7.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p>	<p>Bei der forstlichen Bewirtschaftung soll darauf geachtet werden, dass schutzwürdige Kleinstrukturen, die nicht dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, wie z. B. Kleingewässer und Siefen, nicht beeinträchtigt werden.</p>
a)	<p>Bäume zu entnehmen oder aufzuasten, sofern hierbei nicht gegen die Verbote Nr. 32, 34, 34, 40 bis 43 verstoßen wird;</p>	<p>Verbot Nr. 32 (Horst- und Höhlenbäume, Uraltbäume), Nr. 33 (Alt- und Totholzbäume), Nr. 34 (Totholz), Nr. 40 (Kahlschlagverbot), Nr. 41 (Einschlagbeschränkung Laubholz), Nr. 42 (Einzelstammnutzung in Biotopen) sind zu beachten.</p>
b)	<p>die Errichtung und Wartung von notwendigen, ortsüblichen Kulturzäunen im Wald bis 2 m Höhe, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren;</p> <p>innerhalb der Verbreitungsgebiete für Rotwild und Damwild nach DVO LJG NRW und bei Weisergattern für den notwendigen Zeitraum;</p> <p>bei Knotengeflechtzäunen nur in Kombination mit Hilfen für die Wildkatze;</p>	<p>Länger gelagerte Holzpolter und Schwachholz-/Reisiglager können in der Zeit von April bis August von der Wildkatze zur Jungenaufzucht genutzt werden. Es wird empfohlen, dieses Holz außerhalb dieser Zeit abzufahren bzw. aufzuarbeiten oder mit Nachsuche einen Besatz auszuschließen.</p> <p>Der Einsatz von Knotengeflechtzäunen sollte möglichst vermieden werden. Überkletterhilfen aus Holz oder Durchlässe mildern das Verletzungsrisiko für Wildkatzen ab. Die Errichtung von Hordengattern aus Holz wird empfohlen.</p> <p>Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurückzubauen. Das Zaunmaterial ist zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen, um das Verletzungsrisiko von Wildtierarten zu verringern.</p>
c)	<p>das temporäre Aufstellen von fahrbaren, nicht baugenehmigungspflichtigen Waldarbeiterschutzhütten;</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
d)	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten;	Es handelt sich um Ad-hoc-Maßnahmen zur unmittelbaren Gewährleistung der Befahrbarkeit durch Forstmaschinen etc. im laufenden Betrieb.
e)	Punktuelle Ausbesserung von forstwirtschaftlichen Wegen, zwingend erforderlicher Gehölzrückschnitt und Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe;	Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht. Auf den RdErl. „Forstlicher Wegebau“ des MLV NRW wird hingewiesen. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschritte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.
f)	Holzernte- und -rückarbeiten <ul style="list-style-type: none"> • mit Pferden, Seilzug/ -kran sowie motormanuelle Arbeiten, • mit Motorfahrzeugen lediglich auf Rückegassen und Wegen außerhalb von Gewässern, Quellbereichen, Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern vorzunehmen; 	Der Abstand von Rückegassen sollte innerhalb von Waldlebensraumtypen nach FFH-Richtlinie nicht unter 40 m liegen, sofern die Besitzverhältnisse dies zulassen. Zur Brennholzgewinnung für den Eigenbedarf ist eine Befahrung der Flächen mit leichten, bodenschonenden Fahrzeugen zulässig. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bodens ist zu vermeiden.
g)	das Umlegen von stehendem Totholz innerhalb vom Bestand aus Gründen der Arbeitssicherheit, soweit diese nicht durch andere zumutbare Maßnahmen hergestellt werden kann; das Entnehmen von Totholz im Kleinstprivatwald;	Im Kleinstprivatwald unter 5 ha kann der Mindestanteil von 5 % Totholz am Bestandesvorrat unterschritten werden, sofern ein ausreichender Umfang von Totholzanteilen gemäß LFoG zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen erhalten bleibt.
h)	das Fällen und Entnehmen von erkrankten oder von Schädlingen befallenen Bäumen zum Schutz benachbarter Bäume vor forstwirtschaftlich relevanter Erkrankung bzw. Schädlingsbefall (Sanitärhieb) sowie für die Entnahme von Kalamitätsholz;	Kalamitäten sind großflächige Ausfälle von Waldbeständen, die durch Masenerkrankungen, durch Witterungsextreme oder Waldbrand hervorgerufen werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Das Verbot Nr. 40 (Kahlschlagsverbot in Laubwäldern) ist zu beachten.
i)	Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern im Privatwald mit Roteteiche, Schwarzkiefer, Edelkastanie und Walnuss mit einem Anteil von insgesamt bis zu 30 %;	Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %. Die eingeschränkte Unberührtheit dient der schnellen Wiederbestockung von Kalamitätsflächen und der Begründung klimastabiler Wälder. Der Anteil an Experimentierbaumarten richtet sich nach dem Waldbaukonzept NRW.
j)	Lagerung von Holz außerhalb von Brachflächen, gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
k)	der Einsatz von Verbisschutzmitteln bei der Neuanlage und Pflege forstlicher Kulturen sowie zum Schutz von Naturverjüngungen;	Die schnelle Wiederbewaldung von Waldflächen aus Gründen des Klima- und Bodenschutzes soll durch Verwendung als Wildschadensverhütungsmittel zugelassener Pflanzenschutzmittel im Streichverfahren zum Schutz vor Fraßschäden am Terminaltrieb der Forstpflanzen erleichtert werden.
8.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	
a)	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten sowie unbefestigte Wege zu befahren;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, im Rahmen einer Bewegungsjagd zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen zu kirren oder zu füttern;</p>	<p>Bezüglich der Kirrung oder Fütterung wird auf die Bestimmungen des Jagdrechts verwiesen.</p>
	<p>c) offene Ansitzleitern, Hochsitze sowie notwendige geschlossene Jagdkanzeln in einfacher Bauart für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren zu errichten oder zu ändern;</p> <p>Arbeiten zur Errichtung/Änderung von Ansinrichtungen in einem Radius von 100 m um Horstbäume in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar des Folgejahres;</p>	<p>Ansinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst in nicht übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.</p> <p>Horstbäume sind Bäume mit aktuell besetzten Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben.</p> <p>Gemäß Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV NRW 2021) beträgt ein ausreichender Abstand zu Horstbäumen vom Schwarzstorch 300 m, vom Rot- und Schwarzmilan sowie vom Wespenbussard 200 m.</p>
	<p>d) der jagdliche Einsatz von Hunden;</p>	<p>Die Verbote Nr. 29 (Störungsverbot), Nr. 30 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Nr. 32 (Horst- und Höhlenbäume) sind zu beachten.</p>
9.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Sinne des Landesfischereigesetzes (LFischG) unter Beachtung des BNatSchG und Wasserrechts:</p>	
a)	<p>Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten;</p>	<p>Die Einzelausbildung von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz ist hiervon ausgeschlossen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; c) der Fischbesatz gemäß LFischG zur Wiederansiedlung ursprünglich heimischer Fischarten, nach Fischsterben, zum Erstbesatz in neugeschaffenen Gewässern, die der Hegeverpflichtung unterliegen, oder in den Fällen der §§ 40 und 45 LFischG; 	<p>Der betreffende Fischbesatz soll mind. 4 Wochen vorher der unteren Fischereibehörde angezeigt werden.</p> <p>Auf den RdErl. „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ wird verwiesen.</p>
10.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten; b) Bienenstöcke aufzustellen sowie Bienen einzubringen; 	<p>Das Aufstellen von weiteren Bienenstöcken über das bisherige Maß hinaus erfordert eine Ausnahme.</p>
11.	<p>das Betreten der Fläche oder Befahren von Wegen durch Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigte, durch Ehrenamtliche der Naturschutzwacht im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben, durch Bedienstete von Behörden im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten und rechtmäßig Beauftragte;</p>	
12.	<p>Veranstaltungen zum Zwecke der Umweltbildung der Umweltbehörden des Landes und der Biologischen Stationen. Die Veranstaltungen sind der unteren Naturschutzbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen;</p>	
13.	<p>die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
14.	die von der zuständigen Behörde angeordneten, genehmigten oder gesetzlich zugelassene Bekämpfungsmaßnahmen gegen invasive Arten im Sinne des BNatSchG sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde im Umgang mit dem Wolf nach BNatSchG und Landesrecht;	Dies umfasst z. B. Maßnahmen zur Bekämpfung von Bisam und Nutria.
15.	der gesetzmäßige Einsatz von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;	Dies beinhaltet ebenso den Einsatz von Polizei- und Rettungshunden.
16.	Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Bedienstete von Behörden und behördlich Beauftragte;	
17.	Die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für deren Funktionssicherung erforderlich ist;	Dies sind Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Verpflichtungen und dem Zivilschutz, der Bundespolizei, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, dem Hochwasserschutz oder der Telekommunikation dienen.
18.	die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen, Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;	Dies gilt auch innerhalb der Geltungsdauer einer Veränderungssperre nach § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW.

2.1-0 c) Regelungen für Ausnahmen

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:

Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/ Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass zu prüfen ist, ob die Maßnahmen und Vorhaben nicht auch außerhalb des Schutzgebietes erfolgen können und dass die Wirkungen der Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p> <p>Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p> <p>Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p>
1.	<p>die Erweiterung von zulässig errichteten Gebäuden sowie die Errichtung unbedeutender Anlagen und von Auslauflächen für Haus- und Nutztiere in einem Umfang von maximal 20 m² Grundfläche;</p>	<p>Ein Anbau an Bestandsgebäude soll nur geringfügig und angemessen in Bezug auf die bestehende Nutzung erfolgen.</p> <p>Als unbedeutende Anlagen gelten u.a. Hauseingangsüberdachungen, Terrassen, Pergolen und Geräteschuppen. Allseits offene Unterstände und Paddocks zählen zu den Auslauflächen.</p> <p>Der Umfang gilt als Summe für alle baulichen Anlagen dieser Ausnahme abzüglich unbedachter Flächen.</p>
2.	<p>die Nutzungsänderung, die Errichtung von Dachgauben und Dachausbauten bestehender rechtmäßiger Gebäude;</p>	
3.	<p>Terrassenüberdachungen, Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen und Wintergärten im Umfang von maximal 20 m² Grundfläche und bis zur Geschosshöhe;</p>	<p>Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen.</p> <p>Notwendige Beleuchtungen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.</p> <p>Der Umfang gilt als Summe für alle baulichen Anlagen dieser Ausnahme. Die Geschosshöhe ist die Summe der Raumhöhe und der darüber liegenden Decke und bezieht sich auf das anliegende Stockwerk des Gebäudes.</p>
4.	Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von rechtmäßig errichteten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist;	
5.	Maßnahmen zur energetischen Sanierung;	
6.	auf bebauten Hausgrundstücken Einfriedungen aus Pflanzen sowie sockellose Einfriedungen aus Baumaterialien, die sich in das Landschaftsbild einfügen, bis 1,5 m Höhe;	Die vom BfN geführten gebietsfremden Gefäßpflanzen gemäß Internetportal: Neobiota.de, Stichwort: Invasivitätsbewertung sind ausgeschlossen.
7.	notwendige Einfriedungen von Rohstoffabbaustätten sowie von Flächen gemäß § 4 BNatSchG;	
8.	Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern;	Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung sowie Exploration von Bodendenkmälern nach den Vorschriften des DSchG NRW.
9.	den Abriss von Gebäuden oder Brücken;	
10.	der Ersatzneubau, die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;	<p>Ersatzneubau bedeutet die Wiederherstellung in gleicher Lage und Ausdehnung, auch unter Anwendung zwingender technischer Standards.</p> <p>Sonstige Unterhaltungsmaßnahmen sind solche, die nicht regelmäßig wiederkehrend sind.</p>
11.	der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Anla-	Eine Ausnahme soll z. B. auch dann erteilt werden, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>gen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer, notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich</p> <p>a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder,</p> <p>b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepassten Weise;</p>	
12.	<p>die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten sechs Monaten nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen;</p>	<p>Die Wiederherstellung von Flächen orientiert sich am rechtmäßigen vor-maligen Zustand.</p>
13.	<p>Schilder, die der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzgebiet dienen;</p>	<p>Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.</p>
14.	<p>Ruhebänke entlang von Wegen zu errichten;</p>	
15.	<p>die neue Errichtung von Beleuchtungsanlagen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist;</p>	<p>Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.</p> <p>Eine Fahrbahnbeleuchtung von Straßen und Wegen kann an konfliktreichen, verkehrlichen Knotenpunkten im Straßenverkehrsnetz NRW, insbesondere in Überschneidung mit dem Radverkehrsnetz NRW ausnahmsweise erforderlich sein. Regelmäßig ausge-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		schlossen sind lichtemittierende Werbeanlagen und Skybeamer, Flutlichtanlagen, mehr als unerhebliche Umgebungs-, Akzent- und Dekorationsbeleuchtung von Gebäuden, Gärten und sonstigen Freiflächen sowie der nicht verschattete Austritt von Kunstlicht aus Innenräumen wie bspw. Gewächshäusern und Wintergärten.
16.	die Errichtung von Gebäuden bis zu 4 m Firsthöhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind und die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen;	Dies gilt somit nicht für die Hobbyhaltung von Tieren.
17.	den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen;	Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradigungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau und Ausbau von Radwegen sowie Bushaltestellen, die Elektrifizierung des Fahrbetriebes des schienengebundenen Verkehrs sowie temporäre Verkehrssteuerungen.
18.	den Ausbau von Verkehrswegen für Radpendlerrouen und Bussonderspuren;	Radpendlerrouen sind hochwertige Radverbindungen für den Alltags- und Berufsverkehr. Gegenüber den Rad-schnellwegen (RSV) nach StrWG NRW ist der Ausbaustandard reduziert. Radpendlerrouen sollen Teil eines überregionalen Verkehrskonzeptes sein.
19.	das Verlegen oder Ändern oberirdischer Leitungen; das Verlegen oder Ändern unterirdischer Leitungen entlang von Straßen, befestigten Wegen und Bahntrassen einschließlich Düker an Brücken;	Die Arbeiten zum Verlegen der unterirdischen Leitungen sollen möglichst von den Straßen und Wegen aus und soweit möglich im geschlossenen Verfahren durchgeführt werden.
20.	Bewässerungs- oder Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen;	Ausnahmen können für die Erhaltung der Nutzbarkeit einer Grundfläche in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zugelassen werden.
21.	bauliche Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;	Dies gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Geothermie.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	22. Veranstaltungen;	<p>Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeitveranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Kommunen kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste.</p> <p>Soweit Wald betroffen ist, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW anzuzeigen.</p> <p>Großveranstaltungen im Freien im Sinne des aktuellen Orientierungsrahmens des IM NRW stehen dem Schutzzweck grundsätzlich entgegen.</p>
	23. die Durchführung von gebietsspezifischer Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit sowie Vorhaben für Wissenschaft und Lehre;	
	24. Arbeitshundeausbildungen und -prüfungen;	Arbeitshunde sind Polizeihunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Hütehunde und Jagdhunde.
	25. das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und ihrer Böschungen;	Ausnahmen können für die Verbesserung des ökologischen Zustandes eines Gewässers und für den Hochwasserschutz zugelassen werden.
	26. die Instandsetzung bestehender Drainagen;	
	27. die Umwandlung einer Wiesennutzung in eine ausschließliche Weidenutzung;	
	28. Maßnahmen zur Bekämpfung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten problematischer Pflanzenarten sowie von Schädlingen;	
	29. die Nutzung einer Brachfläche;	Die Interessen an einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundfläche sind im Sinne des LNatSchG NRW angemessen zu berücksichtigen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
30.	Nachsaat oder Neueinsaat von Grünland;	Die Saaten sollen aus Wildformen gesicherter gebietsheimischer Herkünfte stammen.
31.	den Neubau von Wirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;	Wirtschaftswege sind Wege, die überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überregionale Bedeutung haben.
32.	Holzernte- und -rückarbeiten an Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern vorzunehmen;	
33.	regenerationsorientierte Bodenschutzkalkungen im Wirtschaftswald außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen, Quellen, Feuchtbereichen, feuchten Hochstaudenfluren und weiteren, natürlich sauren Waldstandorten vom 01. Oktober bis 28. Februar;	Eine Bodenschutzkalkung ist regelmäßig auf natürlicherweise sauren Böden und Nass- bzw. Feuchtstandorten ausgeschlossen. Hierzu zählen insbesondere Moore, Moor- und Bruchwälder sowie weitere gesetzlich geschützte Biotope. Zu diesen Lebensräumen ist bei der Kalkung ein angemessener Schutzpuffer von 100 Metern einzuhalten. Auf die DA über die Bodenschutzkalkung in den Wäldern in Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.
34.	das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt;	Wenn das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich ist, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus Forstschutzgründen möglich und beim zuständigen Forstamt zu beantragen. Das Verbrennen von Gehölzschnitt außerhalb des Waldes ist bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen bzw. zu melden.
35.	Fischbesatz zum Ausgleich bei beeinträchtigter natürlicher Fortpflanzung einer Fischart im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen dem Fischereiberechtigten und der unteren	Auf den RdErl. „Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten“ wird verwiesen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Fischereibehörde einvernehmlich abgestimmten Besatzplans;	
	36. das Anpflanzen hochstämmiger Obstbäume;	
	37. das Aufstellen von Bienenstöcken und das Einbringen von Bienen;	Dies gilt für das Aufstellen von weiteren Bienenstöcken über das bisherige Maß hinaus.
	38. Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;	
	39. dauerhaft unbesetzte Bäume mit Horsten und Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;	Aus wirtschaftlichen Gründen kann eine Ausnahme erteilt werden, sofern kein finanzieller Ausgleich über Förderprogramme angeboten werden kann und, sofern es sich nicht um eine Lebensstätte im Sinne des Artenschutzrechtes nach § 44 BNatSchG handelt.
	40. Bäume und Sträucher außerhalb des Waldes zu entnehmen sowie Totholz zu beräumen;	Ausnahmen können zum Zwecke der Wiederaufforstung für das Rücken und Ablagern von Totholz bzw. Schlagabraum auf der Bestandsfläche sowie aus Gründen des Brandschutzes zugelassen werden.
	41. Erstaufforstungen und Waldumwandlungen;	Für Erstaufforstungen und Waldumwandlungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich. Ausnahmen bis 2 ha (Erstaufforstungen) bzw. 1 ha (Waldumwandlungen) können in Anlehnung an das UVPG zugelassen werden.
	42. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitäten in Waldbereichen und auf Polterplätzen;	Für die Erteilung einer Ausnahme ist das Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erforderlich. Kalamitäten sind großflächige Ausfälle von Waldbeständen, die durch Masenerkrankungen oder durch Witterungsextreme hervorgerufen werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	43. Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge;	<p>Als Gefahrenvorsorge werden Maßnahmen bezeichnet, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen.</p> <p>Hierzu zählen auch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.</p>
	44. Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
	45. Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	
	46. Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;	
	47. die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	
	<p>Regelungen für Ausnahmen von den forstlichen Festsetzungen:</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag für die nachfolgend genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den forstlichen Festsetzungen (Verboten) erteilen.</p>	<p>Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p> <p>Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p>
	48. Wiederaufforstungen;	<p>Dies gilt für Wiederaufforstungen jeweils nach dem Waldbaukonzept NRW mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • ergänzenden Baumarten,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
49.	Kahlschläge;	<ul style="list-style-type: none"> • Experimentierbaumarten oder • anderen als den für den jeweiligen Standort geeigneten Baumarten, sowie mit anderen als der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten.
50.	flächige Einschläge in Laubwaldbeständen zur Förderung der Eichenverjüngung oder für sonstige biotopverbessernde Maßnahmen bis 2 ha.	Dies gilt nur für Baumarten, die im Waldbaukonzept NRW gelistet sind. Kahlschläge dürfen nach Forstrecht nur bis 2 ha zugelassen werden. Benachbarte Kahlschläge, die in der Summe 2 ha überschreiten, sollen – auch zeitlich gestaffelt – nicht zugelassen werden. Flächige Kalamitätshiebe können bei forstfachlicher Erfordernis 2 ha überschreiten.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1	Naturschutzgebiet „Dürrenbruch“	
B4, C4	Flächengröße: 7,7 ha	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Das NSG erstreckt sich im Norden von den Flurbezeichnungen „Lindebruch“ und „Gegen den dürren Bruch“ bis nach Süden zum Dürrenbruchweg.
	a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:	Beim Dürrenbruch handelt es sich um ein ehemaliges Übergangsmoor, umgeben von einem Birkenbruchwald aus bestandsbildender Moorbirke. Im Inneren des Birkenbruchs liegt ein bodensaurer Binsensumpf mit Torfmoos-Anteilen. Im Dürrenbruch entspringt der Katzenlochbach, der nach Süden abfließt. Die Umgebung des Birkenbruchs ist von Kiefern-mischwald (im Süden) und Laubmischwäldern mit Eichen, Linden und Birken geprägt. Nach Norden schließt sich ein größerer zusammenhängender Stieleichen-Hainbuchenwald an, der kleinflächig in das NSG hineinreicht. Im Süden sind kleinflächig Bestände von Waldmeister-Buchenwald einbezogen worden.
	<ul style="list-style-type: none"> • Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160), • Waldmeister-Buchenwälder (9130); 	
	b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Moorwälder (91D0); 	
	c) zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG gemäß Standarddatenbogen sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensräume:	Die naturschutzfachlich hohe Bedeutung dieser Fläche besteht aus der noch intakten Bruchwald-Struktur und dem torfmoosreichen Binsensumpf. Der Bestand liegt inmitten der ausgedehnten Waldfläche des Kottenforsts und der Ville.
	<ul style="list-style-type: none"> • Mittelspecht, • Schwarzspecht; 	
	d) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere als	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche 5207-014 „Waldville zwischen Heimerzheim und Witterschlick“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Zudem kann das Gebiet als Trittstein im Biotopverbund für Arten der Stillgewässergilde sowie der Waldgilde im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan
	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraum für Springfrosch und Ringelnatter; 	
	e) zur Erhaltung eines Biotopverbundelementes von herausragender Bedeutung als Teilfläche des ausgedehnten Waldgebietes der Waldville und Verbindung mit	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	dem Kottenforst, insbesondere als Lebensraum für die Wildkatze;	dienen. Es handelt sich um die Arten Wildkatze, Rauhautfledermaus, Springfrosch, Wechsel- und Kreuzkröte.
f)	zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Moorstandorte;	Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-SU-00085, mit dem gesetzlich geschützten Biotop BT-SU-02950 erfasst worden.
g)	zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Moorbiotope in einem zusammenhängenden altholzreichen Laubwaldareal;	Im Regionalplan liegt das Gebiet innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Natur.
	Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.	
	Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:	
	5.1/2.1-1/1-4:	
1.	Sukzessiver Umbau nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder insbesondere in die im Gebiet typischen FFH-Lebensraumtypen Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), Waldmeister-Buchenwald (9130) und Moorwälder (91D0);	Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/1. Die zu verwendenden Baum- und Gehölzarten sind im Anhang 6.2 aufgeführt.
2.	Lenkung der Erholungsnutzung;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/2.
3.	Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/3.
4.	Entfernung von Naturverjüngung von nicht bodenständigen Gehölzen und Bekämpfung von Neophyten.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-1/4.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-2	Naturschutzgebiet „Waldville“	
B4, B5, C4, C5, C6, D6	Flächengröße: 358,9 ha	Das NSG ist auf 222 Hektar als FFH-Gebiet (DE-5207-301) „Waldville“ in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (Gemeinschaftsliste der EU-Kommission) aufgenommen.
	Schutzzweck:	Das NSG erstreckt sich im Norden zwischen der Schmale Allee und der westlichen Gemeindegrenze. Im Süden sind östlich der Schmalen Allee die Wälder um die Quellbereiche und Bachläufe des Katzenlochbaches und des Kesselbendenbaches bis zur Bundesstraße 56 einbezogen.
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Südlich der B56 setzt sich das Gebiet entlang der Gemeindegrenze fort. Es gehören hier noch sechs getrennt liegende überwiegend bewaldete Flächen zum Schutzgebiet, die über die westlich und südlich angrenzenden Waldbereiche auf dem Gemeindegebiet von Swisttal bzw. dem Stadtgebiet von Meckenheim und Bonn mit dort ausgewiesenen Naturschutzgebieten und den übrigen Bereichen der FFH- und VS-Gebieten verbunden sind.
	a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der FFH-Richtlinie mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:	In die südlichste Teilfläche, die östlich der Bahnstrecke Bonn-Euskirchen an der Flerzheimer Allee liegt, sind Feuchtbereiche mit Großseggen- und Röhrichtbestand einbezogen. Östlich des Wirtschaftswegs zum Borkeshof befindet sich ein naturnahes Stillgewässer, das von einem alten, totholzreichen Feldgehölz umgeben ist. Der Feuchtbereich mit Großseggen- und Röhrichtbestand, das naturnahe Stillgewässer sowie das nördlich in einer Senke wachsende Röhricht stellen nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope dar. An diesen Bereich schließt sich westlich bis zur Bahntrasse ein
	<ul style="list-style-type: none"> • Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160), • Hainsimsen-Buchenwälder (9110); 	
	b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Sümpfe, Riede, Röhrichte (NCC0), • Naturnahe stehende Binnengewässer (NFD0), • Naturnahe Fließgewässer (NFM0); 	
	c) zur Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen, möglichst naturnahen, störungs- und zerschneidungsarmen sowie altholz-, totholz- und strukturreichen Buchen-, Eichen- und Feuchtwald-Gebietes mit z. T. naturnahen Fließ- und Stillgewässern und mit möglichst landwirtschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von:	
	<ul style="list-style-type: none"> • Eisvogel, • Grauspecht, • Mittelspecht, 	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Nachtigall, • Pirol, • Rotmilan, • Schwarzspecht, • Schwarzstorch, • Uhu, • Wespenbussard; <p>d) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere als Lebensraum für zahlreiche Amphibien- und Reptilienarten, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Springfrosch, • Gebänderter Feuersalamander, • Waldeidechse; <p>e) zur Erhaltung eines Biotopverbundelementes von herausragender Bedeutung als Teilfläche des ausgedehnten Waldgebietes der Waldville und Verbindung mit dem Kottenforst, insbesondere als Lebensraum für die Wildkatze;</p> <p>f) zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Bäche und ihrer Quell- und Uferbereiche, sonstiger Feuchtbereiche mit ihrer typischen Wasservegetation;</p> <p>g) zur Erhaltung und Entwicklung eines Biotopkomplexes mit naturnahen Stillgewässern als Laichgewässer für Amphibien (insbesondere zur Förderung von Kreuzkröte, Wechselkröte, Springfrosch und Kammmolch);</p> <p>h) zur Erhaltung eines wichtigen Gebietes für die Kaltluftentstehung und thermische Ausgleichsfunktion;</p> <p>i) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der großflächigen Laubwaldbestände</p>	<p>kleinerer Waldbereich aus teilweise altem Stieleichen-Hainbuchenwald und Nadelmischwald an.</p> <p>Wertgebend für das Gebiet insgesamt sind die standorttypischen Laubwälder, die teilweise als FFH-Lebensraumtyp eingestuft wurden. Es handelt sich um Stieleichen-Hainbuchenwälder mit naturraumtypischer Beimischung von Winterlinde und Hainsimsen-Buchenwälder. Es sind tlw. strukturreiche Bestände mit Totholz und starkem, teilweise sehr starkem Baumholz. Eingestreut finden sich Birken- und Eichen-Birkenmischwälder sowie weitere Laubwälder aus weiteren einheimischen Baumarten. Es sind zudem z.T. ausgedehnten Kiefern- oder Fichtenforste bzw. einigen abgeholzten Flächen mit Pionierwald oder Aufforstungen vorhanden. Der Waldbereich südlich des Dürrenbruchwegs bis einschließlich der Teilflächen im Süden des Gemeindegebietes steht aufgrund seiner Reichhaltigkeit an FFH-Lebensraumtypen als FFH-Gebiet (DE-5207-301 „Waldville“) und Vogelschutzgebiet (DE-5308-401 „Kottenforst-Waldville“) unter besonderem Schutz. Die beiden Schutzgebiete bilden ein großes zusammenhängendes Waldgebiet, das im Westen und Norden über die Gemeindegrenze von Alfter hinausreicht. Zudem gehört dieser Bereich zum Maßnahmenbereich des abgeschlossenen Life+-Projektes Villedwälder. Auf kleinen Teilflächen westlich der Schmalen Allee wurden hier Maßnahmen zur Sicherung von Biotopholz durchgeführt.</p> <p>Im Norden des NSG befindet sich die Teilfläche 4 des Wildnisgebiets „Waldville“ (WG-SU-0007-04). Die Bestände verfügen über eine hohe strukturelle Vielfalt und sind von naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern von 125 bis</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>der Waldville mit hoher Vielfalt an Gehölzen unterschiedlichen Alters;</p> <p>j) zur Erhaltung des Waldes sowie des Schneisensystems als Relikte und Zeugnisse des kurfürstlichen Jagdgebietes Kottenforst und der Parforcejagd;</p> <p>k) zur Erhaltung eines Abschnitts der römischen Wasserleitung als Bodendenkmal.</p>	<p>zu 190 Jahren geprägt. Hier ist die forstliche Nutzung eingestellt worden.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche 5207-014 „Waldville zwischen Heimerzheim und Witterschlick“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Zudem stellt das Gebiet einen Kernraum dar im Biotopverbund für Arten der Stillgewässergilde sowie der Waldgilde im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan. Es handelt sich um die Arten Wildkatze, Rohrfledermaus, Springfrosch, Wechsel- und Kreuzkröte.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdige Biotope (BK-SU-00077, BK-SU-00097, BK-SU-00098, BK-SU-00104, BK-SU-00109 mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-SU-03145, BT-03153, BT-03154, BT-03155, BT-03164, BT-03166) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Natur dar.</p>
	<p>Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind verboten.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW</p>	<p>Forst- und naturschutzfachlich fundierte Handlungsempfehlungen können den Wald-Maßnahmenkonzepten (Wald-MAKO) entnommen werden. Für den Staatswald sind Wald-MAKO</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	des Weiteren ist zur Erreichung des Schutzzwecks innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes verboten:	verbindlich. Hier gelten z. T. über die forstlichen Festsetzungen hinausgehende Bewirtschaftungsvorgaben. Gemäß BNatSchG sollen bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.
1.	Wiederaufforstungen auf Flächen von FFH-Waldlebensraumtypen, mit anderen als den Haupt-, Neben- und Pionierarten des jeweiligen Lebensraumtyps;	Die zum Zeitpunkt der Kartierung durch das LANUK NRW aufgenommene Lage der FFH-LRT kann der Anlagekarte entnommen werden. Aktuelle und weiterführende Informationen finden sich unter: lanuk.nrw, Stichwort: Natura 2000. Die Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten des jeweiligen FFH-LRT sind dem Waldbaukonzept NRW sowie dem Biotop- und Lebensraumtypenkatalog inkl. Erhaltungszustandsbewertung von FFH-Lebensraumtypen (Kartieranleitung NRW) zu entnehmen. Auf den Anhang 6.2 wird verwiesen. Für gesetzlich geschützte Biotop-Verbot Nr. 38.
2.	eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ) der jeweiligen FFH-Waldlebensraumtypen.	Ein sehr guter EHZ (A) bzw. guter EHZ (B) gemäß FFH-Richtlinie sind zu erhalten, ein ungenügender/ schlechter EHZ (C) soll durch Selbstverpflichtung oder vertragliche Regelung mindestens in einen guten EHZ (B) überführt werden. Maßnahmen, die geeignet sind, eine Verschlechterung der aktuellen jeweiligen Erhaltungszustände der Lebensraumtypen zu bewirken oder der positiven Entwicklung hin zu einem guten EHZ entgegenzuwirken, sind zu unterlassen. Die Anzahl von Alt- und Totholzbäumen ist eines der Bewertungskriterien für den Erhaltungszustand. Für den EHZ (A) sind in Waldlebensraumtypen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>mindestens 6 lebensraumtypische Altbäume und mindestens 4 groß dimensionierte Totholzbäume pro Hektar erforderlich. Reduzierte Anforderungen gelten für den EHZ (B): 3-5 Altbäume und 1-3 Totholzbäume, gesamt mindestens 6 Alt- und Totholzbäume.</p> <p>Auf die Kriterien für die Bewertung des EHZ von FFH-Waldlebensräumen vom LANUV NRW (Anleitung zur Bewertung des Erhaltungszustandes von FFH- Lebensraumtypen) wird verwiesen.</p> <p>Das Verschlechterungsverbot in FFH-Gebieten ist von allen Grundeigentümern in der Bewirtschaftung ihrer Flächen zu beachten.</p> <p>In Altwäldern mit naturnaher Baumartenzusammensetzung ab 120 Jahre (Eiche ab 140 Jahre) sollte die Gesamtotholzmenge mindestens 40 m³/pro ha betragen. In Wäldern mit naturnaher Baumartenzusammensetzung unter 120 Jahren (Eiche ab 140 Jahre) sollte die Gesamtotholzmenge mindestens 20 m³/pro ha betragen. Weitere Informationen können der Biotopholzstrategie Xylobius NRW entnommen werden.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-2/1-7:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sukzessiver Umbau nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in Waldlebensraumtypen mit voller oder eingeschränkter FFH-Kompatibilität gemäß dem jeweils gültigen Waldbaukonzept NRW insbesondere in die im Gebiet typischen FFH-Lebensraumtypen Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), Hainsimsen-Buchenwald (9110) sowie Feucht- und Nasswälder mit Erlen- und Moorbirken; 2. Erhaltung von Biotopbäumen in Altholzbeständen; 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/1.</p> <p>Die zu verwendenden Baum- und Gehölzarten sind im Anhang 6.2 aufgeführt.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/2.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Im Rahmen des LIFE+ Projektes „Villevälder“ sind im Gebiet bereits „Biotopholzflächen“ im FFH-Gebiet ausgewiesen worden, auf denen einzelne Altbäume oder Flächen aus der Nutzung genommen worden sind.
3.	Lenkung der Erholungsnutzung;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/3.
4.	Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes, ggf. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/4.
5.	Pflege, Optimierung ggf. Neuanlage von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/5. Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis . Eine Förderung ist im Rahmen von Landesförderprogrammen möglich. Die Maßnahme kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
6.	Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Bachläufen und Quellbereichen.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/6.
	Innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes:	
7.	die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Erreichung eines guten Erhaltungszustandes der LRT und Arten nach Standarddatenbogen nach Maßgabe des aktuell gültigen MAKOs.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-2/7.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-3	Naturschutzgebiet „Tongrube Witterschlick“	
C5, D5	Flächengröße: 11,4 ha	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere:	
	a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz;	Bei dem Gebiet handelt es sich um ein durch den Tonabbau anthropogen überformtes Gelände. Der nördliche Teil um den Sportplatz herum ist mit einem z. T. sehr alten Weidenwald bestockt und besitzt einen gut ausgeprägten Waldrand entlang des westlich gelegenen Grünlandes. Innerhalb des Grünlandes befindet sich eine sehr alte Weidenbaumgruppe mit zwei kleinen Teichen.
	b) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz der aufgelassenen Tongrube als wichtiger (Sekundär-)lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere als	Im südlichen Teil sind die bergbaulichen Aktivitäten abgeschlossen worden. Hier liegt ein größeres Abtragungsgewässer. In Verbindung mit den umgebenden Gehölzstrukturen und Kleingewässern sowie den Tonabbauflächen besitzt das Gebiet einen hohen ökologischen Wert insbesondere für Vögel und Amphibien.
	<ul style="list-style-type: none"> • Brutstandort für: Feldschwirl, Heide-lerche, Teichhuhn und Turteltaube, • Lebensraum für: Haselmaus, Gelbbauchunke, Kammmolch, Kreuzkröte, Erdkröte, Wasserfrosch-Komplex, Teichfrosch, Grasfrosch, Bergmolch, Teichmolch und Waldeidechse sowie Nachtigall-Grashüpfer; 	Das Gebiet stellt einen der Kernbereiche im Verbundschwerpunkt Stillgewässer im Gemeindegebiet dar, die für den Amphibienschutz eine herausragende Bedeutung besitzen. Es dient als Trittsteinbiotop innerhalb des Amphibienwanderkorridors und aufgrund der Abgeschiedenheit als störungsarmer Rückzugsraum.
	c) zur Erhaltung der unterschiedlichen Gehölzbestände wie Altbäumen, Gebüsch und Sukzessionswald sowie einem gut ausgeprägten Waldrand als Lebensraum zahlreicher Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Vögel;	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5308-002 „Aufgelassene Tongruben Witterschlick und Heidgen“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.
	d) wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart gemäß § 23 Nr. 2 des Gebietes, insbesondere von Brachen verschiedener Stadien in einer ansonsten vom Menschen intensiv genutzten Umgebung;	Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-SU-00108) erfasst worden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>e) zur Erhaltung und Pflege (insbesondere Offenhaltung) von Abgrabungsgewässern inkl. ihrer Verlandungsstadien als wichtiges Trittsteinbiotop und Lebensraum für Amphibien, Reptilien, Libellen, Wasserpflanzen sowie Brut- und Rastvögel, die auf Sekundärstandorte, wie ehemalige Abgrabungsflächen und Kleingewässer angewiesen sind;</p> <p>f) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten;</p> <p>g) zur Erhaltung eines wichtigen Gebietes für die thermische Ausgleichsfunktion.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Darüber hinaus ist in dem Naturschutzgebiet zusätzlich verboten:</p> <p>1. Eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung. Dabei sind mindestens 10% des Baumbestandes bis in die Zerfallsphase zu erhalten.</p> <p>Unberührt von den allgemeinen und gebietspezifischen Verboten bleibt:</p> <p>1. rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Maßnahmen oder Tätigkeiten aufgrund bergrechtlicher Zulassung in Gebieten, für die ein Rahmenbetriebsplan vorliegt bis zur Entlassung aus der bergrechtlichen Aufsicht;</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-3/1-5:</p> <p>1. Offenhaltung von Pionierstandorten;</p>	<p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Natur dar.</p>
	<p>1. Offenhaltung von Pionierstandorten;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/1.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	Sicherung, Optimierung und Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume für Amphibien;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/2. Hiermit ist z.B. die Anlage von Aufenthalts- und Laichgewässern, Wasserlächen, Pfützen, Wasser gefüllten Wagenspuren und sonnenexponierten Flachgewässern gemeint.
3.	Erhaltung und Pflege von strauchreichen Gehölzstrukturen als Lebens- und Rückzugsort für die Haselmaus;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/3.
4.	Beibehaltung und Sicherung der Unzugänglichkeit;	Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/4.
5.	Biototypenabhängige Pflege von Grünland und Erhaltung und Entwicklung von artenreichem wertvollem Grünland.	Festgesetzt unter 5.1/2.1-3/5.
2.1-4 Naturschutzgebiet „Laubwaldgürtel am Kottenforst östlich Heidgen“		
D5, D6	Flächengröße 76,5 ha	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <p>a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), • Hainsimsen-Buchenwald (9110); <p>b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwald (91E0), • Naturnahe Fließgewässer (NFM0), • Sumpf- Moor- und Bruchwälder (NAC0), 	<p>Das NSG setzt sich aus mehreren Teilflächen zusammen, welche allesamt an das Waldgebiet Kottenforst grenzen und über weitere Waldflächen außerhalb des Gemeindegebiets von Alfter miteinander verbunden sind.</p> <p>Die nördlichste Fläche grenzt unmittelbar östlich an die Wohnbebauung von Witterschlick und südlich an die Stadtgrenze von Bonn an. Sie umfasst einen kurzen Abschnitt des Hitelbaches mit seitlichem Quellzufluss, Grünland sowie zwei Waldparzellen. Der Stieleichen-Hainbuchenwälder mit Winterlinde und ein quelliger Erlensumpfwald sowie der naturnahe Bachlauf des Hitelbaches mit Ufergehölzen stellen die wertgebenden Elemente in dieser Teilfläche dar. Die bewaldeten Flächen liegen überwiegend innerhalb des FFH-Gebiets DE-5803-303 „Wald-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Nass- und Feuchtgrünland (NECO); 	<p>reservat Kottenforst“ und dem Vogelschutzgebiet DE-5308-401 „Kottenforst-Ville“. Sie grenzen unmittelbar an die Naturwaldzelle „Probstforst“ auf Bonner Stadtgebiet an.</p>
c)	<p>zur Erhaltung und Entwicklung eines großräumigen, möglichst naturnahen, störungs- und zerschneidungsarmen sowie altholz-, totholz- und strukturreichen Buchen-, Eichen- und Feuchtwald-Gebietes mit z. T. naturnahen Fließ- und Stillgewässern und mit möglichst landschaftstypischem Wasserhaushalt als Brut- und Nahrungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eisvogel, • Grauspecht, • Mittelspecht, • Nachtigall, • Pirol, • Rotmilan, • Schwarzspecht, • Schwarzstorch, • Uhu, • Wespenbussard; 	<p>Etwas weiter südlich folgt eine weitere Teilfläche. Sie wird von einem heterogenen Waldbestand eingenommen, der aus z.T. alten Buchen- und Hainbuchen-Eichenwäldern sowie jungen standorttypischen Wäldern aufgebaut ist. Es sind jedoch auch Hybrid-Pappel-Mischbestände und ein Roteichenforst vorhanden. Kleinflächige Grünlandbereiche sind ebenfalls integriert. Die Bestände stocken auf einem Gelände, das zum Tontiefbau Schacht „Barbara“ gehörte und überformt ist. Es finden sich langgezogene und kreisrunde z. T. steil aufsteigende Aufschüttungen sowie kleinere künstliche Vertiefungen. Nordöstlich schließt unmittelbar die Naturwaldzelle „Probstforst“ an. Die beiden nördlichen Teilflächen stellen somit eine Pufferzone und Ergänzung zu dieser Parzelle dar.</p>
d)	<p>zur Erhaltung und Optimierung eines naturnahen strukturreichen Eichenmischwaldes mit teils alten Beständen als Ergänzung zu den Waldflächen des angrenzenden FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebietes im Kottenforst;</p>	<p>Die größte Teilfläche liegt südöstlich von Heidgen, südlich der Flerzheimer Allee. Der Bereich gehört zum FFH-Gebiet DE-5308-303 „Waldreservat Kottenforst“. Die Fläche umfasst Laub- und Nadelholzparzellen. Bei den Laubwäldern im Gebiet handelt es sich vornehmlich um Eichenmischbestände, die teilweise dem FFH-Lebensraumtyp Stieleichen-Hainbuchenwald zugeordnet werden können. Es herrschen junge bis mittelalte Bestände vor. Nur kleinflächig sind alte Eichenbestände erhalten. Die übrigen Laubwälder zählen mit Ausnahme eines kleinen FFH-Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald zu einheimischen Laubwäldern, die entweder aus Eichen und Birken in unterschiedlicher Zusammensetzung oder aus Erlen mit Lindenbeimischung</p>
e)	<p>zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere als</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brutstandort und Lebensraum für Mittelspecht und Grünspecht; 	
f)	<p>zur Erhaltung und Optimierung von kleineren Stillgewässern als Trittsteinbiotope und Lebensraum für Amphibien insbesondere Kreuz- und Wechselkröte sowie für weitere wassergebundene Tier- und Pflanzenarten;</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
g)	zur Erhaltung eines wichtigen Gebietes für die thermische Ausgleichsfunktion;	aufgebaut sind. Etwa ein Drittel der Fläche wird von Aufforstungen und Kahlschlägen eingenommen. Bemerkenswert sind im östlichen Bereich auf staunassem Untergrund ein Erlen-sumpfwald mit typischer Krautschicht sowie eine Waldlichtung mit binsen-reichem Nassgrünland, das im Rahmen des Life+-Projekts „Ville-Wälder“ angelegt worden ist. Beide Biotope sind ge-schützt nach §30 BNatSchG.
h)	zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten wie Sumpfwald und Nassgrünland.	Im Rahmen des LIFE+-Projektes „Ville-wälder“ wurden im Waldgebiet südlich der Flerzheimer Allee mehrere Maß-nahmen zum Waldumbau (Sicherung von Biotopholz) sowie eine Maß-nahme zur Restitution von Offenland (Neueinsaat, LRT Pfeifengraswiesen) umgesetzt. Zudem wurden an drei Stellen Gewässer neuangelegt bzw. er-weitert.
		Der innerhalb des FFH-Gebietes „Waldreservat Kottenforst“ liegende Teil gehört zu der Biotopverbundflä- che VB-K-5308-039 „Waldreservat Kot- tenforst“ mit herausragender Bedeu- tung. für den landesweiten Biotopver- bund. Zudem stellt das Gebiet einen Kernraum im Biotopverbund für Arten der Stillgewässergilde sowie der Wald- gilde im Fachbeitrag des Naturschut- zes und der Landschaftspflege zum Re- gionalplan dar. Dies gilt für die Arten Springfrosch, Geburtshelfer- und Wechselkröte sowie Wildkatze und Rauhautfledermaus.
		Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-SU- 00101, BK-SU-00102, BK-SU-00103,) mit den gesetzlich geschützten Bioto- pen (BT-BN-00111, BT-SU-03115, BT- SU-03106, BT-SU-03109, BT-SU-03164, BT-SU-03166, BT-SU-03154, BT-SU- 03155) erfasst worden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind verboten.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW:</p> <p>des Weiteren ist zur Erreichung des Schutzzwecks innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes verboten:</p>	<p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich für Regionale Grünzüge und als Bereich zum Schutz der Natur dar. Eine Teilfläche im Süden gehört zum Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz.</p>
	<p>1. Wiederaufforstungen auf Flächen von FFH-Waldlebensraumtypen mit anderen als den Haupt-, Neben- und Pionierarten des jeweiligen Lebensraumtyps vorzunehmen;</p>	<p>Forst- und naturschutzfachlich fundierte Handlungsempfehlungen können den Wald-Maßnahmenkonzepten (Wald-MAKO) entnommen werden. Für den Staatswald sind Wald-MAKO verbindlich. Hier gelten z. T. über die forstlichen Festsetzungen hinausgehende Bewirtschaftungsvorgaben. Gemäß BNatSchG sollen bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.</p> <p>Die zum Zeitpunkt der Kartierung durch das LANUK NRW aufgenommene Lage der FFH-LRT kann der Anlagekarte entnommen werden. Aktuelle und weiterführende Informationen finden sich unter: lanuk.nrw, Stichwort: Natura 2000.</p> <p>Die Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten des jeweiligen FFH-LRT sind dem Waldbaukonzept NRW sowie dem Biotop- und Lebensraumtypenkatalog</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ) der jeweiligen FFH-Waldlebensraumtypen;	<p>inkl. Erhaltungszustandsbewertung von FFH-Lebensraumtypen (Kartieranleitung NRW) zu entnehmen. Auf den Anhang 6.2 wird verwiesen.</p> <p>Für gesetzlich geschützte Biotopie gilt Verbot Nr. 39.</p> <p>Ein sehr guter EHZ (A) bzw. guter EHZ (B) gemäß FFH-Richtlinie sind zu erhalten, ein ungenügender/ schlechter EHZ (C) soll durch Selbstverpflichtung oder vertragliche Regelung mindestens in einen guten EHZ (B) überführt werden. Maßnahmen, die geeignet sind, eine Verschlechterung der aktuellen jeweiligen Erhaltungszustände der Lebensraumtypen zu bewirken oder der positiven Entwicklung hin zu einem guten EHZ entgegen zu wirken, sind zu unterlassen.</p> <p>Die Anzahl von Alt- und Totholzbäumen ist eines der Bewertungskriterien für den Erhaltungszustand. Für den EHZ (A) sind in Waldlebensraumtypen mindestens 6 lebensraumtypische Altbäume und mindestens 4 groß dimensionierte Totholzbäume pro Hektar erforderlich. Reduzierte Anforderungen gelten für den EHZ (B): 3-5 Altbäume und 1-3 Totholzbäume, gesamt mindestens 6 Alt- und Totholzbäume.</p> <p>Auf die Kriterien für die Bewertung des EHZ von FFH-Waldlebensräumen vom LANUV NRW (Anleitung zur Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen) wird verwiesen.</p> <p>Das Verschlechterungsverbot in FFH-Gebieten ist von allen Grundeigentümern in der Bewirtschaftung ihrer Flächen zu beachten.</p> <p>In Altwäldern mit naturnaher Baumartenzusammensetzung ab 120 Jahre (Eiche ab 140 Jahre) sollte die Gesamtotholzmenge mindestens 40 m³/pro</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-4/1-6:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sukzessiver Umbau nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in Waldlebensraumtypen mit voller oder eingeschränkter FFH-Kompatibilität gemäß dem jeweils gültigen Waldbaukonzept NRW; 2. Beseitigung von Bauschutt- und Müllablagerungen; 3. Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes, ggf. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen; 4. Lenkung der Erholungsnutzung; 5. Erhaltung von Biotopbäumen in Altholzbeständen; <p>Innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Erreichung eines guten Erhaltungszustandes der LRT und Arten nach Standarddatenbogen nach Maßgabe des aktuell gültigen MAKOs. 	<p>ha betragen. In Wäldern mit naturnaher Baumartenzusammensetzung unter 120 Jahren (Eiche ab 140 Jahre) sollte die Gesamtholzmenge mindestens 20 m³/pro ha betragen. Weitere Informationen können der Biotopholzstrategie Xylobius NRW entnommen werden.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/3.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/4.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/5.</p> <p>Im Rahmen des LIFE+ Projektes „Villwälder“ sind im Gebiet südlich der Flerzheimer Allee bereits „Biotopholzflächen“ im FFH-Gebiet ausgewiesen, auf denen einzelne Altbäume oder Flächen aus der Nutzung genommen sind.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-4/6.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-5	Naturschutzgebiet „Feuchtgrünland und Wiesen südöstlich Witterschlick“	
D5	<p>Flächengröße: 7,8 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese (6510), • Seggen- und binsenreiches Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen (NECO); b) zur Erhaltung von Nass- und Feuchtlebensräumen als Lebensraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften; c) zur Erhaltung eines wichtigen Gebietes für die thermische Ausgleichsfunktion; d) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten. 	<p>Bei dem Gebiet handelt es sich um eine große Grünlandfläche, die sich südlich an den Siedlungsrand von Witterschlick anschließt. Der nördliche Bereich ist zu einem großen Teil vernässt und wird überwiegend von einer Mädesüßflur eingenommen, die stellenweise in einen Waldsimsumpf und ein Großseggenried übergeht. Diese Bestände sowie die angelegte Glatthaferwiese unterliegen dem Schutz nach § 30 BNatSchG. Die Glatthaferwiese stellt zudem einen FFH-Lebensraumtyp dar. Baumweiden und Weidengebüsche sind eingestreut. Südlich schließt sich eine kleine Obstwiesenbrache und eine ausgedehnte artenreiche Glatthaferwiese an, die durch eine junge Baumreihe gegliedert wird. Der teilweise angelegte Waldmantel bzw. im Norden als älterer Bestand erhaltene schmale Laubwald begrenzen das Gebiet nach Westen. Das Gebiet ist durch die Gemeinde Alfter 2006 als Ökokontofläche eingerichtet worden. In diesem Zusammenhang wurde die Glatthaferwiese durch Einsaat einer artenreichen Saatgutmischung auf einem ehemaligen Maisacker angelegt, der südliche Waldmantel und die Baumreihe gepflanzt sowie die extensive Pflege des Feuchtgrünlandes begonnen.</p> <p>Diese Flächen haben sich zu einem wertvollen Biotopkomplex mit hervorragendem Erhaltungszustand entwickelt. Dies drückt sich auch in der deutlichen Vergrößerung des vernässeten Bereiches aus. Das Feuchtgrünland</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 43 einschließlich der dort genannten Unberührtheitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.1-5/1-4:</p>	<p>und die artenreiche Glatthaferwiese sind in dieser guten Ausprägung einzigartig im Gemeindegebiet. Damit besitzt die Fläche einen hohen Wert für den Arten- und Biotopschutz. Das Gebiet stellt einen Trittsteinbiotop für Arten des Feucht- und artenreichen mesophilen Grünlandes dar.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-SU-00100) mit den gesetzlich geschützten Biotopen (BT-SU-03098, BT-SU-03099) erfasst worden.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dar.</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung des natürlichen Wasserhaushalts; 2. Erhaltung und Pflege der lebensraumtypischen Strukturen, v.a. Brachen, Gebüsche und Gehölze; 3. Biotoptypenabhängige Pflege von Grünland und Brachflächen zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichem wertvollem Grünland; 4. Aufrechterhaltung der Einzäunung zum Schutz vor Betreten und Freizeitnutzung. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/3.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.1-5/4</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Größe insgesamt: 2041,1 ha

Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend unter 2.2-0 aufgeführten

- a) allgemeinen **Verbote**,
- b) Regelungen zur **Unberührtheit** rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- c) Regelungen für **Ausnahmen**.

Darüber hinaus gelten die in den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführten gebietsspezifischen Verbote und Regelungen.

Nach § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck).

Der jeweilige gebietsspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführt.

Hinweise auf Befreiungen

Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Hinweise auf Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldrahmen des § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW (bis zu 50.000, - €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.2-0 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

2.2-0 a) Allgemeine Verbote

Alle Handlungen, die den Charakter der Landschaftsschutzgebiete verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten.

Insbesondere ist in den Landschaftsschutzgebieten verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
2. Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen; Fahrzeuge zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;
3. Stollen oder Höhlen zu betreten;

Allgemein in allen Schutzgebieten zu beachtende Regelungen sind dem Kap. 2 zu entnehmen.

Auf Kap. 2.2-0 b) - nicht betroffene Tätigkeiten - wird ausdrücklich hingewiesen.

Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Bauliche Anlagen sind unter anderem auch:

- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze,
- Zäune,
- Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Gewächshäuser,
- Dauercamping- und Zeltplätze,
- Sport- und Spielplätze,
- Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- Ansinneinrichtungen,
- Schilder.

Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.

Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.

Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
4.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
5.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.
6.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern;	Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen, die lediglich dem Funktionserhalt im bisherigen Umfang dient, fallen nicht unter dieses Verbot.
7.	Veranstaltungen mit 100 und mehr Teilnehmenden außerhalb der Wege, der Park- und Stellplätze von Hofstellen, von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen durchzuführen;	Bei Veranstaltungen sind, ungeachtet der Teilnehmerzahl, die sonstigen Festsetzungen des Landschaftsplans einzuhalten (z. B. Verbot Nr. 2). Soweit Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden sollen, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW anzuzeigen.
8.	außerhalb genehmigter Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder zu grillen;	
9.	außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten oder zu campen;	
10.	Motorsport außerhalb der hierfür zugelassenen Bereiche zu betreiben;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
11.	Motormodellfluggeräte mit Verbrennungsmotor zu betreiben, Motormodellflugveranstaltungen durchzuführen;	
12.	oberirdische Gewässer und deren Böschungen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;	Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch übermäßigen Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden. Durch neophytische Pflanzenarten geprägte Gewässerrandstreifen außerhalb von Gehölzflächen oder Auwald können nach Maßgabe der Entwicklungsziele in extensiver Weise durch Beweidung genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden (vgl. RdErl. des MKULNV NRW vom 13.06.2016).
13.	den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden können;	
14.	Brachflächen einer Nutzung zuzuführen oder erheblich zu beeinträchtigen;	Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind. Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU einschließlich Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, welche einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen sowie übrige Fälle nach § 11 LNatSchG NRW.
15.	die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen;	
16.	Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbbruch vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;	Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenut-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>17. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gartenbaulich oder als Haus- und Nutzgarten genutzten Grundflächen stehen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben;</p> <p>18. Sträucher, sonstige wildwachsende krautige Pflanzen oder Gräser, Pilze, Flechten oder Moose ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder über den persönlichen Bedarf hinaus zu nutzen oder sie in sonstiger Weise in ihrem Bestand erheblich oder nachhaltig zu schädigen;</p> <p>19. Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen außerhalb des Waldes anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>20. die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tiergehegen im Sinne des LNatSchG NRW;</p> <p>21. Erstaufforstungen vorzunehmen;</p>	<p>zung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Terrasse erfolgen.</p> <p>Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks von Bäumen und Sträuchern oder das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen.</p>
2.2-0 b)	<p>Nicht betroffene Tätigkeiten</p> <p>Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:</p>	<p>Der Betrieb, die Wartung und rechtmäßige Nutzung technischer oder baulicher Anlagen fallen regelmäßig nicht unter die Verbotstatbestände und sind somit zulässig, soweit diese ordnungsgemäß ausgeübt werden und keine anderen Verbote auch im weiteren Zusammenhang entgegenstehen.</p> <p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten un-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		berührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
1.	die bestimmungsgemäße Nutzung der Haus- und Hofgrundstücke sowie Sport- und Spielflächen bzw. -plätzen;	
2.	die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;	Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.
3.	Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6 BauGB auf und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigungen von Streuobstwiesen, landschaftsprägenden Laubbäumen oder sonstigen landschaftsprägenden Elementen sowie des Landschaftsbildes entstehen;	Hierunter fallen insbesondere Vorhaben zur Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe. Nicht selbstständige Aufschüttungen gemäß BauO NRW über 2 m Höhe führen regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
4.	Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe und max. 30 m ² Grundfläche, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sofern keine gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren beeinträchtigt werden;	Dies gilt somit nicht für die Hobbyhaltung von Tieren.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.	Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 1 - 5 BauGB;	Die Vorhaben umfassen u. a. die Änderung von rechtmäßig errichteten Gebäuden.
6.	Fahrgastunterstände des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung;	Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen.
7.	Terrassenüberdachungen, Balkonverglasungen sowie Balkonüberdachungen und Wintergärten im Umfang von max. 30 m ² Grundfläche bis zur Geschosshöhe;	<p>Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährvollen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen.</p> <p>Notwendige Beleuchtungen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.</p> <p>Der Umfang gilt als Summe für alle baulichen Anlagen dieser Unberührt-heit. Die Geschosshöhe ist die Summe der Raumhöhe und der darüber liegenden Decke und bezieht sich auf das anliegende Stockwerk des Gebäudes.</p>
8.	im Sinne der BauO NRW genehmigungsfreie Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung;	
9.	Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von rechtmäßig errichteten Gebäuden sowie gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Grundfläche bis zu 100 m ² auf bebauten	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Hausgrundstücken, wenn die Anlage dem Gebäude räumlich zugeordnet ist;	
10.	auf bebauten Hausgrundstücken Einfriedungen aus Pflanzen sowie sockellose Einfriedungen aus Baumaterialien, die sich in das Landschaftsbild einfügen bis 1,5 m Höhe sowie bauliche Anlagen, die der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen oder andere unbedeutende Anlagen sowie Auslauflächen für Nutztiere in einem Umfang von max. 30 m ² Grundfläche;	Hierunter fallen z. B. Bänke und Sitzgruppen; Als unbedeutende Anlagen gelten u.a. Hauseingangsüberdachungen, Terrassen, Pergolen und Geräteschuppen. Allseits offene Unterstände und Paddocks zählen zu den Auslauflächen. Der Umfang gilt als Summe für alle baulichen Anlagen dieser Unberührtheit abzüglich nicht überdachter Flächen.
11.	Einzäunung von behördlich zugelassenen Hundeauslauflächen;	
12.	der Abriss von Gebäuden;	Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG über den besonderen Artenschutz sind zu beachten.
13.	offizielle Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder Notfallpunkte ausweisen, der Besucherlenkung dienen; schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Erzeugnisse aus der Imkerei hinweisen sowie unbeleuchtete Anlagen der Außenwerbung gemäß § 10 Abs. 3 BauO NRW;	Die Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde oder von ihr Beauftragter. Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.
14.	die bestimmungsgemäße Nutzung und Gestaltung von Friedhofsanlagen und Kleingartenanlagen;	Eingriffe in den prägenden Baumbestand auf Friedhöfen erfordern eine Ausnahme.
15.	das Zelten für bis zu zwei Nächte mit nicht mehr als 5 Campingzelten außerhalb des Waldes;	Das Zelten im Wald ist gemäß LFoG verboten.
16.	unbefestigte Lagerplätze für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen, gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	Die Lagerplätze sind hinsichtlich Standortwahl und Gestaltung so anzulegen, dass sie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild möglichst wenig einträchtigen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
17.	das kurzzeitig temporäre oder saisonale Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände zum Verkauf land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie von Produkten der Imkerei außerhalb von Brachflächen, gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
18.	Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung sowie die ordnungsgemäße Pflege der Säume;	Durch das Zurückdrängen des Wurzelwerks dürfen die Gehölze nicht erheblich in ihrer Vitalität beeinträchtigt werden.
19.	das Anlegen, Beseitigen oder Verändern von baulichen Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;	Dies gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Geothermie.
20.	die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes;	Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden wird auf den RdErl. „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ (MELF vom 26.11.1984) verwiesen. Die zuständige Wasserbehörde setzt sich über die Inhalte der Gewässerunterhaltung mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde ins Benehmen.
21.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW sowie einer Nutzung im Rahmen des Erwerbsgartenbaus gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
a)	die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen oder Kulturzäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und ohne Betonfundament.
b)	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren und landwirtschaftliche Geräte dort abzustellen;	
c)	die Errichtung von Folientunneln, Hagelschutznetzen und Beregnungsanlagen im Gartenbau und im Obst- und Gemüseanbau;	Als Folientunnel gelten nicht ortsfeste, begehbare Folienüberbauungen. Unter Hagelschutznetzen werden gespannte, bauliche Einrichtungen zur Abwehr von natürlichen Einflüssen zusammengefasst.
d)	bei aktueller oder zukünftiger Teilnahme an landwirtschaftlichen Extensivierungsprogrammen oder dem Vertragsnaturschutz: die Wiederaufnahme der rechtmäßig ausgeübten Nutzung nach Ablauf des Programms;	Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder der Bewirtschaftung/ Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
e)	das Aufstellen und der Betrieb von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
f)	das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen außerhalb von Gehölzbeständen, Brachflächen, von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
g)	das Roden von nieder- und mittelstämmigen Obstgehölzen, Beerensträuchern und	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Baumschulgehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar;	
	22. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	
	a) die Errichtung von notwendigen ortsüblichen Kulturzäunen im Wald bis 2 m Höhe, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren; innerhalb der Verbreitungsgebiete für Rotwild und Damwild nach DVO LJG NRW und bei Weisergattern für den notwendigen Zeitraum; bei Knotengeflechtzäunen nur in Kombination mit Hilfen für die Wildkatze;	Der Einsatz von Knotengitterzäunen sollte möglichst vermieden werden. Überkletterhilfen aus Holz oder Durchlässe mildern das Verletzungsrisiko für Wildkatzen ab. Die Errichtung von Horngattern aus Holz wird empfohlen. Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurückzubauen. Das Zaunmaterial ist zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen, um das Verletzungsrisiko von Wildtierarten zu verringern.
	b) das temporäre Aufstellen von fahrbaren, nicht baugenehmigungspflichtigen Waldarbeiterschutzhütten;	
	c) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren;	
	23. die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	
	a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätzen oder Hofräumen zu befahren;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>b) offene Ansitzleitern, Hochsitze sowie geschlossene Jagdkanzeln für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren zu errichten oder zu ändern;</p> <p>Arbeiten zur Errichtung/Änderung von Ansitzeinrichtungen in einem Radius von 100 m um Horstbäume in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar des Folgejahres;</p>	<p>Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst in nicht übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.</p> <p>Horstbäume sind Bäume mit aktuell besetzten Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögel und Kolkraben.</p> <p>Gemäß Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV NRW 2021) beträgt ein ausreichender Abstand zu Horstbäumen vom Schwarzstorch 300 m, vom Rot- und Schwarzmilan sowie vom Wespenbussard 200 m.</p>
24.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei:</p>	
	<p>a) Bienenstöcke aufzustellen;</p>	
	<p>b) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren;</p>	
25.	<p>das Betreten von Stollen und Höhlen durch Bedienstete von Behörden im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten;</p>	
26.	<p>der gesetzmäßige Einsatz und Übungen von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;</p>	<p>Bei Übungen sind die Bestimmungen zum gesetzlichen Biotopschutz zu beachten.</p>
27.	<p>Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Bedienstete von Behörden und behördlich Beauftragte;</p>	
28.	<p>die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;</p>	
29.	<p>Die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für deren Funktionssicherung erforderlich ist;</p>	<p>Dies sind Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Verpflichtungen und dem Zivilschutz, der</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>30. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen, Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	<p>Bundespolizei, des öffentlichen Verkehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, dem Hochwasserschutz oder der Telekommunikation dienen.</p>
2.2-0 c)	Regelungen für Ausnahmen	
	<p>Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:</p>	
	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.</p>	<p>Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.</p>
	<p>Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.</p>	<p>Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p>
		<p>Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p>
		<p>Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p>
	<p>1. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 - 6 und 8 - 9 BauGB;</p>	
	<p>2. Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, soweit hierdurch keine Splittersiedlung entsteht oder verfestigt wird oder ein neuer Siedlungsansatz begründet wird;</p>	<p>Zulässig ist insbesondere eine Bebauung von Baulücken und die Errichtung von untergeordneten Gebäuden auf bereits bebauten Hausgrundstücken.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.	bauliche und sonstige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auf Flächen, für die der FNP eine entsprechende Zweckbestimmung darstellt oder die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen geregelt sind;	Der Landschaftsplan steht der Realisierung von Vorhaben, für die der Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 2 BauGB Flächen für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, die der Anpassung an den Klimawandel dienen oder im Interesse des Hochwasserschutzes und der Regelung des Wasserabflusses darstellt, im Grundsatz nicht entgegen.
4.	Agri- und Floating-Photovoltaikanlagen;	
5.	Vorhaben nach BauGB, die die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes vorsehen, soweit die Erweiterung nicht mehr als 30 % der Grundfläche des Baubestandes umfasst;	
6.	Vorhaben im Bereich einer Außenbereichssetzung nach BauGB;	
7.	Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB oder auf Flächen einer in Aufstellung befindlichen Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 35 Abs. 6 BauGB;	§ 33 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung. § 34 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, § 35 BauGB Vorhaben im Außenbereich.
8.	nach § 62 BauO NRW genehmigungsfreie Vorhaben;	
9.	offene Tierunterstände bis 15 m ² Grundfläche, sofern eine ausreichende Futterfläche von 0,5 ha je Großvieheinheit (GVE) im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang nachgewiesen wird;	Informationen zur Ermittlung der GVE und der Mindestmaße eines Witterungsschutzes stellt die Landwirtschaftskammer NRW zur Verfügung. Das Verbot Nr. 16 Grünland zu übernutzen oder zu schädigen ist zu beachten.
10.	die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen oder Kulturzäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	mit Holzpfeosten und ohne Betonfundament.
11.	notwendige Einfriedungen von Rohstoffabbaustätten sowie von Flächen gemäß § 4 BNatSchG;	
12.	<p>der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer, notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich</p> <p>a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder</p> <p>b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepassten Weise;</p> <p>der Errichtung einer dringend benötigten baulichen Anlage oder Infrastruktureinrichtung in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich oder in einer hierzu benachbarten Gemeinde;</p>	Eine Ausnahme soll z. B. auch dann erteilt werden, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.
13.	die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten sechs Monaten nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen;	Die Wiederherstellung von Flächen orientiert sich am rechtmäßigen vor-maligen Zustand.
14.	den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen;	Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradigungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau und Ausbau von Radwegen sowie Bushaltestellen,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		die Elektrifizierung des Fahrbetriebes des schienengebundenen Verkehrs sowie temporäre Verkehrssteuerungen.
15.	den Neubau und Ausbau von Verkehrswegen für Radpendlerrouen und Bussonderspuren;	Radpendlerrouen sind hochwertige Radverbindungen für den Alltags- und Berufsverkehr. Gegenüber den Rad-schnellwegen (RSV) nach StrWG NRW ist der Ausbaustandard reduziert. Radpendlerrouen sollen Teil eines überregionalen Verkehrskonzeptes sein.
16.	Ruhebänke entlang von Wegen zu errichten;	
17.	das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen;	Dies gilt auch für Drainageleitungen.
18.	Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern;	Dies gilt für Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht Bestandteil eines Gewässerunterhaltungsplanes sind.
19.	das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und von baulichen Anlagen zum Hochwasserschutz, zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser oder zur Beseitigung von Abwasser;	Anlagen zum Hochwasserschutz, welche im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden, sind von den Verboten unberührt.
20.	den Grundwasserstand abzusenken;	
21.	Veranstaltungen;	Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeit- sowie Brauchtumsveranstaltungen der Kommunen und ortsansässigen Vereine kann eine mehrjährige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veranstaltungen eine aktuelle Liste. Für die ortsansässigen Vereine (Reit- und Fahrverein Alfter e.V., Heimatverein Alfter e.V. sowie Freilichtbühne Alfter e.V.), die ihre Aktivitäten im LSG durchführen, werden vertragliche Regelungen angestrebt, die die regelmäßigen Vereinsaktivitäten für eine längere Zeit über eine Ausnahme von den Verbotsvorschriften im LSG freistellen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Soweit Wald betroffen ist, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW anzuzeigen.</p> <p>Für Großveranstaltungen im Freien im Sinne des aktuellen Orientierungsrahmens des IM NRW ist die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck nachzuweisen.</p>
	22. die Nutzung einer Brachfläche;	Die Interessen an einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundfläche sind im Sinne des LNatSchG NRW angemessen zu berücksichtigen.
	23. Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbbruch vorzunehmen;	
	24. den Neubau von Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;	Dies gilt ebenfalls für Wirtschaftswege, die überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überregionale Bedeutung haben.
	25. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer von genehmigten Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen;	Vorgenannte Sonderkulturen sind beispielsweise dann nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn standörtliche Voraussetzungen eine besondere naturschutzfachliche Qualität der Fläche bedingen oder das Landschaftsbild auf besondere Weise durch die Maßnahme beeinträchtigt wird.
	26. die Beseitigung von Gehölzen;	Alleen sind nach Landesrecht gesetzlich geschützt.
	27. das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt;	Wenn das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich ist, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus Forstschutzgründen möglich und beim zuständigen Forstamt zu beantragen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Das Verbrennen von Gehölzschnitt außerhalb des Waldes ist bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen bzw. zu melden.
	28. Tiergehege zu errichten;	
	29. Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt;	Hierunter werden Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige vergleichbare Maßnahmen verstanden. Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung sowie Exploration von Bodendenkmälern nach den Vorschriften des DSchG NRW.
	30. Erstaufforstungen;	Für Erstaufforstungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich.
	31. Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge;	Als Gefahrenvorsorge werden Maßnahmen bezeichnet, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen. Hierzu zählen auch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
	32. das Betreten von Stollen und Höhlen;	
	33. Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	
	34. Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;	
	35. die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-1/1-3:</p>	<p>Im Nordosten des Gemeindegebietes liegt eine Parkanlage mit kleineren angelegten Stillgewässern. Diese Fläche ist Teil des Biotopverbunds VB-K-5208-022 „Freiflächen bei Hersel“ mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Die Flächen sollen als Ausbreitungskorridor für Zauneidechse und Wechselkröte dienen. Ziel ist der Aufbau eines Kleingewässernetzes und der Landlebensräume im Umfeld der Gewässer zur Stützung der Wechselkrötenpopulation.</p> <p>Eine Teilfläche im Nordwesten von Alfter Ort gehört zur Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung „Vorgelände zwischen Roisdorf und Witterschlick“ (VB-K-5207-015).</p> <p>Im Regionalplan liegt das Gebiet innerhalb eines Regionalen Grünzuges und überwiegend innerhalb eines Bereichs zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.</p> <p>Am Siedlungsrand von Alfter südwestlich der Bahnlinie ist allgemeiner Siedlungsbereich einbezogen. Bei Realisierung eines Bebauungsplanes in diesem Bereich steht der Landschaftsschutz dem nicht entgegen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.	Anlage von durchgängigen Wegsäumen und Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen zur Förderung der Arten der offenen Feldflur;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/1.
2.	Maßnahmen zur Stabilisierung und Förderung der Populationen von Amphibien und Reptilien;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/2. Hierzu zählen insbesondere produktionsintegrierte Maßnahmen und die Anlage von Kleingewässern als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungsräume der genannten Artengruppen.
3.	Pflege und Erhaltung der kleinflächigen Gehölzbestände.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-1/3.
2.2-2 Landschaftsschutzgebiet „Gehölz-Grünlandkomplex Wasserland/Am neuen Weiher“		
C2, D2	Flächengröße: 15,7 ha	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion; b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion; c) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebensräumen und Wanderkorridoren der Zauneidechse; d) zur Erhaltung eines strukturreichen Biotopkomplexes aus Gehölzen im Wechsel mit Grünland und Brachen als Lebensraum und Rückzugsraum für Arten der Feldflur und des Halboffenlandes; 	<p>Bei diesem LSG handelt es sich um einen strukturreichen Biotopkomplex aus Obstbrachen, Kleingehölzen, Fettweiden, Gärten, kleinflächigen Nadelbaumanpflanzungen und Flächen mit Kleinvieh- und Pferdehaltung.</p> <p>Das Gebiet besteht aus zwei Teilflächen, die sich innerhalb einer ehemaligen Flutmulde des Rheins nordöstlich der Vorgebirgsbahntrasse erstrecken. Die südliche Fläche wird auch als „Wasserland“ bezeichnet.</p> <p>Zum nordwestlichen Bahntrassenabschnitt verläuft parallel der Alfterer-Bornheimer Bach, der hier von einem schmalen Ufergehölz-Streifen begleitet wird.</p> <p>Die benachbarte Bahntrasse wird von der Zauneidechse besiedelt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
e)	zur Erhaltung des Bachabschnitts des Alfter-Bornheimer Bachs mit Ufergehölz und Auenwaldresten;	Im Gebiet liegen außerdem zwei Flächen, die im Rahmen des Projektes „Grünes C“ neu bepflanzt wurden.
f)	zur Erhaltung insbesondere alter Gehölzstrukturen in einer ansonsten gehölzarmen Agrarlandschaft.	Die Fläche ist Teil des Biotopverbundes „Vorgebirge zwischen Roisdorf und Witterschlick (VB-K-5207-015) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Im Regionalplan ist das Gebiet als Bereich des Regionalen Grünzuges sowie als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt.
<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>		
<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-2/1-3:</p>		
1.	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/1.
2.	Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Anpflanzung und Nachpflanzung von Obstbäumen;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/2. Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.
3.	Naturnahe Gestaltung des Bachverlaufs und des Auenwaldrestes.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-2/3.
2.2-3	Landschaftsschutzgebiet „Gehölz-Offenlandkomplex Buchholz und oberste Krumm“	
C2	Flächengröße: 34,9 ha	
	Schutzzweck:	Das flächenmäßig kleine LSG liegt im Hangbereich von der Rheintalebene zum Vorgebirge und schließt im Süden

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion; b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion; c) zur Erhaltung einer landschaftsprägenden und kulturhistorisch bedeutsamen Birnbaum-Allee; d) zur Erhaltung einer strukturreichen Landschaft als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen; e) zur Erhaltung der naturnahen Gehölzstrukturen (insb. Altbaumbestände) und Einzelbäume; f) zur Erhaltung einer Landschaft mit Perspektivenvielfalt und abwechslungsreichen Ausblicken auf das Siebengebirge und die Kölner Bucht; g) wegen der Bedeutung der Landschaft für die siedlungsnahe Erholung; h) Zur Erhaltung eines wertvollen Kulturlandschaftsbereichs um das Schloss Alfter. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührt-</p>	<p>direkt an die Siedlungsflächen von Alfter-Ort an. Es hat aufgrund seiner Lage und Zusammensetzung eine hohe Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung.</p> <p>Das Gebiet zeichnet sich durch eine hohe Strukturvielfalt aus, die aus einem Mosaik aus (Weide-) Grünland, Gärten, Beerenkulturen, Feldgehölzen und einigen Baumschulkulturen zusammensetzt.</p> <p>An das Gebiet grenzt im Süden das Schloss Alfter an. Es bildet zusammen mit den umliegenden Flächen westlich des Friedhofs (Oberste Krumm) den Kulturlandschaftsbereich Nr. 213. Die zum Schloss führende Allee aus alten Birnbäumen hat aufgrund ihrer Seltenheit und Eigenart einen kulturhistorisch besonderen Wert. Es wurden allerdings nicht immer artgleiche Nachpflanzungen realisiert. Die Allee ist Teil des Geltungsbereichs.</p> <p>Im Norden des Gebietes liegt das Herrenhaus Buchholz. Das Lokal stellt ein beliebtes Ausflugsziel für die Naherholung dar.</p> <p>Die Fläche ist Teil des Biotopverbundes „Vorgebirge zwischen Roisdorf und Witterschlick (VB-K-5207-015) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Im Regionalplan ist das Gebiet als Bereich des Regionalen Grünzuges sowie als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>heitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleibt:</p>	
	<p>1. die Nutzung von bestehendem Grabeland zur Selbstversorgung in bisherigem Umfang.</p>	<p>Auf das weiterhin bestehende Verbot der Umwandlung von Dauergrünland wird hingewiesen.</p>
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-3/1-4:</p>	
	<p>1. Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-3/1. Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.</p>
	<p>2. Erhaltung und Pflege von Altgehölzen;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-3/2.</p>
	<p>3. Erhaltung und Pflege inkl. Nachpflanzung der Birnbaumallee mit artgleichen Hochstämmen;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-3/3.</p>
	<p>4. Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-3/4.</p>
2.2-4	<p>Landschaftsschutzgebiet „Strukturreiche Kulturlandschaft zwischen Waldville und Siedlungsbereich“</p>	
<p>B2, C2, C3, C4, D2, D3</p>	<p>Flächengröße: 231,3 ha</p>	
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p>	<p>Das LSG erstreckt sich von Norden nach Süden über die Hauptterrasse und Hangbereiche der Ville zwischen der Waldville im Westen und den Siedlungsbereichen von Alfter-Ort, Olsdorf, Birrekoven, Gielsdorf, Oedekoven und Impekoven im Osten.</p>
	<p>a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion; b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage</p>	<p>Die Landschaft ist hauptsächlich durch Grünland geprägt, das zur Pferdehaltung genutzt wird. Die eingestreuten</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion und Erosionsschutz;	Waldinseln und Kleingehölze, sowie Streuobstwiesen, Gärten und Brachen führen zu einem hohen Strukturreichtum und somit einer abwechslungsreichen Landschaft. Das Gebiet bietet auch Lebensraum für den Steinkauz, zudem sind hier noch Obstbäume alter Obstsorten erhalten
c)	zur Erhaltung und Entwicklung einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Säumen, Baumreihen, Gehölzstreifen und Feldgehölze als Lebensraum wildlebender Tiere und Pflanzen;	Besonders wertgebend sind Gehölzstreifen mit Altholz und eingestreute Wäldchen sowie alte Einzelbäume. Südwestlich von Olsdorf führt ein kulturhistorischer Hohlweg (Steiner Gasse) in Richtung Siedlungsbereich.
d)	zur Erhaltung, Pflege und ggf. Nachpflanzung von Obstbeständen aus alten Obstsorten;	Das Gebiet wird von mehreren Bachtälern durchzogen, welche als Kaltluftbahnen für die Siedlungsbereiche fungieren. Die Bachtäler führen zudem zu einer abwechslungsreichen Topografie.
e)	zur Erhaltung und Entwicklung der ökologisch und kulturhistorisch bedeutsamen Nutzungsform Streuobstwiese u. a. als Lebensraum für den Steinkauz;	An der Mirbachstraße ist die Anlage eines Hochwasserrückhaltebeckens geplant.
f)	zur Erhaltung und Optimierung einer extensiven Grünlandwirtschaft durch Beweidung;	Weiter nach Süden schließen sich Obstbauflächen eines ökologisch bewirtschafteten Obsthofes an. Dieser Bereich bietet ebenfalls Lebensraum für den Steinkauz.
g)	zur Erhaltung von Altholzbeständen und insbesondere das Landschaftsbild prägenden Einzelbäumen;	Im Gebiet ist das gesetzlich geschützte Biotop (BT-SU-03070) erfasst worden.
h)	zur Erhaltung und Entwicklung von blütenreichen Säumen insb. im Bereich der Obstbauflächen;	Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche „Vorgebirge zwischen Roisdorf und Witterschlick“ (VB-K-5207-015) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.
i)	wegen der Bedeutung der reich gegliederten Landschaft für die siedlungsnahen Erholung.	Im Regionalplan ist das Gebiet als Regionaler Grünzug sowie als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>einschließlich der dort genannten Unberührt- heitstatbestände sowie Regelungen zu Aus- nahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungs- maßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Unberührt von den allgemeinen und gebiets- spezifischen Verboten bleibt:</p> <p>1. die Nutzung von bestehendem Grabeland zur Selbstversorgung in bisherigem Umfang.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-4/1-6:</p> <p>1. Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen;</p> <p>2. Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland;</p> <p>3. Erhaltung und Pflege der übrigen Gehölz- strukturen wie Hecken, Gehölzstreifen, Ein- zelbäume und Feldgehölze, insbesondere von Altbäumen;</p> <p>4. Schaffung von Nistmöglichkeiten für den Steinkauz;</p> <p>5. Offenlegung des verrohrten Bereichs des Hellebachs;</p> <p>6. Anlage, Erhalt und Pflege von Kleingewäs- sern als Trittsteinbiotope für Amphibien.</p>	<p>Auf das weiterhin bestehende Verbot der Umwandlung von Dauergrünland wird hingewiesen.</p>
	<p>1. Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/1. Für die Nachpflanzungen sollen bevor- zugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.</p>
	<p>2. Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/2.</p>
	<p>3. Erhaltung und Pflege der übrigen Gehölz- strukturen wie Hecken, Gehölzstreifen, Ein- zelbäume und Feldgehölze, insbesondere von Altbäumen;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/3.</p>
	<p>4. Schaffung von Nistmöglichkeiten für den Steinkauz;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/4.</p>
	<p>5. Offenlegung des verrohrten Bereichs des Hellebachs;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/5.</p>
	<p>6. Anlage, Erhalt und Pflege von Kleingewäs- sern als Trittsteinbiotope für Amphibien.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-4/6.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-5	Landschaftsschutzgebiet „Wälder am Villerand“	
A3, A4, B2, B3, B4, C3, C4, C5	Flächengröße: 817,9 ha	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion; b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Forstwirtschaft und staunasse Böden mit hohem, tlw. sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial sowie ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion; c) zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände und kulturhistorisch bedeutender Einzelbäume (Grenzbäume, sog. „Loogbäume“) und zur Ergänzung Waldflächen des NSG Waldville; d) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der FFH-Richtlinie mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160), • Hainsimsen-Buchenwälder (9110), • Waldmeister-Buchenwald (9130), e) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: 	<p>Das Gebiet umfasst das ausgedehnte Waldgebiet im Norden des Geltungsbereichs östlich des NSG „Waldville“ sowie mehrere kleine Wald- und Grünland-Flächen entlang der B 56. Der Wald zeichnet sich durch einen hohen Anteil an standorttypischen z.T. alten, strukturreichen Laubwäldern aus. Insbesondere die zahlreichen Parzellen mit lindenreichen Stieleichen-Hainbuchenwäldern, bodensauren Buchenwäldern sowie im östlichen Bereich auch Waldmeister-Buchenwälder, die als FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen sind, besitzen einen hohen naturschutzfachlichen Wert. Insbesondere nördlich der Breiten Allee handelt es sich um kleinparzellierte, unzugängliche Bestände und damit störungsarm.</p> <p>Eingestreut sind Birken- und Birkenmischwälder, teils auf ehemals vernässten Standorten teilweise mit mittlerweile meist trockenfallenden Kleingewässern, die auch als „Maare“ bezeichnet werden. Die Standorte zeigen häufig durch das Vorkommen von Moorbirke und Pfeifengras noch die ehemals feucht-nassen Standortbedingungen an.</p> <p>In dem Gebiet entspringen mehrere Bäche. Bemerkenswert ist der Oberlauf des Kompelsbachs, der als gesetzlich geschützt naturnaher Gewässerabschnitt eingestuft ist (BT-SU-03027). Daneben kommen im Gebiet drei gesetzlich geschützte Kleingewässer vor</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Naturnahe stehende Binnengewässer (NFD0), • Naturnahe Fließgewässer (NFM0), • Bruch- und Sumpfwald (NAC0); 	<p>(BT-SU-02926, BT-SU-02886, BT-SU-08356).</p> <p>Daneben kommen größere Nadelholzparzellen und Aufforstungen z.B. mit der gebietsfremden Roteiche vor.</p> <p>Zusammen mit dem NSG „Waldville“ stellt das Gebiet einen Kernraum im Biotopverbund für Arten der Stillgewässergilde sowie der Waldgilde im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan dar. Es handelt sich um die Arten Wildkatze, Flughautfledermaus, Springfrosch, Wechsel- und Kreuzkröte.</p> <p>Der überwiegende Teil des Gebietes gehört zur Biotopverbundfläche (VB-K-5207-014) mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Der Bereich entlang der nördlichen Gemeindegrenze sowie ein Bereich im Südosten des Gebietes ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5207-015 und VB-K-5207-019 mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Der Regionalplan stellt das Gebiet größtenteils als Bereich zum Schutz der Natur dar. Der östliche Bereich gehört zudem zu einem Regionalen Grünzug.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-5/1-3:</p>	
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sukzessive Entwicklung reiner Nadelholzbestände in einheimische Laub- und Mischwälder; 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-5/1.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	2. Erhaltung der nach der FFH-Richtlinie eingestufteten Waldlebensräume.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-5/2.
	3. Pflege und Optimierung von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-5/3.
2.2-6	Landschaftsschutzgebiet „Grüne Inseln umgeben vom Siedlungsbereich Oedekoven und Gielsdorf“	
C3, C4, D3	Flächengröße: 20,4 ha	
	Schutzzweck:	
	Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere	Dieses LSG setzt sich aus 2 Teilflächen umgeben von den Siedlungsbereichen Oedekoven und Gielsdorf, zusammen. Die Flächen sind größtenteils oder vollkommen von bebauten Flächen umgeben und stellen daher „Grüne Inseln“ dar, die zur Auflockerung des Siedlungsbereichs führen und wichtige thermische Ausgleichsfunktionen sowie Funktionen für die Versickerung von Niederschlagswasser übernehmen.
	a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion;	Zudem sind die Flächen auch für wildlebende Tiere und Pflanzen und die siedlungsnaher Erholung von Bedeutung, da sie meist ein sehr strukturreiches Mosaik aus (Obst-) Gärten, Blumenanbauflächen, Weide-Grünland, Kleingehölzen, Gebüsch, Hecken und Brachen darstellen.
	b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion sowie zum Erosionsschutz in Hanglage;	Die südliche Teilfläche zwischen Oedekoven und Impekoven gehört zum Biotopverbund „Vorgebirge zwischen Roisdorf und Witterschlick“ (VB-K-5207-015) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.
	c) wegen der Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung;	Die Flächen liegen innerhalb eines regionalen Grünzugs.
	d) zur Erhaltung und Entwicklung von reich strukturierten Landschaftsinseln, in einem ansonsten dicht bebauten Siedlungsbereich mit biodiversitätsfördernden Elementen wie Hecken, Gebüsch und Kleingehölzen als Lebensraum und Rückzugsgebiet für wildlebende Pflanzen und Tiere.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Unberührt von den allgemeinen und gebietspezifischen Verboten bleibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nutzung von bestehendem Grabeland zur Selbstversorgung in bisherigem Umfang. <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-6/1-3:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen; 2. Erhaltung und Pflege der übrigen Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsch und Kleingehölze; 3. Erhaltung und Pflege von extensiv genutztem Grünland und brachgefallenem Grünland und Förderung von artenreichem Grünland. 	<p>Auf das weiterhin bestehende Verbot der Umwandlung von Dauergrünland wird hingewiesen.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-6/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-6/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-6/3.</p>
2.2-7	Landschaftsschutzgebiet „Grünland und Obstkulturlandschaft um Ramelshoven“	
C4, C5, D4, D5	<p>Flächengröße: 130 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion; 	<p>Das Gebiet besteht aus zwei räumlich getrennten Flächen. Bei dem nordwestlichen Gebiet handelt es sich um ein gewelltes, von der Ville in die Siedlungsbereiche von Impekoven abfallendes Gelände. Die Fläche setzt sich zusammen aus größeren Weideflächen, Acker- und Obstbauflächen. Im Süden wird das Gebiet durch die</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
b)	zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion;	B56 begrenzt. Die zweite, südöstlich gelegene Fläche umfasst den nach Nordosten geneigten, von landwirtschaftlichen Flächen eingenommenen Hang des Hardtbachtals zwischen Bachlauf und Bahntrasse der Strecke Bonn-Euskirchen. Insgesamt handelt es sich um eine nur mäßig strukturierte Landschaft mit vereinzelten Gehölzstrukturen.
c)	zur Erhaltung des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs und archäologischen bedeutsamen Bereichs um die Burg Ramelshoven inkl. der begleitenden Elemente sowie der Ansichten und Sichtträume;	Das erstgenannte Gebiet umgibt den kleinen Siedlungsbereich von Ramelshoven am Katzenlochbach liegt die gleichnamige Burg Ramelshoven, die als Kulturlandschaftsbereich ausgewiesen ist (KLB Nr. 264). Bei der Burg befindet sich ein angelegter Teich, in dem Bergmolch, Fadenmolch, Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch nachgewiesen worden sind. Zudem gehören zu dem Bereich die angrenzenden Weiden- und Ackerflächen sowie Obstwiesen, ein ehemals als Viehtrift dienender Hohlweg sowie eine alte Obstbaumreihe.
d)	zur Erhaltung und Optimierung einer extensiven Grünlandwirtschaft durch Beweidung;	Das Gebiet wird von mehreren Bachläufen durchzogen, die zumeist begradigt und sich nur noch in Teilabschnitten naturnah darstellen. Die Bäche entwässern aus der Ville kommend zum Hardtbach. Dazu gehören der Markeskaulenbach, der Katzenlochbach sowie der Kesselbendenbach und der Asbach als deren Zuflüsse. In Teilbereichen weist das Gebiet feuchtere Standorte auf, beispielsweise die Juffernwiese und Wiesen am Heppertsweg.
e)	zur Erhaltung und Entwicklung von blütenreichen Säumen insb. im Bereich der Obstbaulflächen;	Neben der Bedeutung als Lebensraum für Amphibien wie Wasserfrosch und Grasfrosch bietet das Gebiet auch Lebensraumpotenzial für den Steinkauz.
f)	wegen der Bedeutung der Landschaft für die siedlungsnahen Erholung;	Die Fläche am Hardtbach umfasst Acker- und Weideflächen um einen
g)	zur Erhaltung einer Landschaft mit Perspektivenvielfalt und abwechslungsreichen Ausblicken auf die Kölner Bucht;	
h)	zur Erhaltung und Optimierung von kleineren Stillgewässern als Trittsteinbiotope, Lebensraum und Wanderkorridor für Amphibien.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.2-7/1-5:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landschaftliche Einbindung von Gehöften durch Gehölzpflanzungen; 2. Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland; 3. Anlage von blütenreichen Wegrändern oder Blühstreifen im Bereich der Obstplantagen; 4. Anlage, Erhalt und Pflege von Kleingewässern als Trittsteinbiotope für Amphibien; 5. Schaffung von Nistmöglichkeiten für den Steinkauz. 	<p>großen landwirtschaftlichen Betrieb sowie Kleingärten.</p> <p>Der nordwestliche Bereich des gesamten Schutzgebietes ist Teil der Biotopverbundfläche „Vorgebirge zwischen Roisdorf und Witterschlick“ (VB-K-5207-015) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Im Regionalplan ist das Gebiet als Regionaler Grünzug, Teilbereiche sind außerdem als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-7/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-7/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-7/3.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-7/4.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-7/5.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-8	Landschaftsschutzgebiet „Landschaft südwestlich Witterschlick“	
C4, C5, C6, D5	Flächengröße: 147,2 ha	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion; b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Funktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion; c) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Sumpf-, Moor- und Bruchwälder (NACO), • Auwälder (91E0), • seggenreiches Nass- und Feuchtgrünland (NEC0); d) zur Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit bachbegleitenden Gehölzen; e) zur siedlungsnahen Erholung; f) zur Erhaltung und Optimierung von extensiv genutztem Weidegrünland; g) zur Erhaltung Hecken, Gebüsche und Kleingehölzen als belebende Landschaftselemente und als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen; h) zur Erhaltung, Optimierung und Anlage von Amphibienlaichgewässern als Tritts- 	<p>Das Gebiet beginnt im Norden an der B56, die in diesem Bereich von einer gesetzlich geschützten Baumallee begleitet wird, und reicht bis zur Mornhovensener Straße bei Volmershoven im Süden.</p> <p>Das LSG setzt sich überwiegend aus mesophilem Grünland, Pferdeweiden und Ackerflächen mit wenigen eingestreuten (Klein-)Gehölzen zusammen. Teilweise sind landwirtschaftliche Hofanlagen in das Gebiet einbezogen worden. Mehrere Bäche wie der Tonbach und ein namenloser Bach am Buschkauler Weg durchfließen das Gelände. Die Bachläufe sind allerdings weitgehend begradigt und überformt. Zudem fließt ein Graben von den Quarzwerken an der Schmalen Allee kommend dem Tonbach zu. Streckenweise sind an den Bächen und dem Graben Ufergehölze vorhanden.</p> <p>Der Bereich des Schutzgebietes zwischen den jetzigen Abgrabungsbereichen der Quarzwerke und der Tongrube Witterschlick wird von ehemaligen Abgrabungsflächen eingenommen, die renaturiert wurden. Hier besteht ein Mosaik aus Anpflanzungen, Feucht- und Nassgrünland mit angelegten flachen Tümpeln, Gebüschen und Anpflanzungen auf feucht-nassem Untergrund. Auf einigen dieser Flächen fanden Wiederansiedlungsmaßnahmen für die Gelbbauchunke statt. Diese Strukturen bieten Le-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
i) j)	<p>steinbiotop sowie Erhaltung und Optimierung von Wanderkorridoren für Amphibien und andere Kleintiere;</p> <p>i) zur Kompensation der Abbautätigkeiten im Zuge der Süderweiterung der Quarzwerke Witterschlick durch Aufforstungsmaßnahmen;</p> <p>j) zur Sicherung rekultivierter Abbaugelände und deren weiterer landschaftsge-rechter Entwicklung.</p>	<p>bensraumpotenzial für Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke und Kammmolch. Auf den sandig-kiesigen Abgrabungsflächen besteht Lebensraumpotenzial für den Flussregenpfeifer. Im Norden wurde der Steinkauz nachgewiesen.</p> <p>Westlich und östlich der Schmalen Allee nördlich der Quarzwerke Witterschlick befinden sich naturferne Fischteichanlagen, die von Gehölzen umgeben sind. Hier liegen auch mehrere Kompensationsflächen der Quarzwerke mit Aufforstungsoption bzw. bereits durchgeführten Aufforstungen. Weitere Kompensationsflächen, die sich derzeit als Ackerflächen darstellen, liegen zwischen dem Lusbacher Weg und der nördlichen gelegenen Waldfläche.</p> <p>Am Lusbacher Weg an einem Reiterhof ist ein Obstgarten mit alten Obstbäumen erhalten. An der Morenhovener Straße ist eine Obstbaumreihe aus Hochstämmen angelegt worden.</p> <p>Im Gebiet sind die gesetzlich geschützten Biotop (BT-SU-03092, BT-SU-03093, BT-SU-03094) erfasst worden.</p> <p>Teilbereiche des LSG gehören zum Biotopverbund VB-K-5307-025 „Tonbergbaugelände bei Witterschlick“.</p> <p>Laut Regionalplan gehört das Gebiet zu einem Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und zum überwiegenden Teil zum Bereich der Regionalen Grünzüge. Am Siedlungsrand von Witterschlick ist kleinflächig allgemeiner Siedlungsbereich einbezogen. Bei Realisierung eines Bebauungsplanes in diesem Bereich steht der Landschaftsschutz dem nicht entgegen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.2-8/1-6:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland; 2. Erhaltung, Pflege und ggf. Neuanlage von (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern; 3. Erhalt und Pflege der Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsch und Kleingehölzen; 4. Ortseingrünung durch Anpflanzung eines 10 m breiten Streifens mit standorttypischen, einheimischen Gehölzen; 5. Pflege und Optimierung von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes; 6. Anlage von blütenreichen Wegrändern oder Blühstreifen. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-8/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-8/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-8/3.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-8/4.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-8/5.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-8/6.</p>
	<p>2.2-9 Landschaftsschutzgebiet „Tongrube Schenkenbusch“</p>	
C5	<p>Flächengröße: 64,5 ha</p> <p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Zur Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, sofern und soweit eine land- oder forstwirtschaftliche Nachnutzung vorgesehen werden soll, b) zur Wiederherstellung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer 	<p>Das Gebiet umfasst die zurzeit noch in Betrieb befindlichen und die durch Erweiterung nach Norden geplanten Abbaubereiche des Tonabbaus Schenkenbusch. Die Fläche erstreckt sich westlich der Ortslage Witterschlick.</p> <p>Die jetzige Abbaufäche bietet aufgrund der Abbautätigkeit mit großflächigen, vegetationslosen Flächen und Stillgewässern sowie aufgrund der Unzugänglichkeit Lebensraum für</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Ausgleichsfunktion nach Abschluss der Abbautätigkeit;	eine Vielzahl von z.T. gefährdeten und seltenen Tierarten. Nachgewiesen wurden u.a. als Brutvögel Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Goldammer, Rohrammer und Schwarzkehlchen. Als Durchzügler oder Nahrungsgast sind u.a. Bekassine, Feldlerche, und Wiesenpieper zu nennen.
c)	zur Wiederherstellung der Fläche für die siedlungsnaher Erholung nach Abschluss der Abbautätigkeit;	Die nördliche Erweiterungsfläche wird zurzeit von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen mit geringem Gehölzanteil eingenommen. Innerhalb der Erweiterungsfläche entspringt ein namenloser Bach, der nach Nordosten zum Hardtbach entwässert. Der naturferne Quellbereich liegt innerhalb einer Grünlandfläche.
d)	zur Herstellung, Sicherung und Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten;	Im südlichen Bereich ist die Wiederherstellung von ehemaligen Abbauflächen begonnen worden. Es sind Anpflanzungen vorgenommen und landwirtschaftlich genutzte Flächen angelegt worden. Nach Abschluss der Abbautätigkeit auch im Nordteil (Ende voraussichtlich 2060) soll die Landschaft in Form eines Taleinschnittes mit kleinen Fließgewässern und kleinen Teichgewässern mit Rückhaltefunktion wiederhergestellt werden.
e)	zur Erhaltung, Optimierung und Anlage von Amphibienlaichgewässern als Trittsteinbiotope sowie Erhaltung und Optimierung von Wanderkorridoren für Amphibien und andere Kleintiere;	Im Gebiet ist das gesetzlich geschützte Biotop (BT-SU-03092) erfasst worden.
f)	zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="387 1077 858 1144">• Sumpf-, Moor- und Bruchwälder (NACO); <li data-bbox="387 1171 863 1238">• seggenreiches Nass- und Feuchtgrünland (NECO). 	Der südliche Abbaubereich ist Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5307-025 „Tonbergbaugelände bei Witterschlick“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.
		Laut Regionalplan gehört das Gebiet zum Bereich Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und zum überwiegenden Teil zum Bereich der Regionalen Grünzüge.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen.</p> <p>Unberührt von den allgemeinen und gebietspezifischen Verboten bleibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Maßnahmen oder Tätigkeiten aufgrund bergrechtlicher Zulassung in Gebieten, für die ein Rahmenbetriebsplan vorliegt bis zur Entlassung aus der bergrechtlichen Aufsicht; 	
<p>2.2-10</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet „Quarzabbau Witterschlick“</p>	
<p>C5, C6</p>	<p>Flächengröße: 17,1 ha</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Sicherung und naturnahe Entwicklung von bereits ausgebeuteten bzw. nicht zum Abbau bestimmter Teile des Betriebsgeländes des Sand- und Kiestagebaus der Quarzwerke Witterschlick; b) zur Erhaltung der Flächen als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen; c) zur Erhaltung eines geologischen Aufschlusses als wertvolles Geologisches Objekt. 	<p>Das Gebiet umfasst den weitgehend rekultivierten nördlichen Bereich des Betriebsgeländes des Kies- und Sandabbaugeländes der Quarzwerke Witterschlick sowie die Waldfläche südlich der erweiterten Abbaufäche, die sich entlang der Gemeindegrenze Swisttal erstreckt. Im nördlichen Teil wurden die Rohstoffgewinnung sowie einzelne Rekultivierungsmaßnahmen noch nicht vollständig abgeschlossen.</p> <p>Die nördliche Teilfläche wird zum überwiegenden Teil von dem Abtragungsgewässer eingenommen, das sich auch im mittleren, noch im Abbau befindlichen Bereich des Tagebaus erstreckt. Die steilen Böschungen des Gewässers sind als schutzwürdiges Geotop erfasst (GK-5307-001), dem einzigen im Gemeindegebiet Alfter. Es stellt „einen bedeuten-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>den Aufschluss in Sedimenten des Pliozäns und des Altpleistozäns (Hauptterrasse) mit gut ausgebildeten Sedimentstrukturen sowie Periglazialscheinungen (Taschenböden)“ dar und ist als geowissenschaftliches Lehr-objekt geeignet.</p> <p>Zudem stellen das Stillgewässer und die vegetationsarmen Kies- und Sandufer mit Kleingewässern aufgrund ihrer besonderen Standortbedingungen und Abgeschiedenheit wertvolle Lebensräume für Vögel wie Teichhuhn, Gänsesäger, Zwergtaucher sowie Schwarzkehlchen und Amphibien wie Wechselkröte dar.</p> <p>Das Gebiet gehört zu den Kernbereichen im Verbundschwerpunkt Stillgewässer im Gemeindegebiet, die für den Amphibienschutz eine herausragende Bedeutung besitzen. Es dient als Trittsteinbiotop innerhalb des Amphibienwanderkorridors und als Rückzugsraum.</p> <p>Die Waldfläche am südlichen Ende des Betriebsgeländes besteht weitgehend aus jungen Laub-Misch-Beständen einheimischer Baum- und Straucharten. Sie stellen eine wertvolle Ergänzung mit Pufferfunktion zum unmittelbar anschließenden FFH-Gebiet „Waldville“ und dem Vogelschutzgebiet „Kottenforst-Ville“ dar.</p> <p>Die nördliche Teilfläche des Schutzgebietes liegt innerhalb der Biotopverbundfläche VB-K-5307-015 und die südliche Teilfläche überwiegend innerhalb der Biotopverbundfläche VB-K-5307-014 mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Laut Regionalplan gehört das Gebiet zum Bereich zum Schutz der Land-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Unberührt von den allgemeinen und gebietspezifischen Verboten bleibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Maßnahmen oder Tätigkeiten aufgrund bergrechtlicher Zulassung in Gebieten, für die ein Rahmenbetriebsplan vorliegt bis zur Entlassung aus der bergrechtlichen Aufsicht; <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-10/1-3:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sicherung und langfristige Erhaltung des bedeutenden geologischen Aufschlusses; 2. Erhaltung und langfristige Entwicklung von wertvollen, störungsarmen Lebensräumen insbesondere für Wasservögel und Amphibien; 3. Erhaltung der Laubwälder aus einheimischen Laubbaumarten. 	<p>schaft und zur landschaftsorientierten Erholung und zum überwiegen- den Teil zum Bereich eines Regionalen Grünzugs.</p>
<p>2.2-11</p> <p>C6, D5, D6</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet „Landwirtschaftsflächen und reichstrukturierte Grünlandbereiche um Volmershoven und Heidgen“</p> <p>Flächengröße: 217,7 ha</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion; b) zur Erhaltung von Böden mit hoher Fruchtbarkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft, ihrer Bodenfunktion für den Wasserhaushalt und ihre Filter- und Speicherfunktion; c) zur Erhaltung und Entwicklung von offenen Grünlandbereichen zur Förderung der Avifauna der offenen Feldflur; d) zur Erhaltung und Optimierung von reichstrukturierten Grünlandbereichen; e) zur Förderung extensiver Grünlandnutzung; f) zur siedlungsnahen Erholung. 	<p>Das LSG umgibt die Siedlungsflächen von Heidgen und Volmershoven und setzt sich aus drei Teilflächen zusammen, die durch die L 113 und die Bahntrasse der Strecke Bonn-Euskirchen voneinander getrennt werden. Das Gebiet wird sowohl ackerbaulich genutzt als auch als Grünland bewirtschaftet. Die Landschaft ist teilweise durch strukturierende Gehölze gegliedert. Dazu gehören kleinere Gehölzparzellen, Gartenbrachen, Gebüsche, Gehölzstreifen sowie eine angelegte Obstwiese bei Heidgen. Eingestreute Feldgehölze, Gehölzparzellen und zahlreiche alte Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen gliedern und beleben das Gebiet, das sich an die Waldflächen des Kottenforsts anschließt.</p> <p>Westlich von Volmershoven liegt der Barbarahof, der die umgebenden Flächen zur Pferdebeweidung und als Acker nutzt. Nördlich davon verläuft der stark begradigte Oberlauf des Hardtbachs, der weiter westlich im Waldgebiet der Ville entspringt.</p> <p>Südlich von Heidgen befindet sich die Hofanlage des Borkeshofs mit umgebenden landwirtschaftlichen Flächen. Hier fließt von Süd nach Nord der Hünnesbach, ein Zulauf des Hardtbachs, dessen Bachlauf durch die Bahntrasse stark überformt ist. Dieser Bereich bietet mit den Gehölzstrukturen und Grünlandflächen Lebensraum für den Steinkauz und Schwarzkehlchen. Der Schwarzmilan konnte als Nahrungsgast beobachtet werden. Das gesamte Schutzgebiet stellt darüber hinaus für zahlreiche weitere Vogelarten wie Mäusebusard, Graugans und Graureiher ein Nahrungshabitat dar. Am Funkturm</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

**Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:
5.1/2.2-11/1-4:**

ist eine Nisthilfe für den Wanderfalken installiert worden. Die Art brütet dort erfolgreich. Im südlichen Bereich wurden darüber hinaus weitere Vogelarten beobachtet, wie Schwarzkehlchen, Goldammer und Rauchschwalbe. Zudem bietet das Gebiet Lebensraumpotenzial für den Bluthänfling.

Ein schmaler, gehölzreicher Streifen entlang der Bahntrasse ist Teil des Biotopverbundfläche VB-K-5308-037 „Hardtbachtal zwischen Volmershoven und Witterschlick“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Die Grünlandflächen, welche sich an die Waldflächen des Kottenforsts anschließen, sind Teil der Biotopverbundfläche VB-K-5308-012 „Grünland südöstlich Heidgen“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.

Der Großteil des LSG gehört laut Regionalplan zum Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung bzw. nahezu vollständig einem Regionalen Grünzug an. Die südlichen Flächen liegen darüber hinaus im Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz.

Teilbereiche dieses LSG sind Bestandteil des Kulturlandschaftsbereichs Nr. 266 „Kottenforst“.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.	Erhaltung und Pflege von Obstwiesen;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-11/1.
2.	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-11/2.
3.	Erhalt, Pflege und ggf. Anlage von Gehölzstrukturen im Grünland;	Festgesetzt unter 5.1/2.2-11/3
4.	Anlage von blütenreichen Wegsäumen oder Blühstreifen.	Festgesetzt unter 5.1/2.2-11/4
2.2-12 Landschaftsschutzgebiet „Waldflächen an der Flerzheimer Allee“		
D6	Flächengröße: 52,7 ha	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p>	<p>Das Gebiet besteht aus der Waldfläche, die sich im Süden des Gemeindegebiets nördlich der Flerzheimer Allee erstreckt. Sie grenzt im Osten und Süden an Waldflächen des FFH-Gebietes DE-5305-303 „Waldreservat Kottenforst“ und Vogelschutzgebiet DE-5308-401 „Kottenforst-Ville“ an.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion; b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der FFH-Richtlinie mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160); c) zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände als Ergänzung zu den zusammenhängenden Waldflächen des Kottenforsts; d) zur Erhaltung und Entwicklung von Amphibienlaichgewässern als Trittsteinbiotope, z.B. für Tiere des Wasserfrosch-Komplexes und Teichmolch; e) zur siedlungsnahen Erholung. 	<p>Etwa die Hälfte der Fläche wird dabei von Eichenwäldern mit unterschiedlicher Beimischung einheimischer Laubbaumarten eingenommen. Es handelt sich z.T. um Ausbildungen des FFH-Lebensraumtyps Stieleichen-Hainbuchenwald. Im Gebiet sind zwei größere Teiche vorhanden, ein Angelteich nordöstlich des Borkeshof und der noch weiter östlich gelegene Teich in der Versuchsanlage der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung. Beide Gewässer besitzen steilen Ufern und weisen keine Verlandungsvegetation auf.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-12/1-3:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sukzessive Entwicklung reiner Nadelholzbestände in einheimische Laub- und Mischwälder; 2. Pflege und Erhaltung von (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern; 3. Pflege und Optimierung von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes. 	<p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-SU-00104) erfasst worden.</p> <p>Das Gebiet gehört z.T. zur Biotopverbundfläche VB-K-5308-039 mit herausragender Bedeutung und zu den Flächen VB-5308-012 und VB-5308-017 mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Im Regionalplan ist das Gebiet als Bereich des Regionalen Grünzuges und teilweise als Bereich zum Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Das LSG gehört zum Kulturlandschaftsbereich Nr. 266 „Kottenforst“.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-12/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-12/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-12/3.</p> <p>Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen von Landesprogrammen möglich. Die Maßnahme kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.2-13	Landschaftsschutzgebiet „Waldflächen östlich des Hardtbachs“	
D4, D5	Flächengröße: 35,7 ha	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung des Freiraums als Kaltluftentstehungsort mit klimatischer Ausgleichsfunktion; b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der FFH-Richtlinie mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160), c) zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände als Ergänzung zu den zusammenhängenden Waldflächen des Kottenforsts; d) zur Erhaltung und Entwicklung von Amphibienlaichgewässern als Trittsteinbiotope, z.B. für Tiere des Wasserfrosch-Komplexes und Teichmolch; e) zur siedlungsnahen Erholung; f) Zur Erhaltung einer mittelalterlichen Abschnittsbefestigung als kulturhistorisch wertvolles Bodendenkmal; 	<p>Das Gebiet besteht aus zwei separaten Flächen östlich des Hardtbachs mit Laub-Nadelholz-Mischwäldern; u.a. finden sich Pappel- und Robienbestände sowie Kiefern-Laubholzmischwälder.</p> <p>Die südliche Teilfläche gehört zu den ehemaligen Abgrabungsflächen des Tontagebaus und zeichnet sich durch ein teilweise stark verändertes Relief mit Steilhängen aus. Hier befinden sich angelegte Amphibienlaichgewässer und ein größeres Stillgewässer mit Vorkommen von Teichmolch, Wasserfröschen und Erdkröten. Das Gewässer wird allerdings fischereilich genutzt. Die Fläche ist z. T. eingezäunt und kaum zugänglich. Sie gehört zur Biotopverbundfläche VB-K-5308-002 „Aufgelassene Tongruben Witterschlick und Heidgen“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Die nördliche Teilfläche ist teilweise mit Stieleichen-Hainbuchenwald bestockt, der sich bis ins angrenzende „Hardtbachtal“ fortführt. Die Waldfläche setzt sich nach Osten auf dem Stadtgebiet von Bonn fort und ist Teil des großflächigen Waldgebietes des Kottenforsts. Sie gehört zur Biotopverbundfläche VB-K-5208-015 „Hardtbergwald und Waldbestand Brüser Berg“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Die nördliche Fläche sind von Wegen durchzogen, die für Erholungszwecke genutzt werden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.2-13/1-4:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sukzessive Entwicklung reiner Nadelholzbestände in standortgerechte, einheimische Laub- und Mischwälder; 2. Pflege und Erhaltung von (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern; 3. Pflege und Optimierung von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes; 4. Sicherung eines Bodendenkmals. 	<p>Der Regionalplan stellt einen Teil des Gebietes als Bereich zum Schutz der Natur dar. Das übrige Gebiet ist als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung und als Regionaler Grünzug dargestellt.</p> <p>Das Schutzgebiet gehört zum Kulturlandschaftsbereich NR. 265 „Witterschlick“, der sich nach Norden entlang des Hardtbachtals zieht. Er ist charakterisiert durch den Tonabbau im Tal des Hardtbachs und die Steinzeugindustrie sowie eine mittelalterliche Abschnittsbefestigung (Bodendenkmal) am Hardtberg.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-13/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-13/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-13/3.</p> <p>Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen von Landesprogrammen möglich. Die Maßnahme kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.2-13/4.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.2-14 Landschaftsschutzgebiet „Mit Befristung“

C2, C3, D2, D3 Flächengröße: 10,1 ha

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gemäß § 26 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG insbesondere

- zur temporären Erhaltung einer Kulturlandschaft;
- zur temporären Erhaltung wichtiger Lebensräume und Trittsteinbiotope in den Ortsrandlagen;
- zur temporären Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Festsetzung tritt gemäß § 20 Abs. 3 LNatSchG mit Rechtskraft eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 BauGB außer Kraft, soweit der Bebauungsplan oder die Satzung abweichend Festsetzungen treffen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 21 einschließlich der dort genannten Unberührtkeitsbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen.

Bei dem Gebiet handelt es sich um mehrere Flächen am Ortsrand von Alfter-Ort: Eine Fläche südlich der Fürst Franz-Josef-Straße, eine Fläche nördlich der Straße „Im Benden“ in der Nähe des Straßenbahnhaltepunktes, eine Fläche am oberen Ende der Straße „Am Domplatz“ sowie eine Fläche nördlich des Görreshofs. Eine weitere Fläche befindet sich in Oedekoven südlich der Waldstraße.

Das LSG wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne liegen, die jedoch laut rechtskräftigem Flächennutzungsplan (FNP) in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen. Die Festsetzung als LSG gewährleistet, dass ökologisch bedeutsame Strukturen wie z.B. Gehölze tatsächlich bis zur baulichen Inanspruchnahme erhalten und ggfs. auch im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens bzw. Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden können. Eine vorweggenommene, ungeplante Bebauung im Außenbereich wird durch die Unterschutzstellung als LSG eingeschränkt.

Die Festsetzung widerspricht grundsätzlich nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung auf den entsprechenden Flächen. Die derzeitige Landschaftsstruktur soll lediglich bis zur Realisierung der Bauleitpla-

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nutzung von bestehendem Grabeland zur Selbstversorgung im bisherigen Umfang. 	<p>nung erhalten werden. Nicht dargestellt sind noch nicht linienbestimmte Straßenplanungen, die der FNP darstellt. Der Landschaftsplan hat den FNP zu beachten und steht deshalb der Realisierung nicht grundsätzlich entgegen.</p> <p>Auf das weiterhin bestehende Verbot der Umwandlung von Dauergrünland wird hingewiesen.</p>
<p>2.3</p>	<p>Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)</p>	<p>Es werden im Geltungsbereich des LP 3 „Alfter“ keine Naturdenkmäler festgesetzt.</p>
<p>2.4</p>	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)</p> <p>Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>In den geschützten Landschaftsbestandteilen gelten die nachfolgend unter 2.4.1-0 und 2.4.2-0 aufgeführten</p> <ol style="list-style-type: none"> a) allgemeinen Verbote, b) Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen, c) Regelungen für Ausnahmen. 	<p>Nach § 29 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

erforderlich ist (allgemeiner Schutzzweck).

Der jeweilige gebietspezifische Schutzzweck ist bei den einzelnen geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführt.

Darüber hinaus sind gemäß LNatSchG NRW mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken sowie Alleene gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Diese gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt. Sie dürfen nicht beeinträchtigt, zerstört oder beseitigt werden.

Hinweise auf Befreiungen

Von den Verboten kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei forstlichen Festsetzungen entscheidet der Landesbetrieb Wald und Holz NRW im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Hinweise bei Ordnungswidrigkeiten

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

Nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG in diesem Landschaftsplan enthaltenen allgemeinen oder gebietsspezifischen Verbot zuwiderhandelt. Gemäß § 78 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldrahmen des § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW (bis zu 50.000, - €). Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 77 LNatSchG NRW gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 72 BNatSchG in Verbindung mit § 78 Abs. 3 LNatSchG NRW eingezogen werden. § 77 LNatSchG NRW wird gemäß § 78 Abs. 4 LNatSchG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung unberührt sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

2.4.1 Einzelobjekte: Bäume, Baumgruppe

2.4.1-0 Allgemeine Festsetzungen für alle als Einzelobjekte geschützten Landschaftsbestandteile

Anzahl der Einzelobjekte: 4

2.4.1-0 a) Allgemeine Verbote

Die Beseitigung eines festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.</p>	
	<p>Im Schutzbereich der geschützten Landschaftsbestandteile ist insbesondere verboten:</p>	<p>Der Schutzbereich besteht aus dem Baum selbst, der Fläche des Ausmaßes der Baumkrone (Kronentraufbereich) zuzüglich einer Abstandsfläche von 1,5 m rundum.</p>
1.	<p>die Bäume oder die Baumreihe gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen, Befestigungen oder Vorrichtungen anzubringen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;</p>	<p>Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks, das Anbringen von Schildern oder das Verdichten des Bodens im Schutzbereich.</p>
2.	<p>den Schutzbereich umzubrechen, zu beweiden oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;</p>	
3.	<p>bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten;</p>	<p>Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.</p> <p>Bauliche Anlagen sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lager- und Ausstellungsplätze, • Stellplätze, • Zäune, • Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, • Ansitzeinrichtungen, • Schilder.
4.	<p>Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;</p>	<p>Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.</p> <p>Hierzu zählt u. a. das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen.</p> <p>Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten verstanden.
6.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Schutzobjekt erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.
7.	ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - zu verlegen oder zu ändern;	
8.	Feuer zu entfachen, zu verursachen oder zu unterhalten oder zu grillen, pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	Hierzu zählt u. a. auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und „Bengalos“.
9.	zu zelten, zu campen oder zu lagern;	
10.	wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu füttern;	Hierzu zählt auch das Anbringen von Beleuchtung und das Beleuchten des Schutzobjekts. Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
11.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu stören;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
12.	Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen anzulegen oder vorzunehmen.	Kirrungen werden im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes verstanden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.4.1-0 b) Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den allgemeinen Verboten **bleibt/ bleiben:**

1. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. offizielle Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen.

Der Betrieb, die Wartung und rechtmäßige Nutzung technischer oder baulicher Anlagen fallen regelmäßig nicht unter die Verbotstatbestände und sind somit zulässig, soweit diese ordnungsgemäß ausgeübt werden und keine anderen Verbote auch im weiteren Zusammenhang entgegenstehen.

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Die Kennzeichnung von geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde oder von ihr Beauftragter.

2.4.1-0 c) Regelungen für Ausnahmen

Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:

Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.

Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/ Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.

Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe,

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.	dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.
		Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.
	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen; 2. Schilder, die der Information über das Schutzobjekt dienen; 3. das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen im Kronentraufbereich; 4. Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt; 5. Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind; 6. Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind; 	<p>Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.</p> <p>Die Normen und Richtlinien zum Baumschutz bei Baumaßnahmen sind einzuhalten.</p> <p>Hierunter werden Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen und Bohrungen sowie sonstige vergleichbare Maßnahmen verstanden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>7. die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.</p>	
	<p>Als Einzelobjekte geschützte Landschaftsbestandteile im Plangebiet</p>	
	<p>Schutzzweck:</p>	
	<p>Die Festsetzungen als Geschützte Landschaftsbestandteile erfolgen insbesondere</p>	
	<p>a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;</p>	
	<p>b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes;</p>	
	<p>c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;</p>	
	<p>d) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.</p>	
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für als Einzelobjekte geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.1-0 festgesetzten allgemeinen Verbote einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen.</p>	
<p>2.4.1-1 C2</p>	<p>„Eichenreihe am Sportplatz“</p>	<p>Eine Reihe aus Eichen am Sportplatz nahe Alfter.</p>
<p>2.4.1-2 C3</p>	<p>„Traubeneiche“</p>	<p>Traubeneiche am Spielplatz an der Straße „Auf dem Hardtberg“ in Gielsdorf.</p>
<p>2.4.1-3 C4</p>	<p>„Traubeneiche“</p>	<p>Traubeneiche „Am Herkenbusch“ nahe Impekoven.</p>
<p>2.4.1-4 C5</p>	<p>„Stieleiche“</p>	<p>Stieleiche auf einem Rastparkplatz an der B56 nahe Witterschlick.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.4.2 Flächenhafte geschützte Landschaftsbestandteile

2.4.2-0 Allgemeine Festsetzungen für alle flächenhaft geschützten Landschaftsbestandteile

Größe insgesamt: 97,9 ha

2.4.2-0 a) Allgemeine Verbote

Die Beseitigung eines festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.

Insbesondere ist in den flächenhaft geschützten Landschaftsbestandteilen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;

Allgemein in allen Schutzgebieten zu beachtende Regelungen sind dem Kap. 2 zu entnehmen.

Auf Kap. 2.4.2-0 b) - nicht betroffene Tätigkeiten - wird ausdrücklich hingewiesen.

Hierzu zählen auch bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Bauliche Anlagen sind unter anderem auch:

- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze,
- Zäune,
- Buden, Warenautomaten, Verkaufsstände, Gewächshäuser,
- Dauercamping- und Zeltplätze
- Sport- und Spielplätze,
- Landungs-, Boots-, Bade- und Angelstege,
- Ansitzeinrichtungen,
- Schilder.

Die Änderung von Wegen beinhaltet auch eine Überführung in eine höhere Ausbaustufe.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren, Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen; Fahrzeuge zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;	Hierzu zählt u. a. auch das Befahren mit Fahrrädern, Motocross- oder sonstigen Geländefahrzeugen. Kennzeichnung erfolgt durch offizielle Schilder oder Markierungen.
3.	Stollen oder Höhlen zu betreten;	
4.	Verfestigungen, Versiegelungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;	Unter Veränderungen der Boden- oder Geländegestalt wird auch die Veränderung oder Beseitigung morphologischer Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Aufschüttungen und Halden, Täler oder Terrassenkanten verstanden.
5.	feste oder flüssige Stoffe und Gegenstände, die geeignet sind, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen, abzulagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;	Feste oder flüssige Stoffe sind unter anderem Grünabfälle, Bauschutt, Elektro- und Haushaltsgegenstände, Altöle und Farben/ Lacke sowie alle übrigen Stoffe, die den Abfallbegriff im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erfüllen.
6.	ober-, oder unterirdische Leitungen aller Art - auch Drainageleitungen - außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen zu verlegen oder zu ändern;	Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen, die lediglich dem Funktionserhalt im bisherigen Umfang dient, fallen nicht unter dieses Verbot.
7.	Veranstaltungen aller Art mit 100 und mehr Teilnehmenden;	Bei Veranstaltungen sind, ungeachtet der Teilnehmerzahl, die sonstigen Festsetzungen des Landschaftsplans einzuhalten, z. B. Verbot Nr. 2 (Befahrensregelung). Soweit Veranstaltungen im Wald durchgeführt werden sollen, ist die beabsichtigte Veranstaltung gemäß Landesforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW anzuzeigen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
8.	außerhalb genehmigter Feuer- oder Grillstellen Feuer zu entfachen, zu verursachen, zu unterhalten oder zu grillen; pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	Hierzu zählt u. a. auch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und „Bengalos“.
9.	außerhalb von Hofstellen, Hausgärten oder für diesen Zweck genehmigten Plätzen zu zelten oder zu campen;	
10.	Motorsport außerhalb der hierfür zugelassenen Bereiche zu betreiben;	
11.	Motormodellfluggeräte mit Verbrennungsmotor zu betreiben, Motormodellflugveranstaltungen durchzuführen;	
12.	oberirdische Gewässer und deren Böschungen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen;	Eine Beeinträchtigung der Gewässerböschungen kann auch durch übermäßigen Tritt von Weidetieren hervorgerufen werden. Durch neophytische Pflanzenarten geprägte Gewässerrandstreifen außerhalb von Gehölzflächen oder Auwald können nach Maßgabe der Entwicklungsziele in extensiver Weise durch Beweidung genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden (vgl. RdErl. des MKULNV NRW vom 13.06.2016).
13.	den Grundwasserstand abzusenken, soweit hierdurch grundwasserabhängige Biotope beeinflusst werden können;	
14.	Brachflächen einer Nutzung zuzuführen oder erheblich zu beeinträchtigen;	Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind. Nicht zu den Brachflächen zählen Stilllegungsflächen der gemeinsamen Agrarpolitik der EU einschließlich Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, welche einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen sowie übrige Fälle nach § 11 LNatSchG NRW.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
15.	die Bodendecke auf Wegrainen und Böschungen erheblich zu schädigen;	
16.	Dauergrünland umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, Pflegeumbruch vorzunehmen oder die Grasnarbe flächenhaft oder nachhaltig zu schädigen;	Dauergrünland sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und mehr als 5 Jahre als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe kann durch übermäßige Weidenutzung, zu frühe oder zu lange Beweidung im Jahr oder eine dem Standort nicht angepasste Tierrasse erfolgen.
17.	Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, Feld- oder Ufergehölze sowie Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auf den Stock zu setzen, auszureißen oder auszugraben;	Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks oder das Verdichten des Bodens im Kronentraufbereich von Bäumen.
18.	Sträucher, sonstige wildwachsende krautige Pflanzen oder Gräser, Pilze, Flechten oder Moose ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder über den persönlichen Bedarf hinaus zu nutzen oder sie in sonstiger Weise in ihrem Bestand erheblich oder nachhaltig zu schädigen;	
19.	Weihnachtsbaum-, Baumschul- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen oder zu erweitern;	
20.	die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Tiergehegen im Sinne des LNatSchG NRW;	
21.	gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	Hierunter fallen auch extensiv genutzte Obstbaumwiesen/ -weiden größer 0,25 ha aus hochstämmigen Obstbäumen (Streuobstbestände) in einem Abstand von mehr als 50 m von Wohn- oder Hofgebäuden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>Der gesetzliche Schutz von Streuobstwiesen tritt in Kraft, sobald die Gesamtfläche dieser Streuobstbestände in Nordrhein-Westfalen um mindestens 5 % abgenommen hat. Die Landesregierung kann den maßgeblichen Stichtag durch Rechtsverordnung festlegen.</p> <p>Die Ablagerung von Schlagabraum gilt als Beeinträchtigung.</p>
22.	Quellen, Feuchtbereiche und feuchte Hochstaudenfluren zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen;	Hierunter fallen unter anderem quellig durchsickerte Bereiche, zeitweise überstaute Senken sowie Hochstaudenbestände mit nur geringen Anteilen ruderaler, nitrophiler oder neophytischer Pflanzenarten.
23.	Wildäcker, Wildäsungsflächen und Wildfütterungen einschließlich Ablenkungsfütterungen und Kirrungen auf Grünland- und Brachflächen, an Gewässern, auf Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren oder in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW anzulegen oder vorzunehmen;	<p>Kirrungen werden im Sinne der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes verstanden.</p> <p>Zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählen auch Auen-, Bruch- und Sumpfwälder.</p>
24.	wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder zu füttern;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
25.	Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu stören;	Die land-, forst- und fischereiliche Nutzung, Imkerei und Jagd sind regelmäßig als vernünftiger Grund anzusehen.
26.	Bäume mit Horsten, Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;	Horste sind Brutstätten von Störchen, Reihern, Greifvögeln und Kolkraben. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
27.	<p>Erstaufforstungen und Waldumwandlungen vorzunehmen.</p> <p>Forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW:</p> <p>Des Weiteren ist in den flächenhaften geschützten Landschaftsbestandteilen</p> <p>2.4.2-5 „Waldmeister-Buchenwald südlich Buchholz“</p> <p>2.4.2-6 „Wäldchen und Viehtrift Görreshöhle“</p> <p>2.4.2-7 „Wäldchen am Hirnsberg“</p> <p>2.4.2-9 „Mirbachtal“</p>	<p>der Fortpflanzungsstätte kann es erforderlich sein, weitere Bäume in den Schutz einzubeziehen.</p> <p>Großhöhlenbäume weisen Höhleneingänge von mehr als 8 cm oder offene, überwallte Stammrisse auf. Uraltbäume (sog. Methusaleme) sind Bäume mit langjähriger Biotopbaumfunktion für hochspezialisierte, immobile Arten (Pilze, Flechten, Moose, Käfer). Diese zeichnen sich durch ökologisch wertvolle Merkmale wie Höhlen, Spalten, Baumpilze und morschem Holz sowie außergewöhnliche Wuchsformen, Kronenausbildungen und Größe (Baumriesen) aus. Sie liegen mit Brusthöhen-Durchmesser (BHD) ab 100 cm deutlich über der regulären Zielstärke der jeweiligen Baumarten. Oftmals ist bei diesen Bäumen eine Holznutzung seit geraumer Zeit nicht mehr vorgesehen.</p> <p>Bäume mit besonderer Schaftgüte (hoher Wertholzanteil) fallen regelmäßig nicht unter die Definition eines Uraltbaumes.</p> <p>Weitere Erläuterungen zu Bäumen mit Habitatfunktion können der Xylobius-Strategie des Landesbetriebes Wald und Holz NRW entnommen werden.</p> <p>Grundsätzlich ermöglicht das LNatSchG NRW für Waldflächen, die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt werden, auch forstliche Festsetzungen. Sofern erforderlich werden diese gebietsspezifisch ergänzt.</p> <p>Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird,</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.4.2-10 „Kakatzmaar“	2.4.2-11 „Moorbirkenbestand im Wöbbelchensmaar“	sind gemäß LNatSchG NRW die forstlichen Festsetzungen in diese aufzunehmen.
2.4.2-12 „Waldgewässer Joerm“	2.4.2-14 „Quellbereich Kompelsbach“ verboten:	Auf die Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV NRW 2021) wird verwiesen. Diese ist im Staatswald verbindlich, für die Betreuungsarbeit durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW im Privat- und Kommunalwald sinngemäß anzuwenden und im Übrigen zur Anwendung empfohlen.
28. Wiederaufforstungen von nicht gesetzlich geschützten Laub- und Laubmischwäldern,	<ul style="list-style-type: none"> c) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW, d) mit invasiven und potentiell invasiven Baumarten, e) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen 	Die forstliche Standortkartierung weist für den jeweiligen Standort sowie für die jeweiligen Szenarien der prognostizierten Klimaveränderung standortgerechte Baumarten mit hoher Vitalität und geringem Ausfallrisiko aus, die vorrangig Verwendung finden sollten. Aktuelle Flächen mit FFH-Lebensraumtypen sollen unter Verwendung dieser Leitbaumarten und soweit möglich durch Naturverjüngung mit gleichem Ziel-LRT fortgeführt werden. Eine Erhöhung des Anteiles von Nadelbäumen ist unabhängig von den Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz ist dagegen zulässig. Reine Laubwälder sind weiterhin als reine Laubwälder zu bewirtschaften.
	und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen;	Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.
		Die standortgerechten Baumarten der laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Internetportal wald-info.nrw zu entnehmen. Durch Laubbäume geprägte Waldentwicklungstypen

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
29.	<p>Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mit anderen als Waldbaumarten der für den jeweiligen Standort geeigneten Waldentwicklungstypen gemäß Waldbaukonzept NRW, b) mit invasiven und potentiell invasiven Baumarten, c) mit Experimentierbaumarten vorzunehmen <p>und hierbei den vorhandenen Nadelbaumanteil zu erhöhen;</p>	<p>pen werden durch die führende Kennziffer für Laubbaumarten nach den Ziffern der Forsteinrichtung bestimmt.</p> <p>Als invasiv gilt eine Baumart, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein Gefährdungspotenzial darstellt.</p> <p>Im Anhang ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potentiell invasiven Baumarten gemäß Bewertung des BfN dargestellt.</p> <p>Die Roteiche ist insofern bei Wiederaufforstungen von Flächen mit bisher laubbaumgeprägten Waldentwicklungstypen generell ausgeschlossen. Die Douglasie ist auf Sonderstandorten und trocken-warmen Eichen- und Eichenmischwäldern gemäß Anhang 6.1 sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m ausgeschlossen. Ihre Einbringung in Flächen mit Buchen-LRT wird jedoch aufgrund negativer Auswirkungen auf die Begleitflora nicht empfohlen.</p> <p>Eine Erhöhung des Anteiles von Nadelbäumen ist unabhängig von den Angaben im Waldbaukonzept ausgeschlossen; Wiederaufforstungen mit gemäß Waldbaukonzept genannten Baumarten bis zum gegenwärtigen Anteil von Nadelholz sind dagegen zulässig. Der Laubholzanteil ist in Nadelwäldern oder Nadelmischwäldern mit beigemischten Laubbaumarten zu erhalten, auch wenn es sich nur um geringe Mischungsanteile oder Einzelbäume handelt.</p> <p>Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
30.	Wiederaufforstungen von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW im Wald mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten vorzunehmen.	<p>Die standortgerechten Baumarten der Waldentwicklungstypen sind dem Waldbaukonzept NRW und dem Inter- netportal waldinfo.nrw zu entnehmen.</p> <p>Als invasiv gilt eine Baumart, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein Gefährdungspotenzial darstellt.</p> <p>Im Anhang ist der derzeitige Wissensstand der invasiven und potentiell invasiven Baumarten gemäß Bewertung des BfN dargestellt. Die Douglasie ist lediglich auf Sonderstandorten und trocken-warmen Eichen- und Eichenmischwäldern gemäß Anhang 6.1 sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m ausgeschlossen.</p>
31.	Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in Quell- und Sumpfbereichen, regelmäßigen Überschwemmungsbereichen von Bächen und Flüssen sowie innerhalb eines Abstandes	<p>Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.</p> <p>Es handelt sich um Dauerwälder, welche über natürliche Ansamung, Stockausschläge oder Wurzelbrut (Naturverjüngung) nachhaltig im Sinne des Landesforstgesetzes (LFoG) bestockt werden. Pflanzungen sind regelmäßig nicht erforderlich, im Übrigen mit Baumarten der natürlichen Vegetation vorzunehmen.</p> <p>Informationen zu den Baumarten der jeweiligen Biotop- und Lebensraumtypen der gesetzlich geschützten Biotope stellt das LANUK NRW zur Verfügung.</p> <p>Als Gewässer gelten auch temporäre Gewässer, bspw. in Kerbtälern (Siefen). Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwas-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	von beidseits 10 m zu Gewässern vorzunehmen;	serstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.
32.	innerhalb von Laub- und Laubmischwäldern über 0,3 ha große Einsläge vorzunehmen, die den Bestockungsgrad unter 0,3 - auch kumulativ durch Folgehiebe - absenken;	<p>Hiebsarten wie Einzelstammnutzung, Lochhiebe, Femel-, Saum-, Schirmschlag oder Kombinationen dieser Verfahren sind zulässig.</p> <p>Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p> <p>Die Bestimmungen des Forstrechts sind zu beachten.</p>
33.	Laubholzeinschlag im Zeitraum vom 01. April bis 30. September vorzunehmen;	Der Einschlag von Nadelbäumen, das Aufarbeiten von Holz und Rückarbeiten sind in dieser Zeit nur unter Beachtung von Verbot Nr. 24 (Störungsverbot) und 26 (Horst- und Höhlenbäume) zulässig.
34.	eine über die Nutzung von Einzelstämmen hinausgehende forstwirtschaftliche Nutzung in gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW.	Hierzu zählen alle Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwälder sowie Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder.
2.4.2-0 b) Nicht betroffene Tätigkeiten		
	Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt/ bleiben:	<p>Der Betrieb, die Wartung und rechtmäßige Nutzung technischer oder baulicher Anlagen fallen regelmäßig nicht unter die Verbotstatbestände und sind somit zulässig, soweit diese ordnungsgemäß ausgeübt werden und keine anderen Verbote auch im weiteren Zusammenhang entgegenstehen.</p> <p>Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht bleiben bereits aufgrund der Regelung in § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW von den Verboten unberührt. Sie obliegen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		<p>und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren und sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.</p>
1.	<p>die bestimmungsgemäße Nutzung von Haus- und Hofgrundstücken sowie Sport- und Spielflächen bzw. -plätzen;</p>	
2.	<p>die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen und Wege, Park- und Stellplätze, Schienenwege, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen;</p> <p>Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen;</p>	<p>Die Unberührtheit umfasst auch das für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Maßnahmen stehen.</p> <p>Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen.</p> <p>Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.</p>
3.	<p>Offizielle Schilder, die auf die Schutzausweisung hinweisen oder Notfallpunkte ausweisen, der Besucherlenkung oder der Information über das Schutzgebiet dienen;</p>	<p>Die Kennzeichnung von geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde oder von ihr Beauftragter.</p> <p>Bezüglich der Markierung von Wanderwegen wird auf die DVO-LNatSchG NRW verwiesen.</p>
4.	<p>das Anlegen, Beseitigen oder Verändern von baulichen Anlagen, Entnahmen und Einleitungen, die im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden;</p>	<p>Dies gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Geothermie.</p>
5.	<p>die Unterhaltung von oberirdischen Gewässern nach den im Wasserhaushaltsgesetz festgelegten Bewirtschaftungszielen auf Grundlage eines Gewässerunterhaltungsplanes;</p>	<p>Hinsichtlich der Inhalte der Gewässerunterhaltung und der erforderlichen Abstimmung zwischen den Trägern der Gewässerunterhaltung und den unteren Wasser- und Naturschutz-</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
6.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:	<p>behörden wird auf den RdErl. „Naturschutz und Landschaftspflege in wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ (MELF vom 26.11.1984) verwiesen.</p> <p>Die zuständige Wasserbehörde setzt sich über die Inhalte der Gewässerunterhaltung mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde ins Benehmen.</p>
a)	die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen oder Kulturzäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und ohne Betonfundament.
b)	Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren und landwirtschaftliche Geräte dort abzustellen;	Dies trifft auch auf Strukturen zu, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.
c)	schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar sowie ein Zurückdrängen des Wurzelwerkes im Rahmen der ordnungsgemäßen Bodenbearbeitung;	Der Rhein-Sieg-Kreis empfiehlt eine Fortführung der landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramme oder die Bewirtschaftung/ Pflege im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
e)	das Aufstellen und der Betrieb von mobilen Melkständen, Viehtränken und landschaftsangepassten Gatteranlagen für den Viehfang	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen und außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren.</p>	
7.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW gemäß den Grundsätzen einer nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach Landesforstgesetz NRW sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p>	
	<p>a) die Errichtung und Wartung von notwendigen ortsüblichen Kulturzäunen im Wald bis 2 m Höhe, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren;</p> <p>innerhalb der Verbreitungsgebiete für Rotwild und Damwild nach DVO LJG NRW und bei Weisergattern für den notwendigen Zeitraum;</p> <p>bei Knotengeflechtzäunen nur in Kombination mit Hilfen für die Wildkatze;</p>	<p>Der Einsatz von Knotengeflechtzäunen sollte möglichst vermieden werden. Überkletterhilfen aus Holz oder Durchlässe mildern das Verletzungsrisiko für Wildkatzen ab. Die Errichtung von Hordengattern aus Holz wird empfohlen.</p> <p>Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurückzubauen. Das Zaunmaterial ist zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen, um das Verletzungsrisiko von Wildtierarten zu verringern.</p>
	<p>b) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren;</p>	
	<p>c) das Fällen und Entnehmen von erkrankten oder von Schädlingen befallenem Bäumen zum Schutz benachbarter Bäume vor forstwirtschaftlich relevanter Erkrankung bzw. Schädlingsbefall (Sanitärhieb) sowie für die Entnahme von Kalamitätsholz;</p>	<p>Kalamitäten sind großflächige Ausfälle von Waldbeständen, die durch Massenerkrankungen, durch Witterungsextreme oder durch Waldbrand hervorgerufen werden. Das Verbot Nr. 32 (Kahlschlagsverbot in Laubwäldern) ist zu beachten.</p>
	<p>d) Wiederaufforstungen von Nadel- und Nadelmischwäldern im Privatwald mit Roteiche, Schwarzkiefer, Edelkastanie und Walnuss mit einem Anteil von insgesamt bis zu 30 %.</p>	<p>Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.</p> <p>Die eingeschränkte Unberührtheit dient der schnellen Wiederbestockung</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
8.	<p>die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd einschließlich des Jagdschutzes im Sinne des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:</p>	<p>von Kalamitätsflächen und der Begründung klimastabiler Wälder.</p> <p>Der Anteil an Experimentierbaumarten richtet sich nach dem Waldbaukonzept NRW.</p>
	<p>a) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren;</p>	
	<p>b) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, im Rahmen einer Bewegungsjagd zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen zu kirren oder zu füttern;</p>	<p>Bezüglich der Kirrung oder Fütterung wird auf die Bestimmungen des Jagdrechts verwiesen.</p>
	<p>c) offene Ansitzleitern, Hochsitze sowie geschlossene Jagdkanzeln für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren zu errichten oder zu ändern;</p>	<p>Ansitzeinrichtungen sollen zweckdienlich, klein, möglichst unauffällig und dem Landschaftsbild angepasst in nicht übermäßiger Anzahl errichtet werden. Dies gilt sowohl für den jeweiligen Standort als auch für die Bauausführung.</p>
	<p>Arbeiten zur Errichtung/Änderung von Ansitzeinrichtungen in einem Radius von 100 m um Horstbäume in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar des Folgejahres;</p>	<p>Horstbäume sind Bäume mit aktuell besetzten Brutstätten von Störchen, Reiher, Greifvögeln und Kolkraben.</p> <p>Gemäß Dienstanweisung „Artenschutz im Wald“ (MULNV NRW 2021) beträgt ein ausreichender Abstand zu Horstbäumen vom Schwarzstorch 300 m, vom Rot- und Schwarzmilan sowie vom Wespenbussard 200 m.</p>
		<p>Die Verbote Nr. 24 (Störungsverbot), Nr. 25 (Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und Nr. 26 (Horst- und Höhlenbäume) sind zu beachten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
9.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei im Sinne des LFischG unter Beachtung des BNatSchG und Wasserrechts:	
	a) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen;	
10.	die folgenden Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei :	
	a) Bienenstöcke aufzustellen;	
	b) Flächen außerhalb der befestigten oder für die bestimmungsgemäße Nutzung gekennzeichneten Straßen und Wege, Park- bzw. Stellplätzen oder Hofräumen zu befahren;	
11.	der gesetzmäßige Einsatz von Ordnungs-, Hilfs- und Rettungsdiensten;	
12.	Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Be- dienstete von Behörden und behördlich Be- auftragte;	
13.	die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Schutz-, Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Siche- rungsmaßnahmen;	
14.	die von der zuständigen Behörde angeordne- ten oder gesetzlich zugelassene Bekämp- fungsmaßnahmen gegen invasive Arten im Sinne des BNatSchG sowie Maßnahmen der zuständigen Behörde im Umgang mit dem Wolf nach BNatSchG und Landesrecht;	Dies umfasst z.B. Maßnahmen zur Be- kämpfung von Bisam und Nutria.
15.	die bestimmungsgemäße Nutzung auf Flä- chen im Sinne des § 4 BNatSchG, die für de- ren Funktionssicherung erforderlich ist;	Dies sind Flächen, die dem Zwecke der Verteidigung, internationalen Ver- pflichtungen und dem Zivilschutz, der Bundespolizei, des öffentlichen Ver- kehrs, der Binnenschifffahrt, der Ver- und Entsorgung, dem Hochwasser- schutz oder der Telekommunikation dienen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>16. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen, Tätigkeiten aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p>	<p>Dies gilt auch innerhalb der Geltungsdauer einer Veränderungssperre nach § 48 Abs. 3 LNatSchG NRW vom Zeitpunkt der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW.</p>
2.4.2-0 c)	Regelungen für Ausnahmen	
	<p>Ausnahmen nach § 23 LNatSchG NRW:</p>	
	<p>Die untere Naturschutzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag für nachfolgend genannte Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten erteilen.</p>	<p>Die Ausnahmen umfassen Sachverhalte und Tätigkeiten/Maßnahmen, die über die in den Unberührtheitsklauseln genannten hinausgehen.</p>
	<p>Die Ausnahmen können auch für Vorhaben erteilt werden, die gebietsspezifischen Verboten unterliegen.</p>	<p>Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p>
		<p>Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.</p>
		<p>Die Ausnahme ist zu versagen, sofern das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung möglicher Auflagen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p>
	<p>1. nach § 62 BauO NRW genehmigungsfreie Vorhaben;</p>	
	<p>2. den geringfügigen Ausbau von Verkehrswegen;</p>	<p>Hierunter fallen z. B. Kurvenbegradigungen, eine bestandsorientierte Anpassung von Straßen an aktuell gültige Regelprofile, der Anbau und Ausbau von Radwegen sowie Bushaltestellen, die Elektrifizierung des Fahrbetriebes des schienengebundenen Verkehrs sowie temporäre Verkehrssteuerungen.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
3.	den Ausbau von Verkehrswegen für Radpendlerrouen und Bussonderspuren;	Radpendlerrouen sind hochwertige Radverbindungen für den Alltags- und Berufsverkehr. Gegenüber den Rad-schnellwegen (RSV) nach StrWG NRW ist der Ausbaustandard reduziert. Radpendlerrouen sollen Teil eines überregionalen Verkehrskonzeptes sein.
4.	auf bebauten Hausgrundstücken Einfriedungen aus Pflanzen sowie sockellose Einfriedungen aus Baumaterialien, die sich in das Landschaftsbild einfügen bis 1,5 m Höhe;	Die vom BfN geführten gebietsfremden Gefäßpflanzen gemäß Internet-portal: Neobiota.de, Stichwort: Invasivitätsbewertung sind ausgeschlossen.
5.	notwendige Einfriedungen von Rohstoffabbaustätten sowie von Flächen gemäß § 4 BNatSchG;	
6.	das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen;	Dies gilt auch für Drainageleitungen.
7.	die Errichtung von ortsüblichen dauerhaften Weidezäunen oder Kulturzäunen bis 1,6 m Höhe, von temporären Elektrozäunen sowie von Herdenschutzzäunen in Wolfsgebieten entsprechend der Förderrichtlinie Wolf des Landes NRW;	Als ortsüblich gelten Weidezäune oder auch Kulturzäune aus Draht, Litzen oder Bänder, Knotengittergeflecht oder Holzkoppelzäune in dunkler Farbgebung; sofern auf Dauer errichtet nur mit Holzpfosten und ohne Betonfundament.
8.	der Wiederaufbau oder die Instandsetzung der durch eine Katastrophe zerstörten oder beschädigten baulichen Anlagen, Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, Leitungen oder anderer, notwendiger Versorgungseinrichtungen in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Katastrophenfalls bzw. in einem nach § 246c BauGB bestimmten Wiederaufbaubereich;	Eine Ausnahme soll z. B. auch dann erteilt werden, wenn für die Wiederherstellung ein von der bisherigen Bauweise abweichendes technisches Verfahren genutzt werden soll.
	a) an gleicher Stelle in angepasster Weise oder,	
	b) geringfügig vom bisherigen Standort versetzt in gleicher oder angepassten Weise;	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
9.	die Wiederherstellung der Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit von durch eine Katastrophe erheblich geschädigten Flächen in den ersten sechs Monaten nach Eintritt des Katastrophenfalls sowie sonstige Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Katastrophenbewältigung ergriffen werden müssen;	Die Wiederherstellung von Flächen orientiert sich am rechtmäßigen vor-maligen Zustand.
10.	Ruhebänke entlang von Wegen zu errichten;	
11.	Unterhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern;	Dies gilt für Unterhaltungsmaßnah-men, die nicht Bestandteil eines Ge-wässerunterhaltungsplanes sind.
12.	das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und von baulichen Anlagen zum Hochwasserschutz, zur Rückhal-tung und Versickerung von Niederschlags-wasser oder zur Beseitigung von Abwasser;	Anlagen zum Hochwasserschutz, wel-che im Rahmen einer wasserrechtli-chen Zulassung genehmigt werden, sind von den Verboten unberührt.
13.	den Grundwasserstand abzusenken;	
14.	Veranstaltungen;	Für regelmäßig durchgeführte Sport- und Freizeit- sowie Brauchtumsveran-staltungen der Kommunen und ortsan-sässigen Vereine kann eine mehrjäh-rige Ausnahme erteilt werden. Die Kommunen führen für diese Veran-staltungen eine aktuelle Liste. Soweit Wald betroffen ist, ist die be-absichtigte Veranstaltung gemäß Lan-desforstgesetz zusätzlich rechtzeitig vor Beginn beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW anzuzeigen. Für Großveranstaltungen im Freien im Sinne des aktuellen Orientierungsrah-mens des IM NRW ist die Vereinbar-keit mit dem Schutzzweck nachzuwei-sen.
15.	dauerhaft unbesetzte Bäume mit Horsten und Großhöhlenbäume sowie Uraltbäume zu fällen;	Aus wirtschaftlichen Gründen kann eine Ausnahme erteilt werden, sofern kein finanzieller Ausgleich über För-derprogramme angeboten werden kann und, sofern es sich nicht um eine

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Lebensstätte im Sinne des Artenschutzrechtes nach § 44 BNatSchG handelt.
	16. die Nutzung einer Brachfläche;	Die Interessen an einer wirtschaftlichen Nutzung der Grundfläche sind im Sinne des LNatSchG NRW angemessen zu berücksichtigen.
	17. die Beseitigung von Gehölzen;	Alleen sind nach Landesrecht gesetzlich geschützt.
	18. das Verbrennen von Schlagabraum und Gehölzschnitt.	Sollte das Verbleiben des Schlagabraums oder Gehölzschnittes auf der Fläche nicht möglich sein, ist zunächst zu prüfen, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Das Verbrennen von Schlagabraum im Wald ist nur aus Forstschutzgründen möglich und beim zuständigen Forstamt zu beantragen. Das Verbrennen von Gehölzschnitt außerhalb des Waldes ist bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen bzw. zu melden.
	19. den Neubau von Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;	Dies gilt ebenfalls für Wirtschaftswege, die überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überregionale Bedeutung haben.
	20. Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt;	Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erhaltung und Instandsetzung sowie Exploration von Bodendenkmälern nach den Vorschriften des DSchG NRW.
	21. Holzernte- und -rückarbeiten an Gewässern, in Auen-, Bruch- und Sumpfwäldern vorzunehmen;	
	22. Erstaufforstungen und Waldumwandlungen;	Für Erstaufforstungen und Waldumwandlungen (Änderung der Bodennutzungsart) ist eine Genehmigung der zuständigen Forstbehörde erforderlich.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Ausnahmen bis 2 ha (Erstaufforstungen) bzw. 1 ha (Waldumwandlungen) können in Anlehnung an das UVPG zugelassen werden.
23.	Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren;	
24.	Maßnahmen, die aufgrund von gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes erlassenen Regelungen erforderlich sind;	
25.	Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge;	Als Gefahrenvorsorge werden Maßnahmen bezeichnet, welche zur Gefahrenabwehr im Vorfeld einer konkreten Gefahr dienen. Hierzu zählen auch Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
26.	Maßnahmen oder Vorhaben, die mit den vorher genannten Fallkonstellationen nach Art, Umfang und Auswirkung auf den Schutzzweck vergleichbar sind;	
27.	die Neuerteilung oder Verlängerung von bisher rechtmäßigen Genehmigungen oder Erlaubnissen in gleicher Art und gleichem Umfang.	
	Regelungen für Ausnahmen von den forstlichen Festsetzungen:	
	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW kann nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag für die nachfolgend genannten Maßnahmen und Vorhaben eine Ausnahme von den forstlichen Festsetzungen (Verboten) erteilen.	Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erfolgt mit der Maßgabe, dass die Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen. Die Ausnahme soll mit Auflagen oder Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der beantragten Maßnahmen und Vorhaben dem Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich entgegenstehen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	28. Wiederaufforstungen	<p>Dies gilt für Wiederaufforstungen jeweils nach dem Waldbaukonzept NRW mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • ergänzenden Baumarten, • Experimentierbaumarten oder • anderen als den für den jeweiligen Standort geeigneten Baumarten, <p>sowie mit anderen als den jeweiligen biotop- und lebensraumtypischen Baumarten.</p> <p>Dies gilt nur für Baumarten, die im Waldbaukonzept NRW gelistet sind.</p>
	29. Kahlschläge	Kahlschläge dürfen nach Forstrecht nur bis 2 ha zugelassen werden.
	30. flächige Einschläge in Laubwaldbeständen zur Förderung der Eichenverjüngung oder für sonstige biotopverbessernde Maßnahmen bis 2 ha.	Benachbarte Kahlschläge, die in der Summe 2 ha überschreiten, sollen - auch zeitlich gestaffelt - nicht zugelassen werden. Flächige Kalamitätshiebe können bei forstfachlicher Erfordernis 2 ha überschreiten.
2.4.2-1	„Grünland-Gehölzkomplex Am Bähnchen – Auf der untersten Kumm“	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung eines reichstrukturierten Grünland-Gehölzkomplexes, der das Landschaftsbild belebt; b) zur Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auf einer ehemaligen Abgrabungsfläche; c) zur Erhaltung des Wuchsorts der Felsenkirsche. 	<p>Das Gebiet besteht aus mehreren Teilflächen, die sich westlich entlang der Vorgebirgsbahn erstrecken. Bei der nördlichen Teilfläche handelt es sich um einen strukturreichen Komplex aus Kleingärten, Ufergehölzen entlang des Alfterer-Bornheimer Baches sowie einem Auenwaldrest. Bei der südlichen Teilfläche handelt es sich um eine ehemalige Grube Stradic. Sie bildet einen Biotopkomplex aus standorttypischen Kleingehölzen mit z. T. starkem Baumholz, Strauchgruppen und Fettweiden. Die Gehölzflächen beherbergen auch Bestände der Felsenkirsche (<i>Prunus mahaleb</i>). Die nicht einheimische Robinie breitet sich in dem Gebiet aus.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.4.2-1/1:</p> <p>1. Zurückdrängung der sich ausbreitenden Robinie.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-1/1.</p>
2.4.2-2	<p>„Görresbach“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Als wichtige Flächen für die Kaltluftentstehung und -ableitung; b) Als unversiegelte Flächen für die Versickerung und Ableitung von Niederschlagswasser sowie zum Erosionsschutz; c) Zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.4.2-2/1:</p> <p>1. Offenlegung des verrohrten Bereichs des Görresbachs</p>	<p>Das Gebiet besteht aus zwei getrennten Abschnitten des Görresbachs, die vollständig von den Siedlungsflächen von Alfter-Ort umgeben sind. Die westliche Fläche ist als Park angelegt (Broichpark) und wird privat gepflegt („Broichpaten“). Die östliche Teilfläche umfasst den Bachlauf mit begleitenden Ufergehölzen einschließlich eines beidseitigen Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m.</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil soll der Realisierung eines Regenrückhaltebeckens am Standort Stühleshof grundsätzlich nicht entgegenstehen.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-2/1.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

2.4.2-3 „Obstblütenlandschaft unterhalb des Heimatblicks“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung einer reich strukturierten Kulturlandschaft mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen wie Säumen, extensivem Grünland, Brachflächen, Baumreihen, Gehölzstreifen und Feldgehölze als Lebensraum wildlebender Tiere und Pflanzen;
- b) wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliederndes Element;
- c) zur Erhaltung einer Landschaft mit Perspektivenvielfalt und abwechslungsreichen Ausblicken auf das Siebengebirge und die Kölner Bucht;
- d) zur Erhaltung und Entwicklung der ökologisch und kulturhistorisch bedeutsamen Nutzungsform Streuobstwiese u.a. als Lebensraum für den Steinkauz;
- e) zur Erhaltung, Pflege und ggf. Nachpflanzung von Obstbeständen aus alten Obstsorten;
- f) wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge sowie zum Erosionsschutz in Hanglage;
- g) als wichtige Flächen für die Kaltluftentstehung und -ableitung;

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu

Das Gebiet zeichnet sich durch eine hohe Strukturvielfalt aus, die aus einem Mosaik aus Grünland, Gärten, z. T. alten Obstwiesen und -gärten, Beerenkulturen, Feldgehölzen, Brachflächen und einer ökologisch bewirtschafteten Weihnachtsbaumplantage zusammensetzt. Einige Obstbaumbestände sind sehr alt und teilweise abgängig.

Westlich des Taubenweiherwegs befindet sich ein Feldgehölz mit einem ehemaligen Quellteich, der kein Wasser mehr führt. Die Struktur soll durch naturnahe Wiederherstellung zu einem wichtigen Trittsteinbiotop innerhalb der offenen Feldflur entwickelt werden.

Die Fläche ist Teil des Biotopverbundes „Vorgebirge zwischen Roisdorf und Witterschlick (VB-K-5207-015) mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

Im Regionalplan ist das Gebiet als Bereich des Regionalen Grünzuges sowie als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Unberührt von den allgemeinen und gebiets-spezifischen Verboten bleibt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Nutzung von bestehendem Grabeland zur Selbstversorgung in bisherigem Umfang. <p>Zusätzlich zu den unter 2.4.2-0 c) festgesetzten Ausnahmen kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 23 LNatSchG für die folgenden Vorhaben erteilen, soweit sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen sowie die Verlängerung der Nutzungsdauer von genehmigten Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen; <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-3/1-4:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen; 2. Erhaltung und Pflege von extensiv genutztem Grünland und brachgefallenem Grünland und Förderung von artenreichem Grünland und Grünlandbrachen. 3. Erhaltung und Pflege von Altgehölzen; 4. Renaturierung des ehemaligen Quellteichs. 	<p>Auf das weiterhin bestehende Verbot der Umwandlung von Dauergrünland wird hingewiesen.</p> <p>Vorgenannte Sonderkulturen sind beispielsweise dann nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn standörtliche Voraussetzungen eine besondere naturschutzfachliche Qualität der Fläche bedingen oder das Landschaftsbild auf besondere Weise durch die Maßnahme beeinträchtigt wird.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-3/1. Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-3/2.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-3/3</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-3/4</p>
2.4.2-4	„Jüdischer Friedhof“	
	Schutzzweck:	Östlich von Buchholz am Hühnerbuschweg liegt der 1719 angelegte und bis 1938 belegte alter jüdischer

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <p>a) Als wichtige kulturhistorisch wertvolle Fläche, die das Landschaftsbild prägt, insbesondere durch die Gehölzbestände und die alte Eiche im Eingangsbereich.</p>	<p>Friedhof von Alfter. Der mit Nadelbäumen bestandene und von einer Hecke umgebene Begräbnisplatz ist seit 1987 in die Denkmalliste der Gemeinde Alfter eingetragen. Bemerkenswert ist die schutzwürdige alte Stiel-Eiche im Eingangsbereich.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen.</p>	
<p>2.4.2-5</p>	<p>„Waldmeister-Buchenwald südlich Buchholz“</p>	
	<p>Schutzzweck:</p>	
	<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p>	
	<p>a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldmeister-Buchenwald (9130); <p>b) zur Erhaltung eines strukturreichen naturnahen Buchenwaldes mit hohem Altholzanteil am Rande von Siedlungen und in Verbindung zu weiteren Waldflächen;</p> <p>c) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz als wichtiger Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften;</p> <p>d) wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliedernendes Element;</p>	<p>Das Gebiet umfasst auf zwei durch eine Gartenparzelle getrennten Flächen unterschiedliche Waldformationen am südexponierten Talhang des Böhlings. Besonders wertvoll ist der im Westen stockende ca. 200-jähriger Waldmeister-Buchenwald mit reicher Naturverjüngung und differenzierter Krautschicht. In der Talsohle sind viele alte Eschen beigemischt und üppige Krauttepiche ausgebildet. Westlich schließt sich eine Laub-Nadelmischbestand an. Hier ist ein frühmittelalterlicher Ringwall, die Motte „Alte Burg“, erhalten.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>e) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe;</p> <p>f) wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge sowie zum Erosionsschutz in Hanglage.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 34 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-5/1-3:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung von Gehölzbeständen, die weder standortheimisch noch standortangepasst sind, zu klimastabilen Laub- und Laubmischwäldern; 2. Erhaltung der Altholzbestände. 3. Lenkung der Erholungsnutzung. 	
2.4.2-6	<p>„Wäldchen und Viehtrift Görreshöhle“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Waldmeister-Buchenwald (9130); b) wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliedernendes Element; c) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe; 	<p>Das Wäldchen südlich des Görresbachs bildet eine Gehölzinsel in der reich strukturierten offenen Landschaft des Vorgebirges. Wertgebend ist der große Anteil an dem im Naturraum seltenen Waldmeister-Buchenwald, der hier eine hervorragende Ausbildung des FFH-Lebensraumtyps darstellt und Altbäume mit Stammdurchmesser von über 100 cm aufweist. Die breite Wegeverbindung vom unterhalb liegenden Siedlungsbe- reich stellt eine alte Viehtrift dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>d) wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge sowie zum Erosionsschutz in Hanglage;</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 34 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-6/1-2:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung von Gehölzbeständen, die weder standortheimisch noch standortangepasst sind, zu klimastabilen Laub- und Laubmischwäldern; 2. Erhaltung der Altholzbestände. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-6/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-6/2.</p>
2.4.2-7	<p>„Wäldchen am Hirnsberg“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz: <ul style="list-style-type: none"> • Waldmeister-Buchenwald (9130); b) zur Erhaltung eines strukturreichen naturnahen Buchenwaldes mit hohem Altholzanteil am Rande von Siedlungen und als Waldinsel im umgebenden Offenland; c) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften; 	<p>Die Fläche wird vornehmlich durch einen teilweise in Hanglage wachsenden Waldmeister-Buchenwald eingenommen. Kleinere Parzellen mit Nadelforst, eine Bergahornaufforstung sowie die Fettwiese in Hanglage am Hirnsberg sind eingestreut.</p> <p>Im Norden der Fläche durchläuft parallel zum Lohheckenweg ein unbenannter Bachlauf die Fläche. Im Süden der Fläche entspringt ein weiterer namenloser Bach, der ersterem zufließt.</p> <p>Die naturschutzfachliche Bedeutung der Fläche resultiert aus dem hohen Laubwaldanteil, insbesondere dem naturnahen Waldmeister-Buchenwald in seiner typischen Ausbildung mit Althölzern mit einem Stammdurchmesser bis 100 cm. Dieser stellt eine Restfläche der natürlichen Waldgesellschaft inmitten einer intensiv genutzten Agrar- und Siedlungslandschaft dar.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>d) wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliedern- des Element;</p> <p>e) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe;</p> <p>f) wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge sowie zum Erosionsschutz in Hanglage.</p>	<p>Das Gebiet ist beeinträchtigt durch illegale Mountainbikestrecken abseits der Wege.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 34 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-7/1-3:</p>	
	<p>1. Entwicklung von Gehölzbeständen, die weder standortheimisch noch standortangepasst sind, zu klimastabilen Laub- und Laubmischwäldern;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-7/1.</p>
	<p>2. Erhaltung der Altholzbestände;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-7/2.</p>
	<p>3. Lenkung der Erholungsnutzung (Mountainbiking).</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-7/3.</p>
		<p>Für die Lenkung der Erholungsnutzung ist insbesondere eine eindeutige, gut sichtbare Beschilderung mit Hinweisen auf die Verbote sowie die Markierung der erlaubten Wege erforderlich.</p>
<p>2.4.2-8</p>	<p>„Orchideenwiese“</p>	
	<p>Schutzzweck:</p>	
	<p>Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p>	
	<p>a) zur Erhaltung und Entwicklung des Bestandes des gefleckten Knabenkrauts.</p>	<p>Die Wiese liegt an der Wolfskauler Bahn in der Olsdorfer Heide kurz vor Eintritt in die Waldflächen der Waldville und zeichnet sich durch ein regelmäßiges Vorkommen von Geflecktem Knabenkraut (<i>Dactylorhiza maculata</i>) aus.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.4.2-8/1:</p>	
	<p>1. Biototypenabhängige Pflege des Grünlandes unter besonderer Beachtung des Gefleckten Knabenkrauts.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-8/1.</p>
<p>2.4.2-9</p>	<p>„Mirbachtal“</p>	
	<p>Schutzzweck:</p>	
	<p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p>	
	<p>a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (FFH-Richtlinie) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Hainsimsen-Buchenwald (9110), • Stieleichen-Hainbuchenwäldern (9160); 	
	<p>b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Nass- und Feuchtgrünlandbrache (NECO), • Naturnaher Quellbereich (NFK0), • Naturnaher Bachverlauf (NMF0); 	
	<p>c) zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz von Lebens- und Nahrungsraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, ins-</p>	<p>Beim Mirbachtal handelt es sich um einen weitgehend bewaldetes Bachtal mit überwiegend naturnahem Bachlauf. Die Quelle des Baches liegt in einem nicht mehr genutzten Fischteich Am Oberlauf mit teils steilen Hangpartien wachsen naturnahen Eichen-, Eichen-Hainbuchen- und Buchenwäldern mit mächtigen Altbäumen bis 100 cm Stammdurchmesser. Sie gehen bachabwärts in einen Eschen-Erlen-saum unmittelbar am Bachufer über. Mehrere Hangquellen am östlichen Talhang teilweise mit Erlen- und Eschenbeständen in flacheren Hangmulden speisen den Bach. Kleinere Bereiche sind mit Pappeln aufgeforstet. Im unteren Talabschnitt befindet sich eine Feuchtgrünlandbrache.</p> <p>Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche V-BK-5208-042 „Mirbachtal westlich Gielsdorf“ mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.</p> <p>Das Gebiet ist im Biotopkataster NRW als schutzwürdiges Biotop (BK-SU-00094) mit den gesetzlich geschützten</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>besondere als Lebensraum für Grasfrosch, Erdkröte, Feuersalamander, Fadenmolch, Blindschleiche, Wasserfrosch-Komplex und Waldeidechse;</p> <p>d) zur Erhaltung und Optimierung von Gehölzstrukturen wie Altbäume, Kopfweiden und Ufergehölzen als wertvolle Habitatemente und Leitstrukturen;</p> <p>e) zur Erhaltung der herausragenden Biotopverbundfunktion als Teil des großflächigen Waldgebietes der Waldville;</p> <p>f) zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich Quellbereiche mit natürlichen Strukturen, Sicherung einer guten Wasserqualität und der Durchgängigkeit für Organismen;</p> <p>g) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten;</p> <p>h) wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliedernendes Element;</p> <p>i) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe und als Kaltluftbahn;</p> <p>j) wegen seiner Funktion als Versickerungsfläche für Niederschläge sowie zum Erosionsschutz in Hanglage;</p> <p>k) als wichtiges Trittsteinbiotop und Rückzugsgebiet für Tiere naturnaher Laubwälder, feucht-nassen Grünlands sowie Fließgewässer und Quellbereiche.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 34 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	<p>Biotopen (BT-SU-03055, BT-SU-03059, BT-SU-03057) erfasst worden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-9/1-5:</p>	
1.	Erhaltung und Entwicklung von Ufergehölzen;	Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-9/1.
2.	Biototypenabhängige Pflege des Feuchtgrünlandes;	Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-9/2.
3.	Entwicklung von Gehölzbeständen, die weder standortheimisch noch standortangepasst sind, zu klimastabilen Laub- und Laubmischwäldern;	Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-9/3.
4.	Pflege der Kopfweiden;	Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-9/4.
5.	Renaturierung des Quellbereichs.	Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-9/5.
2.4.2-10	„Kakatzmaar“	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <p>a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seggen- und binsenreiches Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen (NECO), • Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150), • Sümpfe, Riede und Röhrichte (NCCO); <p>b) zur Erhaltung von Nass- und Feuchtlebensräumen als Lebensraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Amphibien;</p>	<p>Östlich von Olsdorf an der Wolfskauler Bahn befindet sich innerhalb der geschlossenen Waldfläche der eine Grünlandfläche. Dort wurde 1975 das Kakatzmaar angelegt. Es handelt sich um einen Tümpel mit reichhaltiger Schwimmblattvegetation und umgebenden Ufergehölzen sowie einem Großseggenried und feuchter Grünlandbrache.</p> <p>In dem Gebiet sind die gesetzlich geschützten Biotope (BT-SU-02934, BT-SU-02937, BT-SU-02941,) erfasst worden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>c) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 34 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.4.2-10/1:</p> <p>1. Biototypenabhängige Pflege des Feuchtgrünlandes und des Seggenrieds.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-10/1.</p>
2.4.2-11	<p>„Moorbirkenbestand im Wöbbelchensmaar“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <p>a) zur Erhaltung von Nass- und Feuchtlebensräumen als Lebensraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften; insbesondere Moorbirkenbestände und Torfmoose;</p> <p>b) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 34 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-11/1-2:</p>	<p>Auf der Fläche des trocken gefallen- den „Wöbbelchensmaar“ stockt ein torfmoosreicher Moorbirkenbestand.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen; 2. Entfernung von Naturverjüngung von nicht bodenständigen Gehölzen und Bekämpfung von Neophyten. 	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-11/1.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-11/2.</p>
2.4.2-12	„Waldgewässer Joerm“	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung von Nass- und Feuchtlebensräumen als Lebensraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Amphibien wie Gras- und Springfrosch sowie Feuersalamander; b) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 34 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahme wird festgesetzt: 5.1/2.4.2-12/1:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pflege und Optimierung des Stillgewässers im Sinne des Artenschutzes; 	<p>Am Waldrand bei Oedekoven hat sich ein Schwarzerlensumpfwald erhalten, der ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt (BT-SU-03050). Neben dem Erlenbestand sind einige Moorbirken vorzufinden. Das Waldgewässer neigt aufgrund der geringen Wassertiefe zur Verlandung und war zwischenzeitlich nahezu trockengefallen. Seit einer Sanierungsmaßnahme des NABU Bonn ist das Gewässer wieder stets wasserführend. Der Geschützte Landschaftsbestandteil schließt die östlich an das Waldgewässer angrenzende Waldfläche mit weiteren periodischen Kleingewässern mit ein.</p>
2.4.2-13	„Streuobstwiese Am Herkenbusch“	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p>	<p>Die Streuobstwiese besteht zum größten Teil aus älteren Obstbäumen. Es handelt sich um eine Ausgleichsfläche der Gemeinde Alfter.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- a) wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliedern- des Element;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung der ökolo- gisch und kulturhistorisch bedeutsa- men Nutzungsform Streuobstwiese u. a. als Lebensraum für den Steinkauz
- c) zur Erhaltung, Pflege und ggf. Nach- pflanzung von Obstbeständen aus alten Obstsorten.

Streuobstwiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebens- raum (z. B. Vögeln und Insekten).

Zur langfristigen Erhaltung ist ein re- gelmäßiger, fachgerechter Schnitt der Obstbäume und eine regelmäßige Mahd des Grünlandes (zweimal pro Jahr) erforderlich.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 einschließlich der dort genannten Un- berührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwick- lungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

**Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:
5.1/2.4.2-13/1-2:**

1. Fachgerechte Pflege der Obstwiese sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obst- bäumen;
2. Schaffung von Nistmöglichkeiten für den Steinkauz.

Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-13/1.

Für die Nachpflanzungen sollen bevor- zugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.

Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-13/2.

2.4.2-14 „Quellbereich Kompelsbach“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbe- standteil erfolgt insbesondere

- a) wegen der Bedeutung für das Land- schaftsbild als belebendes und gliedern- des Element;

Umzäunter Quellbereich des Kompels- bachs westlich Impekoven mit umge- benden Gehölzen.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>1 bis 34 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen.</p>	
2.4.2-15	<p>„Hardtbach zwischen Medinghovener Straße und Stadtgrenze Bonn“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zur Erhaltung und Wiederherstellung von möglichst naturnahen Bachabschnitts; b) Zur Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers mit einer guten Wasserqualität und Durchgängigkeit für Organismen; c) wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliedernendes Element; d) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe und als Kaltluftbahn. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-15/1-3:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität; 2. Errichtung einer Pufferzone zwischen dem Gewässer und dem Siedlungsbereich; 	<p>Das Gebiet umfasst den Bachlauf des Hardtbachs mit einem weitgehend geschlossenen Ufergehölzsaum. Der Bachlauf fließt durch Gewerbe- und Wohnsiedlungen, so dass nur ein schmaler unverbauter Uferbereich erhalten ist. Das Gebiet ist durch die Alfterer Straße in zwei Abschnitte geteilt.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-15/1. Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.</p> <p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-15/2. Die Umsetzung kann beispielsweise durch Anpflanzung oder Verbreiterung</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>3. Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen.</p>	<p>eines bestehenden Ufergehölzsaumes erfolgen. Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-15/3.</p>
<p>2.4.2-16</p>	<p>„Hardtbach zwischen Henri-Spaak-Straße und Medinghovener Straße“</p> <p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zur Erhaltung und Wiederherstellung von möglichst naturnahen Bachabschnitts; b) zur Erhaltung des Bestandes von Winter-Schachtelhalm; c) Zur Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers mit einer guten Wasserqualität und Durchgängigkeit für Organismen; d) wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliedern-des Element; e) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe und als Kaltluftleitbahn; f) wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen. <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-16/1-6:</p>	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
1.	Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität;	Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-16/1. Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.
2.	Errichtung einer Pufferzone zwischen dem Gewässer und dem Siedlungsbereich;	Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-16/2. Die Umsetzung kann beispielsweise durch Anpflanzung oder Verbreiterung eines bestehenden Ufergehölzsaumes erfolgen.
3.	Entfernung von Müll und Resten der gewerblichen Nutzung sowie Entfernung von Stacheldrahtzäunen;	Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-16/3.
4.	Entnahme nicht einheimischer Gehölze;	Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-16/4.
5.	Erhaltung des Wuchsortes von Winter-Schachtelhalm;	Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-16/5.
6.	Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen.	Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-16/6.

2.4.2-17 „Hardtbach nördlich von Witterschlick“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere

- a) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der FFH-Richtlinie mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160);
- b) zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen (nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope) mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Natürliche oder naturnahe Fließgewässer (NFM0);

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>c) zur Erhaltung von Nass- und Feuchtlebensräumen als Lebensraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Amphibien;</p> <p>d) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten. Wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliederndes Element;</p> <p>e) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe und als Kaltluftleitbahn;</p> <p>f) wegen der Bedeutung als unversiegelter Bereich zur Versickerung von Niederschlägen.</p> <p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p> <p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-17/1-2:</p> <p>1. Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität;</p> <p>2. Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen.</p>	
2.4.2-18	„Hardtbach am Bahnhof Witterschlick“	
	<p>Schutzzweck:</p> <p>Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p>	<p>Abschnitt des Hardtbachs mit altem Ufergehölz und angelegten Amphibienlebensräumen auf ehemaligem</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>a) zur Erhaltung von Nass- und Feuchtlebensräumen als Lebensraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Amphibien;</p> <p>b) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten. Wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliederndes Element;</p> <p>c) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe und als Kaltluftleitbahn;</p>	<p>Gleisgelände am Bahnhof Witterschlick. Der Hardtbach wird von z.T. alten Ufergehölzen begleitet.</p>
	<p>Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.</p>	
	<p>Folgende Maßnahmen werden festgesetzt: 5.1/2.4.2-18/1-3:</p>	
	<p>1. Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-18/1. Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.</p>
	<p>2. Erhaltung und Pflege der Amphibiengewässern;</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-18/2.</p>
	<p>3. Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen.</p>	<p>Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-18/3.</p>
<p>2.4.2-19</p>	<p>„Hardtbach nördlich Grüner Weg in Witterschlick“</p>	
	<p>Schutzzweck: Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt insbesondere</p>	<p>Abschnitt des Hardtbachtals am Zusammenfluss mit dem Hünnesbach mit gehölzreichen, kleinstrukturierten Grünland- und Gartenparzellen. Der Bach wird von Ufergehölz begleitet.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

- a) zur Erhaltung von Nass- und Feuchtlebensräumen als Lebensraum von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Amphibien;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung und zum Schutz klimasensitiver Lebensräume und Arten. Wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild als belebendes und gliederndes Element;
- c) wegen der wichtigen klimatischen Ausgleichsfunktion des Gebietes in direkter Siedlungsnähe und als Kaltluftleitbahn.

Zur Erreichung des Schutzzweckes gelten die für Geschützten Landschaftsbestandteile unter 2.4.2-0 festgesetzten allgemeinen Verbote Nr. 1 bis 27 einschließlich der dort genannten Unberührtheitstatbestände sowie Regelungen zu Ausnahmen, sowie die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5.

**Folgende Maßnahmen werden festgesetzt:
5.1/2.4.2-19/1-3:**

- | | |
|---|--|
| 1. Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität; | Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-19/1.
Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen. |
| 2. Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland; | Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-19/2. |
| 3. Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen. | Festgesetzt unter 5.1/2.4.2-19/3. |

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
--------	-------------------------	---------------

3 Zweckbestimmung für Brachflächen

Es werden keine Festsetzungen getroffen, da die Nutzung oder Pflege bestimmter Grundstücke durch Verbotstatbestände einschließlich Unberührtheiten und Ausnahmen sowie Entwicklungs- oder Pflegemaßnahmen ausreichend geregelt wird.

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Die Festsetzungen für die forstliche Nutzung sind unter der Ziffer 2.1 Naturschutzgebiete (allgemein und gebietsspezifisch) und 2.4 geschützte Landschaftsbestandteile (allgemein für flächenhafte und gebietsspezifisch) eingefügt.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	<p>Die im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen werden einem Schutzgebiet oder einem Maßnahmenraum zugeordnet, ohne eine bestimmte Grundstücksfläche festzusetzen. Nach § 25 LNatSchG NRW obliegt deren Durchführung dem Rhein-Sieg-Kreis. Die Maßnahmen werden nach Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel umgesetzt.</p> <p>Die Durchführung forstlicher Maßnahmen einschließlich der Zuständigkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen wurde laut § 25 LNatSchG NRW auf den Landesbetrieb Wald und Holz übertragen. Auf den gemeinsamen RdErl. „Zusammenarbeit zwischen Naturschutz- und Forstbehörden bei der Wahrnehmung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im Wald“ (MUNV und MLV v. 5.2.2025) wird verwiesen.</p> <p>Die Umsetzung von Maßnahmen auf privaten Flächen wie auch auf Flächen im öffentlichen Eigentum erfolgt vorrangig durch vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis. Nach §§ 27 und 28 LNatSchG können im Rahmen des Zumutbaren festgesetzte Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern auch aufgegeben werden oder gegen eine angemessene Entschädigung eine Duldung begründet werden.</p> <p>Bei der Umsetzung von Maßnahmen mit Relevanz für Still- und Fließgewässer sollen die Ziele der Gewässerbewirtschaftung gemäß WHG und WRRL berücksichtigt werden.</p>

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	
5.1/2.1-1/1	Sukzessiver Umbau nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder insbesondere in die im Gebiet typischen FFH-Lebensraumtypen Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), Waldmeister-Buchenwald (9130) und insbesondere Moorwälder (91D0).	Die zu verwendenden Baum- und Gehölzarten sind im Anhang 6.2 aufgeführt.
5.1/2.1-1/2	Lenkung der Erholungsnutzung.	
5.1/2.1-1/3	Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen.	
5.1/2.1-1/4	Entfernung von Naturverjüngung von nicht bodenständigen Gehölzen und Bekämpfung von Neophyten.	
5.1/2.1-2/1	Sukzessiver Umbau nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in Waldlebensraumtypen mit voller oder eingeschränkter FFH-Kompatibilität gemäß dem jeweils gültigen Waldbaukonzept NRW insbesondere in die im Gebiet typischen FFH-Lebensraumtypen Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), Hainsimsen-Buchenwald (9110) sowie Feucht- und Nasswälder mit Erlen- und Moorbirken.	Die zu verwendenden Baum- und Gehölzarten sind im Anhang 6.2 aufgeführt.
5.1/2.1-2/2	Erhaltung von Biotopbäumen in Altholzbeständen.	Im Rahmen des LIFE+ Projektes „Villevälder“ sind im Gebiet bereits „Biotopholzflächen“ im FFH-Gebiet ausgewiesen worden, auf denen einzelne Altbäume oder Flächen aus der Nutzung genommen worden sind.
5.1/2.1-2/3	Lenkung der Erholungsnutzung.	
5.1/2.1-2/4	Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes, ggf. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.1-2/5	Pflege, Optimierung ggf. Neuanlage von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes.	Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Maßnahme kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
5.1/2.1-2/6	Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Bachläufen und Quellbereichen.	
5.1/2.1-2/7	Innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes: die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Erreichung eines guten Erhaltungszustandes der LRT und Arten nach Standarddatenbogen nach Maßgabe des aktuell gültigen MAKOs.	
5.1/2.1-3/1	Offenhaltung von Pionierstandorten.	
5.1/2.1-3/2	Sicherung, Optimierung und Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume für Amphibien.	Hiermit ist z.B. die Anlage von Aufenthalts- und Laichgewässern, Wasserlachen, Pfützen, Wasser gefüllten Wagenspuren und sonnenexponierten Flachgewässern gemeint.
5.1/2.1-3/3	Erhaltung und Pflege von strauchreichen Gehölzstrukturen als Lebens- und Rückzugsort für die Haselmaus.	
5.1/2.1-3/4	Beibehaltung und Sicherung der Unzugänglichkeit.	
5.1/2.1-3/5	Biotoptypenabhängige Pflege von Grünland und Erhaltung und Entwicklung von artenreichem wertvollem Grünland.	
5.1/2.1-4/1	Sukzessiver Umbau nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in Waldlebensraumtypen mit voller oder eingeschränkter FFH-Kompatibilität gemäß dem jeweils gültigen Waldbaukonzept NRW.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.1-4/2	Beseitigung von Bauschutt- und Müllablagerungen.	
5.1/2.1-4/3	Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes, ggf. Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen.	
5.1/2.1-4/4	Lenkung der Erholungsnutzung.	
5.1/2.1-4/5	Erhaltung von Biotopbäumen in Altholzbeständen.	Im Rahmen des LIFE+ Projektes „Villevälder“ sind im Gebiet südlich der Flerzheimer Allee bereits „Biotopholzflächen“ im FFH-Gebiet ausgewiesen, auf denen einzelne Altbäume oder Flächen aus der Nutzung genommen sind.
5.1/2.1-4/6	Innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes: die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Erreichung eines guten Erhaltungszustandes der LRT und Arten nach Standarddatenbogen nach Maßgabe des aktuell gültigen MAKOs.	
5.1/2.1-5/1	Erhaltung des natürlichen Wasserhaushalts.	
5.1/2.1-5/2	Erhaltung und Pflege der lebensraumtypischen Strukturen, v.a. Brachen, Gebüsche und Gehölze.	
5.1/2.1-5/3	Biototypenabhängige Pflege von Grünland und Brachflächen zur Erhaltung und Entwicklung von artenreichem wertvollem Grünland.	
5.1/2.1-5/4	Aufrechterhaltung der Einzäunung zum Schutz vor Betreten und Freizeitnutzung.	
5.1/2.2-1/1	Anlage von durchgängigen Wegsäumen und Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen zur Förderung der Arten der offenen Feldflur.	
5.1/2.2-1/2	Maßnahmen zur Stabilisierung und Förderung der Populationen von Amphibien und Reptilien.	Hierzu zählen insbesondere produktionsintegrierte Maßnahmen und die Anlage von Kleingewässern als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
		Nahrungsräume der genannten Artengruppen.
5.1/2.2-1/3	Pflege und Erhaltung der kleinflächigen Gehölzbestände.	
5.1/2.2-2/1	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.2-2/2	Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Anpflanzung und Nachpflanzung von Obstbäumen.	Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.
5.1/2.2-2/3	Naturnahe Gestaltung des Bachverlaufs und des Auenwaldrestes.	
5.1/2.2-3/1	Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen.	Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.
5.1/2.2-3/2	Erhaltung und Pflege von Altgehölzen.	
5.1/2.2-3/3	Erhaltung und Pflege inkl. Nachpflanzung der Birnbaumallee mit artgleichen Hochstämmen.	
5.1/2.2-3/4	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.2-4/1	Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen.	Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.
5.1/2.2-4/2	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.2-4/3	Erhaltung und Pflege der übrigen Gehölzstrukturen wie Hecken, Gehölzstreifen, Einzelbäume und Feldgehölze, insbesondere von Altbäumen.	
5.1/2.2-4/4	Schaffung von Nistmöglichkeiten für den Steinkauz;	
5.1/2.2-4/5	Offenlegung des verrohrten Bereichs des Helletbachs;	
5.1/2.2-4/6	Anlage, Erhalt und Pflege von Kleingewässern als Trittsteinbiotope für Amphibien.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.2-5/1	Sukzessive Entwicklung reiner Nadelholzbestände in standortgerechte, einheimische Laub- und Mischwälder.	
5.1/2.2-5/2	Erhaltung der nach der FFH-Richtlinie eingestuften Waldlebensräume;	
5.1/2.2-5/3	Pflege und Optimierung von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes.	
5.1/2.2-6/1	Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen;	Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.
5.1/2.2-6/2	Erhaltung und Pflege der übrigen Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsch und Kleingehölze;	
5.1/2.2-6/3	Erhaltung und Pflege von extensiv genutztem Grünland und brachgefallenem Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.2-7/1	Landschaftliche Einbindung von Gehöften durch Gehölzpflanzungen;	
5.1/2.2-7/2	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.2-7/3	Anlage von blütenreichen Wegsäumen oder Blühstreifen im Bereich der Obstplantagen.	
5.1/2.2-7/4	Anlage, Erhalt und Pflege von Kleingewässern als Trittsteinbiotope für Amphibien.	
5.1/2.2-7/5	Schaffung von Nistmöglichkeiten für den Steinkauz.	
5.1/2.2-8/1	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.2-8/2	Erhaltung, Pflege und ggf. Neuanlage von (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern.	
5.1/2.2-8/3	Erhalt und Pflege der Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsch und Kleingehölzen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.2-8/4	Ortseingrünung durch Anpflanzung eines 10 m breiten Streifens mit standorttypischen, einheimischen Gehölzen.	
5.1/2.2-8/5	Pflege und Optimierung von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes.	<p>Dies gilt insbesondere für die naturfernen Teichanlagen nördlich der Quarzwerke Witterschlick.</p> <p>Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Maßnahme kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.</p>
5.1/2.2-8/6	Anlage von blütenreichen Wegräben oder Blühstreifen.	
5.1/2.2-10/1	Sicherung und langfristige Erhaltung des bedeutenden geologischen Aufschlusses.	
5.1/2.2-10/2	Erhaltung und langfristige Entwicklung von wertvollen Lebensräumen, störungsarmen insbesondere für Wasservögel und Amphibien.	
5.1/2.2-10/3	Erhaltung der Laubwälder aus einheimischen Laubbaumarten.	
5.1/2.2-11/1	Erhaltung und Pflege von Obstwiesen.	Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.
5.1/2.2-11/2	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.2-11/3	Erhalt, Pflege und ggf. Anlage von Gehölzstrukturen im Grünland.	
5.1/2.2-11/4	Anlage von blütenreichen Wegräben oder Blühstreifen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.2-12/1	Sukzessive Entwicklung reiner Nadelholzbestände in standortgerechte, einheimische Laub- und Mischwälder.	
5.1/2.2-12/2	Pflege und Erhaltung von (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern.	
5.1/2.2-12/3	Pflege und Optimierung von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes.	Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Maßnahme kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
5.1/2.2-13/1	Sukzessive Entwicklung reiner Nadelholzbestände in standortgerechte, einheimische Laub- und Mischwälder.	
5.1/2.2-13/2	Pflege und Erhaltung von (periodischen) Klein- und Kleinstgewässern.	
5.1/2.2-13/3	Pflege und Optimierung von Stillgewässern im Sinne des Artenschutzes.	Die Optimierung der fischereilich genutzten Stillgewässer erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Förderung ist im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gemäß den Bestimmungen des Kulturlandschaftsprogramms des Rhein-Sieg-Kreises möglich. Die Maßnahme kann auch als Kompensationsmaßnahme durchgeführt werden.
5.1/2.2-13/4	Sicherung eines Bodendenkmals.	
5.1/2.4.2-1/1	Zurückdrängung der sich ausbreitenden Robinie.	
5.1/2.4.2-2/1	Offenlegung des verrohrten Bereichs des Görresbachs.	
5.1/2.4.2-3/1	Pflege der z.T. brachgefallenen Obstwiesen sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen.	Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.4.2-3/2	Erhaltung und Pflege von extensiv genutztem Grünland und brachgefallenem Grünland und Förderung von artenreichem Grünland und Grünlandbrachen.	
5.1/2.4.2-3/3	Erhaltung und Pflege von Altgehölzen;	
5.1/2.4.2-3/4	Renaturierung des ehemaligen Quellteichs.	
5.1/2.4.2-5/1	Entwicklung von Gehölzbeständen, die weder standortheimisch noch standortangepasst sind, zu klimastabilen Laub- und Laubmischwäldern.	
5.1/2.4.2-5/2	Erhaltung der Altholzbestände.	
5.1/2.4.2-5/3	Lenkung der Erholungsnutzung.	
5.1/2.4.2-6/1	Entwicklung von Gehölzbeständen, die weder standortheimisch noch standortangepasst sind, zu klimastabilen Laub- und Laubmischwäldern.	
5.1/2.4.2-6/2	Erhaltung der Altholzbestände.	
5.1/2.4.2-7/1	Umwandlung nicht bodenständiger standortgerechter Gehölzbestände in einheimische standorttypische Laubwälder.	
5.1/2.4.2-7/2	Erhaltung der Altholzbestände.	
5.1/2.4.2-7/3	Lenkung der Erholungsnutzung (Mountainbiking).	Für die Lenkung der Erholungsnutzung ist insbesondere eine eindeutige, gut sichtbare Beschilderung mit Hinweisen auf die Verbote sowie die Markierung der erlaubten Wege erforderlich.
5.1/2.4.2-8/1	Biotoptypenabhängige Pflege des Grünlandes unter besonderer Beachtung des Gefleckten Knabenkrauts.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.4.2-9/1	Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen.	
5.1/2.4.2-9/2	Biotoptypenabhängige Pflege des Feuchtgrünlandes.	
5.1/2.4.2-9/3	Entwicklung von Gehölzbeständen, die weder standortheimisch noch standortangepasst sind, zu klimastabilen Laub- und Laubmischwäldern.	
5.1/2.4.2-9/4	Pflege der Kopfweiden.	
5.1/2.4.2-9/5	Renaturierung des Quellbereichs.	
5.1/2.4.2-10/1	Biotoptypenabhängige Pflege des Feuchtgrünlandes und des Seggenrieds.	
5.1/2.4.2-11/1	Wiederherstellung naturnaher hydrologischer Bedingungen.	
5.1/2.4.2-11/2	Entfernung von Naturverjüngung von nicht bodenständigen Gehölzen und Bekämpfung von Neophyten.	
5.1/2.4.2-12/1	Pflege und Optimierung des Stillgewässers im Sinne des Artenschutzes;	
5.1/2.4.2-13/1	Fachgerechte Pflege der Obstwiese sowie Nachpflanzung und Anpflanzung von Obstbäumen;	Für die Nachpflanzungen sollen bevorzugt Hochstämme alter, regionaler Obstsorten gewählt werden.
5.1/2.4.2-13/2	Schaffung von Nistmöglichkeiten für den Steinkauz.	
5.1/2.4.2-15/1	Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität.	Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.
5.1/2.4.2-15/2	Errichtung einer Pufferzone zwischen dem Gewässer und dem Siedlungsbereich.	Die Umsetzung kann beispielsweise durch Anpflanzung oder Verbreiterung eines bestehenden Ufergehölzsaumes erfolgen.

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.4.2-15/3	Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen.	
5.1/2.4.2-16/1	Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität.	Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.
5.1/2.4.2-16/2	Errichtung einer Pufferzone zwischen dem Gewässer und dem Siedlungsbereich.	Die Umsetzung kann beispielsweise durch Anpflanzung oder Verbreiterung eines bestehenden Ufergehölzsaumes erfolgen.
5.1/2.4.2-16/3	Entfernung von Müll und Resten der gewerblichen Nutzung sowie Entfernung von Stacheldrahtzäunen.	
5.1/2.4.2-16/4	Entnahme nicht einheimischer Gehölze.	
5.1/2.4.2-16/5	Erhaltung des Wuchsortes von Winter-Schachtelhalm.	
5.1/2.4.2-16/6	Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen.	
5.1/2.4.2-17/1	Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität.	Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.
5.1/2.4.2-17/2	Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen.	
5.1/2.4.2-18/1	Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität.	Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.
5.1/2.4.2-18/2	Erhaltung und Pflege der Amphibiengewässer.	
5.1/2.4.2-18/3	Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen.	

Ziffer	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
5.1/2.4.2-19/1	Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers und Entwicklung zu einem naturnahen Fließgewässer mit guter Wasserqualität.	Es gilt die Berücksichtigung der in der WRRL festgesetzten Programmmaßnahmen.
5.1/2.4.2-19/2	Extensivierung von Grünland und Förderung von artenreichem Grünland.	
5.1/2.4.2-19/3	Erhaltung und Entwicklung von standortheimischen Ufergehölzen.	

6 Anhang (Hinweise)

6.1 Invasive und potenziell invasive Baumarten

Küsten-Kiefer (*Pinus contorta*)

Schwarz-Kiefer (*Pinus nigra*)

Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*)

Grüne Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) *

Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)

Drüsiger Götterbaum (*Ailanthus altissima*)

Schmalblättrige Ölweide (*Elaeagnus angustifolia*)

Rot-Esche (*Fraxinus pennsylvanica*)

Amerikanische Gleditschie (*Gleditsia triacanthos*)

Kaiser-Paulownie (*Paulownia tomentosa*)

Kanadische Pappel (*Populus x canadensis*)

Späte Trauben-Kirsche (*Prunus serotina*)

Rot-Eiche (*Quercus rubra*)

Essigbaum (*Rhus typhina*)

Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*)

Nehring, S. und Rabitsch, W., Hrsg. (2025): BfN-Schriften Nr. 731

* Erläuterung

Gemäß dem gemeinsamen Papier des Deutschen Verbandes Forstlicher Forschungsanstalten (DVFFA) und des BfN sollte die Douglasie auf Sonderstandorten sowie deren Umgebung bis zu einer Entfernung von 200 m grundsätzlich nicht angebaut werden, um diese Standorte als Lebensraum für spezialisierte einheimische Arten zu sichern. Potenziell gefährdete Sonderstandorte sind zum einen offene, ursprünglich baumfreie oder baumarme Felsstandorte und Blockmeere wie beispielsweise flachgründige, nährstoffarme Felsrücken, Silikat-Trockenrasen, Silikat-Blockmeere und andere Waldgrenzstandorte, zum anderen trocken-warme Eichen- und Eichen-Mischwälder auf sauren basenarmen Bergland-Standorten, insbesondere im submontanen Bereich.

Die Verbote 2.1-0 a) Ziff. 37 und 38 sowie 2.4.2-0 a) Ziff. 28 und 29 gelten bzgl. der Douglasie gemäß des Gemeinsamen Papiers des DVFFA und des BfN nur auf den genannten Standorten.

6.2 Waldbaumarten der FFH-Waldlebensraumtypen

Waldlebensraumtypen nach Natura 2000 mit diagnostischen Hauptbaumarten sowie Neben- und Pionierbaumarten			
Code	Lebensraumtyp	Hauptbaumart	Neben- und Pionierbaumarten
9110	Hainsimsen-Buchenwald	Rotbuche	Sandbirke, Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche, Salweide, Vogelbeere (über 200 m ü. NN Bergahorn)
9130	Waldmeister-Buchenwald	Rotbuche	Feldahorn, Sandbirke, Hainbuche, Esche, Vogelkirsche, Traubeneiche, Stieleiche, Vogelbeere, Winterlinde, Bergulme (über 200 m ü. NN Spitzahorn, Bergahorn)
9150	Orchideen-Kalk-Buchenwald	Rotbuche	Feldahorn, Hainbuche, Esche, Holzapfel, Traubeneiche, Mehlbeere, Elsbeere, Eibe
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald	Hainbuche, Stieleiche	Feldahorn, Sandbirke, Rotbuche, Esche, Vogelkirsche, Traubeneiche, Salweide, Winterlinde, Flatterulme, Feldulme
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	Hainbuche, Traubeneiche, Stieleiche	Feldahorn, Spitzahorn, Esche, Vogelkirsche, Mehlbeere, Speierling, Elsbeere, Winterlinde
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	Spitzahorn, Bergahorn, Esche, Winterlinde, Sommerlinde, Bergulme	Hainbuche, Rotbuche, Traubeneiche, Stieleiche
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur	Stieleiche, Traubeneiche, Sandbirke, Moorbirke	Rotbuche, Zitterpappel, Vogelbeere (in feuchten Ausbildungen auch Schwarzerle)
91D0*	Moorwälder	Moorbirke, Karpatenbirke	
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder	Erlen-Eschen-Auenwälder: Schwarzerle, Moorbirke, Esche, Traubenkirsche Weichholz-Auenwälder: Schwarzpappel, Silberweide, Bruchweide, Hohe Weide	Erlen-Eschen-Auenwälder: Bruchweide (über 200 m ü. NN Bergahorn, Bergulme)
91F0	Hartholz-Auenwälder	Esche, Stieleiche, Flatterulme, Feldulme	Schwarzerle, Holzapfel, Schwarzpappel, Vogelkirsche, Traubenkirsche

* prioritärer Lebensraumtyp gemäß der FFH-RL

MKULNV NRW (2021): Waldbaukonzept NRW, Anhang 11 - Kartieranleitung NRW

6.3 Experimentierbaumarten

Atlaszeder (*Cedrus atlantica*)

Baumhasel (*Corylus colurna*)

Edelkastanie (*Castanea sativa*)

Libanonzeder (*Cedrus libani*)

Riesenlebensbaum (*Thuja plicata*)

Walnuss (*Juglans regia*)

MKULNV NRW (2023): Waldbaukonzept NRW

7 Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss und dessen Bekanntmachung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat gemäß § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LNatSchG NRW am 04.04.2017 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ beschlossen.

Der Beschluss des Kreistages vom 04.04.2017 zum Verfahren nach § 14 LNatSchG dieses Landschaftsplanes wurde ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am 29.06.2017 vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Siegburg, den 02.02.2024

gez. Schuster
Landrat

Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 02.06.2022 die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 LNatSchG NRW sowie der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW zum Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ beschlossen.

Siegburg, den 02.02.2024

gez. Schuster
Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ hat in der Zeit vom 30.06.2022 bis 02.09.2022 stattgefunden

Siegburg, den 02.02.2024

gez. Schuster
Landrat

Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am 09.06.2022 vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 LNatSchG NRW zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ hat in der Form der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 20.06.2022 bis 02.09.2022 stattgefunden. Die Erörterung gemäß § 16 LNatSchG hat am 22.06.2022 stattgefunden.

Siegburg, den 02.02.2024

gez. Schuster
Landrat

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Die Behörden– und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW i. V. m. § 41 UVPG und § 42 Abs. 1 UVPG zum Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ hat im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 15 Abs. 1 LNatSchG NRW und der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nach § 16 LNatSchG NRW stattgefunden.

Den Behörden wurde eine Äußerungsfrist gemäß § 41 UVPG bis zum 02.09.2022 eingeräumt. Der Öffentlichkeit wurde eine Äußerungsfrist gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 UVPG bis zum 02.09.2022 eingeräumt.

Siegburg, den 02.02.2024

gez. Schuster
Landrat

Beschluss der öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 28.09.2023 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW beschlossen.

Siegburg, den 02.02.2024

gez. Schuster
Landrat

Öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am 13.10.2023 vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Die Träger öffentlicher Belange nach § 15 LNatSchG NRW wurden von der Auslegung benachrichtigt.

Der Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ hat gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW in der Zeit vom 23.10.2023 bis 22.12.2023 öffentlich ausgelegt.

Siegburg, den 02.02.2024

gez. Schuster
Landrat

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 LNatSchG NRW i.V.m. § 41 UVPG und § 42 Abs. 1 UVPG zum Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ hat im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG stattgefunden. Der Öffentlichkeit wurde eine verlängerte Äußerungsfrist gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 UVPG bis zum 22.12.2023 eingeräumt.

Siegburg, den 02.02.2024

gez. Schuster
Landrat

Beschluss der erneuten öffentlichen Auslegung

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 12.12.2024 die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 17 LNatSchG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft, abgewogen und hierüber einen Beschluss gefasst sowie die erneute öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ gemäß § 17 Abs. 2 LNatSchG NRW beschlossen.

Siegburg, den 21.07.2025

i.V. gez. Udelhoven
Kreisdirektorin

Erneute öffentliche Auslegung

Die Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am 30.01.2025 vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Die Träger öffentlicher Belange nach § 15 LNatSchG NRW wurden von der Auslegung benachrichtigt.

Der 2. Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ hat gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW in der Zeit vom 10.02.2025 bis 14.03.2025 öffentlich ausgelegt.

Siegburg, den 21.07.2025

i.V. gez. Udelhoven
Kreisdirektorin

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 02.07.2025 die während der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 17 LNatSchG vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft, abgewogen und hierüber einen abschließenden Beschluss gefasst. Der Landschaftsplan Nr. 3 „Alfter“ wurde gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 02.07.2025 als Satzung beschlossen.

Siegburg, den 21.07.2025

i.V. gez. Udelhoven
Kreisdirektorin

Anzeige

Der Landschaftsplan Nr. 3 „Alfter“ wurde gemäß § 18 Abs. 1 LNatSchG NRW der höheren Naturschutzbehörde angezeigt. Es wird bestätigt, dass der Landschaftsplan ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Es wird keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Auf die Nebenbestimmungen im Bescheid vom 25.11.2025 wird verwiesen.

Köln, den 25.11.2025

gez. Friedrich
Bezirksregierung Köln

Beitrittsbeschluss

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 12.03.2026 beschlossen, den Nebenbestimmungen der Verfügung vom 25.11.2025 beizutreten.

Siegburg, den 23.03.2026

gez. Schuster
Landrat

Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens

Gemäß § 19 LNatSchG NRW wurde die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde durch Bereitstellung der Dokumente im Internet gemäß § 17 der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises am _____ vollzogen. Auf die Bereitstellung und die Internetadresse wurde in den regionalen Tageszeitungen hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung ist der Landschaftsplan Nr. 3 „Alfter“ am _____ in Kraft getreten.

Siegburg, den _____

Schuster
Landrat

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat
Kaiser-Wilhelm-Platz 1 | 53721 Siegburg
Telefon 02241 13-0

Titelfoto: ©Rhein-Sieg-Kreis

Stand: 03/2026